

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1988

MONTAG, 28. NOVEMBER 1988

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium der Finanzen	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Altenheim Oberseelbach“ und „Lochmühle“ in der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis 2581
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1989 2562	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 2571	Genehmigung der Rudolf Walther-Stiftung „Kinder in Not“, Sitz Gründau ... 2582
Hessisches Ministerium des Innern	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 2582
Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit 1989 ergeben. 2564	Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda 2572	GIESSEN
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter ab 1. 1. 1989 2564	Hessisches Sozialministerium	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteile Probbach und Winkels, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 24. 10. 1988. 2582
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Jesberg, Schwalm-Eder-Kreis .. 2564	Gemeinsamer Runderlaß betreffend Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige vor den Gerichten für Arbeitssachen. ... 2573	Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Hartenrod, Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod, Landkreis Marburg-Biedenkopf. 2584
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985. 2564	Krankenhausbauprogramm 1989 gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 23. 12. 1985 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 2574	KASSEL
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18093, Ausgabe Juni 1987. 2565	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel, vom 9. 11. 1988 2584
Technische Baubestimmungen; hier: Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Fassung Oktober 1987. 2565	Flurbereinigung Büdingen/Stadtteil Vonhausen, Wetteraukreis 2575	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graburg“ vom 9. 11. 1988 2585
Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986. 2567	Personalnachrichten	Hessischer Verwaltungsschulverband
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 1075, Ausgabe April 1981 2567	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern. 2577	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt — im Jahre 1989. 2587
Aufhebung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4040, Ausgabe Januar 1957, DIN 4041, Ausgabe Januar 1957 .. 2568	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 2577	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungssseminar Darmstadt 2589
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4085, Ausgabe Februar 1987 2569	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit 2577	Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen beim Verwaltungssseminar Darmstadt 2592
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4093, Ausgabe September 1987 2569	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2578	Buchbesprechungen 2592
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102, Teil 7, Ausgabe März 1987 ... 2569	Die Regierungspräsidenten	Öffentlicher Anzeiger 2593
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4119 Teil 1, Ausgabe Oktober 1961x 2569	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988 2569	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Niederauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. 10. 1988 2579	ZVK Wiesbaden; hier: 26. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden 2602
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18809, Ausgabe September 1987 ... 2570	Auflösung der Schlachtviehversicherungskasse Darmstadt a. G., Darmstadt 2581	Landesapothekerkammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Gesamtwahlergebnis der Wahl zur 9. Delegiertenversammlung — Herbst 1988. 2605
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4141 Teil 4, Ausgabe Oktober 1987 . 2570	Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Rodenbach-Nieder-Rodenbach, Rodenbach/Ortsteil Niederrodenbach, Main-Kinzig-Kreis 2581	Öffentliche Ausschreibungen 2606
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4232, Ausgabe September 1987 2570		Stellenausschreibungen 2606

Die elfte Folge 1988 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1114

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1989

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1989 in der Fassung, die der Ausschuß für Fortbildung im Umlaufverfahren gebilligt hat, bekannt:

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
17. 1. bis 19. 1. 1989 Wiesbaden-Naurod	Führungsnachwuchskräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeitern/innen, die über Grundkenntnisse zum Themenbereich Kommunikation, Kooperation und Information verfügen	Verwaltungsführung: Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung mit Rollenspiel (Lehrgang), 2. Abschnitt	Einstellungs- und Beurteilungsgespräche führen können; mehrere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können; typische Konfliktsituationen angemessen behandeln können; Techniken zur Streßbewältigung
24. 1. bis 26. 1. 1989 Nr. 306 Limburg a. d. Lahn	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor, Mitarbeiter/innen, die als „Beauftragte des Behördenleiters“ für Fragen der Arbeitssicherheit eingesetzt sind; Mitglieder von Personalvertretungen, die in Arbeitsschutzausschüsse delegiert werden	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Seminar)	Die wesentlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, u. a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit — ASI G — und die Unfallverhütungsvorschriften) kennen und anwenden können; Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können; Aufgaben und Funktionsweise des Arbeitsschutzausschusses kennen; mit den sonstigen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Personen vertrauensvoll zusammenarbeiten
30. 1. bis 1. 2. 1989 Nr. 307 Arnoldshain	Vorgesetzte mit Verantwortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten; Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes im Personalbereich; Mitglieder von Personalvertretungen	Ausgewählte Probleme der Personalführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und Anzeichen von Alkoholismus erkennen können; Folgen des Alkoholmißbrauchs und Auswirkungen auf Arbeitsverhalten und -leistung kennen; Einrichtungen überblicken, die Beratung oder Therapie anbieten; sich bei konkreten Anlässen angemessen verhalten und Beratungsgespräche führen können; disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften korrekt anwenden können
13. 2. bis 15. 2. 1989 Nr. 308 Kirschhausen	Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes mit Führungsverantwortung für einen größeren Kreis von Mitarbeitern/innen; Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen und -sachbearbeitern/innen	Personalwesen: Disziplinarrecht (Seminar)	Die eigene Führungsverantwortung gegenüber Mitarbeitern/innen wahrnehmen; die Vorschriften des Disziplinarrechts kennen und anwenden können; Kritik und Ermittlungsgespräche führen können
1. 3. bis 3. 3. 1989 Nr. 303 Hilders	Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes mit Aufsichtsaufgaben im Umweltschutz, insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Brandschutz sowie Bedienstete, die mit raumrelevanten Planungsaufgaben befaßt sind	Umweltschutz: Sonderabfall (Seminar)	Voraussetzungen für und Anforderungen an geeignete Standorte für Sonderabfalldeponien kennen; infrastrukturelle und sozioökonomische Rahmenbedingungen (einschließlich der Anforderungen an den Zielverkehr) kennen und im Vorverfahren beachten; Teilprüfungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kennen und in ihrem Zusammenwirken beurteilen können
6. 3. bis 8. 3. 1989 Nr. 309 Kirschhausen	Leiter/innen und stellvertretende Leiter/innen aus dem Beschaffungswesen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen: Datenschutz und Datensicherheit (Kontaktstage für Beschaffer)	Die Anforderungen des HDSG an Datenschutz und Datensicherheit bei Akten und automatischer Datenverarbeitung überblicken; bei Beschaffungen die Anforderungen berücksichtigen; den behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützen
13. 3. bis 15. 3. 1989 Nr. 299 Limburg a. d. Lahn	Pressesprecher/innen, Angehörige des höheren und gehobenen Dienstes aus den Bereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit Übungen (Seminar)	Lernzielschwerpunkte werden gemeinsam mit dem Landespressesprecher festgelegt
17. 4. bis 21. 4. 1989 Nr. 295 Limburg a. d. Lahn	Referenten/innen, Dezernenten/innen aus den Bereichen der Landesentwicklung und Raumordnung, Planungsbeauftragte der Ressorts (ggf. Mitglieder der Planungsversammlung)	Landesentwicklungs- und Regionalplanung: Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne und Berücksichtigung von Naturschutzbelangen (Seminar)	Einen vertieften Einblick in den Stand der Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne und die aktuellen Schwerpunkte der Fortschreibung erhalten; die unterschiedlichen und gegensätzlichen Raumansprüche und Anforderungen an den regionalen Raumordnungsplan erkennen und die eigenen Ansprüche entsprechend einordnen; Vorschläge zur inhaltlichen, methodischen und formalen Weiterentwicklung des regionalen Raumordnungsplanes erarbeiten; die Wirkungsmöglichkeiten der regionalen Raumordnungspläne besonders unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes in der Landschaftsplanung bewerten
8. 5. bis 12. 5. 1989 Hilders	Frauenbeauftragte ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Frauenförderung und frauenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang), 1. Abschnitt	Frauenrelevante Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts (einschließlich Frauenförderplans) kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; frauenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Landesregierung lösen können
31. 5. bis 2. 6. 1989 Nr. 310 Limburg a. d. Lahn	Dienststellenleiter/innen u. ä. Führungskräfte, die als Vertreter i. S. des HPVG in Betracht kommen, insbesondere aus Fachbehörden und -ämtern	Zusammenarbeit mit der Personalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Beteiligung von Mitarbeitervertretungen, insbesondere im öffentlichen Sektor, überblicken; die Entwicklung des HPVG kennen; die Vorschriften der novellierten Fassung beherrschen und anwenden können; die vorgesehenen Beteiligungsformen im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit nutzen können
5. 6. bis 7. 6. 1989 Arnoldshain	Frauenbeauftragte ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Frauenförderung und frauenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang), 2. Abschnitt	Frauenrelevante Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts (einschließlich Frauenförderplans) kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; frauenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Landesregierung lösen können
26. 6. bis 30. 6. 1989 Nr. 311 Rotenburg a. d. Fulda	Referenten/innen, Dezernenten/innen und zugehörige Sachbearbeiter/innen, die Fördermittel oder Subventionen vergeben	Haushalt und Finanzen: Recht der öffentlichen Zuwendungen (Seminar)	Die Bedeutung öffentlicher Zuwendungen für Wirtschaft und Arbeitsmarkt verstehen; Zuwendungen differenzieren und deren Wirkungsweise kennen; Recht der öffentlichen Zuwendungen, insbesondere Antrags-, Bewilligungs- und Überwachungsverfahren sowie Widerruf und Rückzahlung beherrschen; strafrechtliche Verfahren bei Subventionsbetrug überblicken; Fördermöglichkeiten Dritter (Bund, EG) und Antragsverfahren überblicken
3. 7. bis 5. 7. 1989 Nr. 312 Rotenburg a. d. Fulda	Ausbilder im öffentlichen Dienst	Aus- und Fortbildung: Rechtsfragen und pädagogische Probleme (Seminar)	Rechtsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausbildungsverträgen, -dauer und Beurteilung der Azubis, lösen können; pädagogische Probleme der Ausbildung und Beurteilung angemessen handhaben können; Rolle der Ausbilder/innen verstehen; Erfahrungsaustausch

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
5. 7. bis 7. 7. 1989 Rotenburg a. d. Fulda	Frauenbeauftragte ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Frauenförderung und frauenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang), 3. Abschnitt	Frauenrelevante Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts (einschließlich Frauenförderplans) kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; frauenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Landesregierung lösen können
30. 8. bis 1. 9. 1989 Kirschhausen	Frauenbeauftragte ohne juristische oder ohne Laufbahnausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Personalwesen: Frauenförderung und frauenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang), 4. Abschnitt	Frauenrelevante Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts (einschließlich Frauenförderplans) kennen; personalwirtschaftliche Vorschriften des Haushaltsrechts und Grundzüge der Organisationstechniken überblicken; frauenspezifische Beschäftigungsprobleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Landesregierung lösen können
11. 9. bis 13. 9. 1989 Nr. 313 Limburg a. d. Lahn	Personalsachbearbeiter/innen, Organisationssachbearbeiter/innen	Personalwesen: Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation: PC im Personalbereich (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Software für Anwendung im Personalwesen kennen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomaten abschätzen können; einschlägige Rechtsvorschriften (DSG, HPVG) sowie Verfahrensvorgaben (LAA) beherrschen; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
20. 9. bis 22. 9. 1989 Nr. 314 Limburg a. d. Lahn	Vorgesetzte mit Verantwortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten; Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes im Personalbereich; Mitglieder von Personalvertretungen	Ausgewählte Probleme der Personalführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und Anzeichen von Alkoholismus erkennen können; Folgen des Alkoholmißbrauchs und Auswirkungen auf Arbeitsverhalten und -leistung kennen; Einrichtungen überblicken, die Beratung oder Therapie anbieten; sich bei konkreten Anlässen angemessen verhalten und Beratungsgespräche führen können; disziplinarrechtliche u. a. Vorschriften korrekt anwenden können
25. 9. bis 27. 9. 1989 Nr. 315 Dorfweil	Datenschutzbeauftragte, insbesondere aus dem nachgeordneten Bereich	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltungen (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
2. 10. bis 6. 10. 1989 Nr. 316 Wiesbaden	Referenten/innen, die mit Vorbereitung und Betreuung von Gesetzgebungs-/ Normsetzungsverfahren betraut sind oder werden sollen; Parlaments-, Bundsrats- und EG-Referenten/innen; Sachbearbeiter/innen in Parlamentsreferaten sowie beurlaubte Angehörige der Zielgruppe	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Lehrgang) Teil 1 (Teil 2 1990)	Politikwissenschaftliche Einsichten zur Gesetzgebung im demokratischen Bundesstaat reflektieren; den Gang der Gesetz- und Normgebung beherrschen; allgemeine Anforderungen an Gesetze und Verordnungen kennen und beachten; Normsetzungsinitiativen aus dem eigenen Tätigkeitsbereich kompetent durch LT begleiten und Wirkungsweise der Norm bewerten können; die Arbeitsweise des Hessischen Landtages verstehen sowie Möglichkeiten zur Bereinigung der Normenflut kennen und berücksichtigen
9. 10. bis 11. 10. 1989 Nr. 317 Rotenburg a. d. Fulda	Beschäftigte der Umweltschutzbehörden, mit Umweltstrafsachen befaßte Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter	Umweltschutz: Umweltstrafrecht (Seminar)	Umweltstrafrecht kennen; Verhältnis von Verwaltungs- und Strafrecht verstehen; Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Amtsträgern in Umweltstrafsachen kennen; Ansatzpunkte für eine Verbesserung der Zusammenarbeit von umweltrelevanten und Strafverfolgungsbehörden kennen und nutzen
11. 10. bis 13. 10. 1989 Nr. 318 Rotenburg a. d. Fulda	Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie beurlaubte Angehörige zugehöriger Laufbahn- und Vergütungsgruppen	Rhetorik: Gespräche und Verhandlungen (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- oder Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können
30. 10. bis 1. 11. 1989 Nr. 319 Rotenburg a. d. Fulda	Personalreferenten/innen- dezernenten/innen, zugehörige Sachbearbeiter/innen; Vertrauensleute der Schwerbehinderten; Organisationsreferenten/innen und zugehörige Sachbearbeiter/innen	Personalwesen: Behinderte im öffentlichen Dienst Hessens (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Behindertenrecht einschließlich Fürsorgeerlasses anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
1. 11. bis 3. 11. 1989 Nr. 320 Rotenburg a. d. Fulda	Personalsachbearbeiter/innen, Organisationssachbearbeiter/innen	Personalwesen: Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation: PC im Personalbereich (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Software für Anwendung im Personalwesen kennen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomaten abschätzen können; einschlägige Rechtsvorschriften (DSG, HPVG) sowie Verfahrensvorgaben (LAA) beherrschen; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
13. 11. bis 17. 11. 1989 Nr. 321 Hünfeld	Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Laufbahn- und Staatsprüfungen abnehmen	Aus- und Fortbildung: Prüfungsmethodik und -psychologie (Seminar)	Laufbahn- und Staatsprüfungen in ihren schriftlichen und mündlichen Teilen planen, durchführen und auswerten können; Prüfungsrecht kennen und Spruchpraxis zum Prüfungswesen überblicken
13. 12. bis 14. 12. 1989 Nr. 322 N. N.	Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	Wirtschaft und Verwaltung: (Das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertretern/innen hessischer Unternehmen noch bestimmt) (Informationstagung)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen

Anmerkung:

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986 (StAnz. S. 342).

Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Rundschreiben vom 30. Juli 1985 (StAnz. S. 1602) mit Änderung vom 31. Januar 1986 (StAnz. S. 342) gezahlt. Das gleiche gilt für die eventuelle Übernahme von Kinderbetreuungskosten.

Wiesbaden, 7. November 1988

Landespersonalamt Hessen
II

StAnz. 48/1988 S. 2562

1115

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit 1989 ergeben

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. März 1982 (StAnz. S. 757)

Mit Verordnung vom 29. Januar 1988 (BGBl. I S. 107) ist die mitteleuropäische Sommerzeit für 1989 eingeführt worden. Auch 1989 ist entsprechend der im Bezug genannten Bekanntmachung zu verfahren.

Wiesbaden, 11. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
I B 42 — P 2100 A — 546
StAnz. 48/1988 S. 2564

1116

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden sowie des Ehrensolds für die ehemaligen Bürgermeister und Kassenverwalter ab 1. Januar 1989

Mit Erlaß vom 27. Oktober 1988 — I B 21 — P 1500 A — 24 — ist die vorgriffsweise Zahlung auf die zu erwartende Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung zugelassen worden.

Soweit noch ehrenamtliche Bürgermeister und Kassenverwalter tätig sind, ergibt sich deren erhöhte Aufwandsentschädigung aus der nachstehenden vorläufigen Tabelle. Für die Berechnung des Ehrensolds sind die erhöhten Aufwandsentschädigungen zugrunde zu legen.

Die Zahlungen sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Regelungen zu leisten und mit den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301), zustehenden Beträgen zu verrechnen.

Wiesbaden, 7. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 22 — 8 i 02 — 37/88
StAnz. 48/1988 S. 2564

Vorläufige Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	573,00	EK 1	452,31
101 bis 200	EB 2	693,70	EK 2	552,78
201 bis 300	EB 3	904,66	EK 3	633,46
301 bis 400	EB 4	1073,19	EK 4	753,95
401 bis 500	EB 5	1269,11	EK 5	904,66
501 bis 600	EB 6	1435,01	EK 6	1025,30
601 bis 700	EB 7	1600,93	EK 7	1163,65
701 bis 800	EB 8	1811,90	EK 8	1299,35
801 bis 900	EB 9	2023,04	EK 9	1435,01
901 bis 1000	EB 10	2264,19	EK 10	1631,20
1001 bis 1250	EB 11	2535,83	EK 11	1842,11
1251 bis 1500	EB 12	2807,02	EK 12	2143,73
	EB 12 a	3073,60 ¹⁾		
1501 bis 2000			EK 13	2324,42
2001 bis 2500			EK 14	2470,35
2501 bis 3000			EK 15	2626,06
			EK 15 a	2744,36 ¹⁾

1117

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Jesberg, Schwalm-Eder-Kreis

Der Gemeinde Jesberg im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Jesberg zeigt auf der von Grün, Weiß, Grün, Gelb, Grün, Weiß, Grün (im Verhältnis von 4,5 : 1 : 4,5 : 32 : 4,5 : 1 : 4,5) längsgeteilten Flaggenbahn auf der breiten gelben Mittelbahn in der oberen Hälfte das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 3. November 1988

Hessisches Ministerium des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 55/88
StAnz. 48/1988 S. 2564

1118

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985

1. Die Norm

DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985,

— Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Bei Anwendung der Norm ist folgendes zu beachten:

2.1 Rohrdurchführungen

2.1.1 Nach den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung dürfen Leitungen durch bestimmte raumabschließende Bauteile nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

Soweit bei der Durchführung von Rohrleitungen die Übertragung von Feuer und Rauch durch Vorkehrungen verhindert werden soll, ist deren Eignung durch eine Prüfung nach DIN 4102 Teil 11 für eine der geforderten Feuerwiderstandsdauer entsprechende Feuerwiderstandsklasse nachzuweisen, z. B. R 90 für die Durchführung durch feuerbeständige Bauteile, Brandwände und Treppenraumwände.

2.1.2 Beruht die Feuerwiderstandsdauer dieser Vorkehrung (Rohrabschottung für brennbare Rohre) auf der Funktion beweglicher Teile oder auf solchen Baustoffen, die erst durch die Brandtemperatur wirksam werden, ist ihre Brauchbarkeit z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen. Die Fußnote 5 der Norm DIN 4102 Teil 11 ist insoweit unvollständig.

2.1.3 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist — ohne daß es eines besonderen Nachweises bedarf — nicht zu befürchten

— bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus **nichtbrennbaren Rohren** — mit Ausnahme von solchen aus Faserzement oder Aluminium —, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 4, Abschn. 3.14.2.3);

— bei der Durchführung von Leitungen aus **brennbaren Rohren** oder von Rohren aus Faserzement oder Aluminium durch **Wände**, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind; abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite der Trennwände und nicht durch Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden;

— bei der Durchführung von Leitungen aus **brennbaren Rohren** durch **Decken**, wenn die Rohre durchgehend in jedem Geschoß, außer im obersten Geschoß von Dachräumen, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbau-

platten nach DIN 1101 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. bekleidet oder abgedeckt werden; bei Leitungen aus schwerentflammbareren Rohren (DIN 4102 — B 1) oder aus Faserzement oder Aluminium sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschoß erforderlich; abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Trennwände geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden.

2.2 Installationsschächte und -kanäle

2.2.1 Installationsschächte und -kanäle in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und solche, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn durch eine Prüfung nach DIN 4102 Teil 11 eine der geforderten Feuerwiderstandsdauer entsprechende Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60, I 90, für die jeweilige Leitungsart (s. DIN 4102, Abschn. 2.3 und 2.4) nachgewiesen ist; eine Ausführung, die DIN 4102 Teil 4, Abschn. 7.4, entspricht, steht diesem Nachweis gleich.

Bei Klassifizierung (I 30—I 120) des Brandverhaltens von Installationsschächten und -kanälen nach DIN 4102 Teil 11 sind die Voraussetzungen für die in § 47 Abs. 9 HBO vorgesehenen Ausnahmen bei Verwendung brennbarer Baustoffe erfüllt.

Sollen Installationsschächte und -kanäle in Rettungswegen verwendet werden, müssen sich die ermittelten Feuerwiderstandsklassen auf nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A nach DIN 4102 Teil 1) beziehen.

2.2.2 Installationsschächte nach DIN 4102 Teil 11, Abschn. 2.3, für die der Nachweis nur für nichtbrennbare Installationen oder nur für Elektroinstallationen geführt ist, sind dementsprechend durchgehend oder an ihren Revisionsöffnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Prüfzeugnis beschrieben.

2.2.3 Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102 Teil 11, Bild 8, für die Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 11 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.

3. Im bauaufsichtlichen Verfahren werden nur Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72—76, 1000 Berlin 30, geführt werden. Das Verzeichnis wird im Mitteilungsblatt des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt. Sind Brandversuche nach DIN 4102 Teil 11 nicht möglich oder nicht notwendig, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, kann der Nachweis durch ein Gutachten dieser Prüfstellen geführt werden.

4. Diese Technische Baubestimmung ersetzt den Abschn. 9 der Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau (RbBH) bzw. den Abschn. 7.1.10 der zugehörigen Norm DIN 1986 Teil 1 — Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau —, Ausgabe September 1978, die damit gegenstandslos werden.

5. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 4.1.8 eine entsprechende Ergänzung.

6. Die Norm DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 18. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 4/88
StAnz. 48/1988 S. 2564

1119

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 093, Ausgabe Juni 1987

1. Die Norm

DIN 18 093, Ausgabe Juni 1987,

— Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 4.1 eine entsprechende Ergänzung.
3. Die Norm DIN 18 093, Ausgabe Juni 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/01 — 1/88
StAnz. 48/1988 S. 2565

1120

Technische Baubestimmungen;

hier: Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Fassung Oktober 1987

Bezug: Erlaß vom 30. Oktober 1974 (StAnz. S. 2130)

1. Die Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Fassung Oktober 1987, werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Nach Nr. 2.2 des Erlasses vom 30. Oktober 1974 darf die Norm DIN 11 622 — Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit —, Ausgabe August 1973, auch für die Berechnung und Konstruktion von nach Art, Nutzung und Beanspruchung vergleichbaren Behältern, z. B. Güllesilos, sinngemäß angewendet werden.

Die Norm DIN 11 622 Blatt 1 bis 4 befindet sich zur Zeit in der Neubearbeitung. Dabei werden auch Bemessungs- und Ausführungsgrundlagen für Güllebehälter mit eingearbeitet. Die künftige Norm DIN 11 622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ Teil 1 bis 4 soll in Kürze als Entwurf erscheinen. Bei der Errichtung und der Nutzung von Güllebehältern aus Stahlbeton aufgetretene Schadensfälle machen es jedoch im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr erforderlich, die Bemessung von Güllebehältern aus Stahlbeton schon jetzt den derzeitigen technischen Erkenntnissen, die auch in die Neufassung der Norm DIN 11 622 Teil 1 bis 4 einfließen werden, anzupassen.

2. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.8 eine entsprechende Ergänzung.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 a 18 — 151/88
StAnz. 48/1988 S. 2565

Anlage

Bemessungsgrundlagen für Güllebehälter
aus Stahlbeton (Ortbeton)
(Fassung Oktober 1987)

1 Allgemeine Anforderungen

Güllebehälter müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen für eine angemessene Gebrauchsdauer standsicher und dicht sein.

Über die Aggressivität von Gülle liegen noch keine abschließenden Angaben vor. Reine Gülle ist jedoch alkalisch, so daß wahrscheinlich kein „starker“ chemischer Angriff zu erwarten ist. Es wird empfohlen, die Innenflächen der Behälterwände durch eine geeignete Beschichtung zu schützen. Die Eignung ist durch ein Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin oder des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen in Dortmund auf der Grundlage der Beurteilungsgrundsätze für Innenbeschichtungen für Stahlbetonbehälter zur Lagerung von Gülle des IfBt nachzuweisen. Wenn keine Innenbeschichtung angeordnet wird, muß die Betondeckung der Bewehrung mindestens DIN 1045, Tabelle 10 Zeile 4 entsprechen (s. Abschnitt 3.3).

2 Beanspruchungen

Je nach Anwendungsfall können folgende Beanspruchungen auftreten:

- (1) Beanspruchungen aus Eigenlast
- (2) Beanspruchungen aus Lasten der gefüllten Behälter
- (3) Beanspruchungen aus Erddruck und aus hydrostatischem Außendruck von Grundwasser bei Tiefbehältern und ggf. einseitige Verkehrslasten, wenn Fahrzeuge näher an den Behälter heranfahren können.
- (4) Beanspruchungen aus Wind
- (5) Beanspruchungen aus behinderter Temperaturverformung
- (6) Beanspruchungen aus Setzungsdifferenzen
- (7) Beanspruchungen aus behinderter Schwindverformung

3 Bemessung und Ausführung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit unter Lastbeanspruchung

- (1) Der Standsicherheitsnachweis ist mit den Lastbeanspruchungen nach Abschnitt 2 entsprechend DIN 1045 zu führen.
- (2) Zum Nachweis der Brauchbarkeit ist die Beschränkung der Rißbreite unter Gebrauchslast nach Anhang 1 vorzunehmen (Der Anhang 1 entspricht der beschlossenen Neufassung des Abschnittes 17.6 „Beschränkung der Rißbreite unter Gebrauchslast“ von DIN 1045 — Ausgabe 1988 —).

3.2 Nachweis der Brauchbarkeit unter Zwangsbeanspruchung

Es muß eine Mindestbewehrung entsprechend Anhang 1 Abschnitt 17.6.2 vorhanden sein.

3.3 Mindestabmessungen und Betondeckung

- (1) Die Dicke der Wand muß mindestens 16 cm
- (2) Die Betondeckung* muß betragen:
 - außen: 2,5 cm (Mindestmaß) bzw. 3,5 cm (Nennmaß)
 - innen: Wenn eine Beschichtung vorhanden ist 2,0 cm (Mindestmaß) bzw. 3,0 cm (Nennmaß)
 - innen: Wenn keine Beschichtung vorhanden ist 3,5 cm (Mindestmaß) bzw. 4,5 cm (Nennmaß)

4 Anforderungen an den Beton

- (1) Es ist ein wasserundurchlässiger Beton entsprechend DIN 1045 Abschnitt 6.5.7.2 mindestens der Festigkeitsklasse B 25 zu verwenden.
- (2) Arbeitsfugen sind wasserundurchlässig auszubilden.

Anhang 1

Normvorlage DIN 1045 — Abschnitt 17.6 (Fassung Dezember 1987)

17.6 Beschränkung der Rißbreite unter Gebrauchslast**)

17.6.1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Stahlbetonbauteile ist die Rißbreite durch geeignete Wahl von Bewehrungsgrad, Stahlspannung und Bewehrungsanordnung dem Verwendungszweck entsprechend zu beschränken.
- (2) Wenn die Konstruktionsregeln nach den Abschnitten 17.6.2 und 17.6.3 eingehalten werden, wird die Rißbreite in dem Maße beschränkt, daß das äußere Erscheinungsbild und die Dauerhaftigkeit von Stahlbetonteilen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Konstruktionsregeln unterscheiden zwischen Anforderungen an Innenbauteile (Tabelle 10, Zeile 1) und Außenbauteile (Tabelle 10, Zeilen 2 bis 4). Bei Bauteilen mit Umweltbedingungen nach Tabelle 10, Zeile 4 müssen auch dann die Regeln für Außenbauteile eingehalten werden, wenn besondere Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 13.3 getroffen werden.
- (4) Werden Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit gestellt, z. B. bei Flüssigkeitsbehältern, Weißen Wannen, sind im allgemeinen weitergehende Maßnahmen erforderlich.
- (5) Bauteile, bei denen Risse zu erwarten sind, die über den gesamten Querschnitt reichen, bedürfen eines besonderen Schutzes nach Abschnitt 13.3, wenn auf sie stark chloridhaltiges Wasser (z. B. aus Tausalanzwendung) einwirkt.

*) siehe Merkblatt Betondeckung, u. a. veröffentlicht in „Beton“ Heft 2/1982

***) Die Grundlagen sowie weitergehende Konstruktionsregeln und Nachweise enthält DAfStb-Heft 400 (z. Z. in Bearbeitung)

- (6) Als rißverteilende Bewehrung sind stets Betonrippenstähe zu verwenden.

17.6.2 Mindestbewehrung

(1) In den oberflächennahen Bereichen von Stahlbetonteilen, in denen Betonzugspannungen (auch unter Berücksichtigung von behinderten Verformungen z. B. aus Schwinden, Temperatur und Bauwerksbewegungen) entstehen können, ist im allgemeinen eine Mindestbewehrung einzulegen.

(2) Auf eine Mindestbewehrung darf in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) in Innenbauteilen nach Tabelle 10, Zeile 1 des üblichen Hochbaus,
- b) in Bauteilen, in denen Zwang nicht auftreten kann,
- c) in Bauteilen, für die nachgewiesen wird, daß die Zwangsschnittgröße die Rißschnittgröße nach Absatz (3) nicht erreichen kann. Dann ist die Bewehrung für die nachgewiesene Zwangsschnittgröße auf der Grundlage von Abschnitt 17.6.3 zu ermitteln,
- d) wenn breite Risse unbedenklich sind.

(3) Die Mindestbewehrung ist nach Gleichung (18) festzulegen. Mit dieser Mindestbewehrung wird die Rißschnittgröße aufgenommen. Dabei ist die Rißschnittgröße die Schnittgröße M oder N , die zu einer Randspannung gleich der Betonzugfestigkeit nach Gleichung (19) führt.

$$\mu_z = \frac{k_0 \beta_{bz}}{\sigma_s} \quad (18)$$

Hierbei sind:

μ_z der auf die Zugzone A_{bz} nach Zustand I bezogene Bewehrungsgehalt A_s/A_{bz}

k_0 Beiwert

Zur Beschränkung der Breite von Erstrissen in Bauteilen

unter Biegezwang

$$k_0 = 0,4$$

unter zentrischem Zwang

$$k_0 = 1,0$$

σ_s Betonstahlspannung im Zustand II. Sie ist in Abhängigkeit vom gewählten Stabdurchmesser der Tabelle 14 zu entnehmen, darf jedoch folgenden Wert nicht überschreiten.

$$\sigma_s = 0,8 \beta_s$$

$$\beta_{bz} = 0,25 \beta_{WN}^{2/3}$$

(19)

β_{WN} Nennfestigkeit nach Abschnitt 6.5. In Gleichung (19) ist die aus statischen oder betontechnologischen Gründen vorgesehene Nennfestigkeit, aber mindestens $\beta_{WN} = 35 \text{ N/mm}^2$ einzusetzen.

(4) Bei Zwang im frühen Betonalter darf mit der dann vorhandenen, geringeren wirksamen Betonzugfestigkeit β_{bzW} gerechnet werden. Dann ist jedoch der Grenzdurchmesser nach Tabelle 14 im Verhältnis $\beta_{bzW}/2,1$ zu verringern.

(5) Für Zwang aus Abfließen der Hydratationswärme ist die wirksame Betonzugfestigkeit β_{bzW} entsprechend der zeitlichen Entwicklung des Zwanges und der Betonzugfestigkeit zu wählen. Ohne genaueren Nachweis ist im Regelfall $\beta_{bz} = 0,5 \beta_{bz}$ mit Gleichung (19) anzunehmen.

17.6.3 Regeln für die statisch erforderliche Bewehrung

(1) Die nach Abschnitt 17.2 ermittelte Bewehrung ist in Abhängigkeit von der Betonstahlspannung σ_s , entweder nach Tabelle 14 oder nach Tabelle 15 anzuordnen. Sofern sich danach zu kleine Stabdurchmesser oder zu geringe Stababstände ergeben, ist der Bewehrungsquerschnitt gegenüber dem Wert nach Abschnitt 17.2 zu vergrößern, so daß sich eine kleinere Stahlspannung und damit größere Stabdurchmesser oder Stababstände ergeben. Diese Bewehrung braucht nicht zusätzlich zu der Bewehrung nach Abschnitt 17.6.2 eingelegt zu werden.

(2) Die Betonstahlspannung σ_s ist die Stahlspannung unter dem häufig wirkenden Lastanteil. Sie ist für Zustand II nach Gleichung (6) zu ermitteln. Zu den Schnittgrößen aus häufig wirkendem Lastanteil zählen solche aus ständiger Last, aus Zwang (wenn dessen Berücksichtigung in Normen gefordert ist, sowie im Fall c nach Abschnitt 17.6.2 (2) und aus einem abzuschätzenden Anteil der Verkehrslast. Wenn für den Anteil der Verkehrslast keine Werte in Normen angegeben sind, darf der häufig wirkende Lastanteil mit 70% der zulässigen Gebrauchslast, aber nicht kleiner als die ständige Last einschließlich Zwang angesetzt werden.

(3) Als Grenzdurchmesser d_s nach Tabelle (14) gilt — auch bei Betonstahlmatten mit Doppelstäben — der Durchmesser des Einzelstabes. Abweichend davon ist bei Stabbün-

deln nach Abschnitt 18.11 der Vergleichsdurchmesser d_{sv} zu ermitteln.

(4) Die Stababstände nach Tabelle (15) gelten für die auf der Zugseite eines auf Biegung (mit oder ohne Druck) beanspruchten Bauteils liegende Bewehrung. Bei auf mittigen Zug beanspruchten Bauteilen dürfen die halben Werte der Stababstände nach Tabelle 15 nicht überschritten werden. Bei Beanspruchungen auf Biegung mit Längszug darf ein Stababstand zwischen den vorgenannten Grenzen gewählt werden.

Tabelle 14: Grenzdurchmesser d_s (Grenzen für den Vergleichsdurchmesser d_{sv}) in mm. Nur einzuhalten, wenn die Werte der Tabelle 15 nicht eingehalten sind und stets zur Ermittlung der Mindestbewehrung nach 17.6.2

1	2	3	4	5	6	7	
1 Betonstahlspannung σ_s in N/mm ²	160	200	240	280	350	400*	
2 Grenzdurchmesser in mm bei	Zeile 1	36	36	28	25	16	10
3 Umweltbedingungen nach Tabelle 10	Zeilen 2 bis 4	28	20	16	12	8	5

Die Grenzdurchmesser dürfen im Verhältnis

$$\frac{d}{10(d-h)} \geq 1$$

vergrößert werden.

d = Bauteildicke } jeweils rechtwinklig zur
 h = statische Nutzhöhe } betrachteten Bewehrung.
 Bei Verwendung von Stabbindeln mit $d_{sv} > 36$ mm ist immer eine Hautbewehrung nach Abschnitt 18.11.3 erforderlich.

* Hinsichtlich der Größe der Betonstahlspannung σ_s siehe Legende zu Gleichung (18).

Tabelle 15: Höchstwerte der Stababstände in cm. Nur einzuhalten, wenn die Werte der Tabelle 14 nicht eingehalten sind.

1	2	3	4	5	6	
1 Betonstahlspannung σ_s in N/mm ²	160	200	240	280	350	
2 Höchstwerte der Stababstände in cm bei	Zeile 1	25	25	25	20	15
3 Umweltbedingungen nach Tabelle 10	Zeilen 2 bis 4	25	20	15	10	7

Für Platten ist Abschnitt 20.1.6.2 zu beachten. Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 — wiederum aus Vereinfachungsgründen — nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in Luv alternativ auch eine Sogbelastung von $w_s = 1,3 \cdot \sin \alpha - 0,6$ gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.

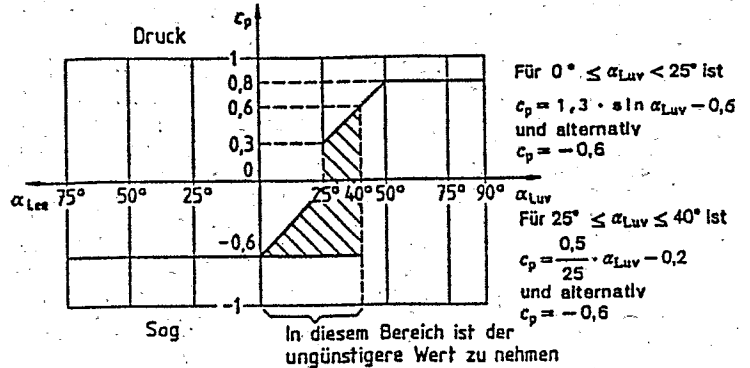


Bild 12. Beiwert c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer*

- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 1.4 eine entsprechende Änderung.
- Die Norm DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
 V A 2 — 64 b 16/03 — 3/88
 StAnz. 48/1988 S. 2567

1122

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 1075, Ausgabe April 1981.

- Die Norm
 DIN 1075, Ausgabe April 1981,
 — Betonbrücken; Bemessung und Ausführung —
 wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
 Als Anlage ist eine Druckfehlerberichtigung zur Norm abgedruckt.
- Bei Anwendung von DIN 1075, Ausgabe April 1981, ist folgendes zu beachten:
 - Zu Abschn. 2.2.4
 Dieses Verfahren ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu regeln.
 - Zu Abschn. 6.2 — Gewölbe
 In Abs. 4 ist die Bezugnahme auf DIN 1072 durch folgende Fassung zu ersetzen:
 DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 3.3.9.
 - Zu Abschn. 7.1.1 — Übertragung der Bremskräfte
 Dieser Abschnitt ist durch folgende Fassung zu ersetzen:
 Es gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 4.4 Abs. 6.
 - Zu Abschn. 7.1.2 — Widerlager in Verbindung mit dem Überbau
 Abs. 1 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:
 Sind die fläch gegründeten Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente — bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z. B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_f zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfaßt werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

1121

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986

Bezug: Erlaß vom 29. Januar 1987 (StAnz. S. 609)

- Mit Erlaß vom 29. Januar 1987 ist die Norm
 DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986,
 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken —
 als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt worden.
- Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, ist künftig folgendes zu beachten:
 - Zu Abschn. 6.2.1 — von ebenen Flächen begrenzte Baukörper, ab Geländeoberfläche allseitig geschlossen
 Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2, genannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
 - Zu Abschn. 6.3.1 — Allseitig geschlossene prismatische Baukörper mit Sattel-, Pult- oder Flachdach
 Die Norm gibt ausschließlich in Abschn. 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der luvseitigen (windzugewandten) und leeseitigen (windabgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis

etwa 10 m — an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen.

Abs. 2 ist zu streichen.

2.5 Zu Abschn. 7.2.1 — Zusätzliche Entwurfsgrundlagen

In Abs. 1 ist die Bezugnahme auf DIN 1072 durch folgende Fassung zu ersetzen:

DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 3.5 und 5.2.

2.6 Zu Abschn. 7.2.2 — Nachweis der Knicksicherheit

Abs. 5 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d. h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.

2.7 Zu Abschn. 8 — Übertragung von konzentrierten Lasten

Für den Lastfall HA gilt der Wert β_{WN} des anschließenden Betons als zulässige Pressung unter Lagerplatten.

2.8 Zu Abschn. 9.1.1 — Lastfälle

Die „Kombination HB“ ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.

Die beiden letzten Absätze sind zu streichen.

2.9 Zu Abschn. 9.2.3.2 — Sonderlasten aus Anprall von Fahrzeugen

Die Bezugnahme auf DIN 1072 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 5.3.

2.10 Zu Abschn. 9.3.1 — Geltungsbereiche

In Abs. 2 wird in der Aufzählung a) der dritte Einschub durch folgende Fassung ersetzt:

— häufig hoch beanspruchten Bauteile, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 belastet sind.

2.11 Zu Abschn. 9.3.2 — Beschränkung der Schwingbreite unter Gebrauchslast

Der Abschn. 9.3.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

9.3.2 Beschränkung der Schwingbreite unter Gebrauchslast

Bei den unter Abschn. 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz), ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschn. 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

S_g Schnittgröße aus ständiger Last

S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert

S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert

α_p Beiwert für Straßenverkehr

α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 belastet werden, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschn. 17.8 Abs. 6 ff. ist zulässig; dabei dürfen die Teile α_p bzw. α_s der Verkehrsregellast als häufig wechselnde Lastanteile angenommen werden.

Die Prozentsätze von ΔM und ΔQ sind auf Lastfall H zu beziehen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge kann der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden. Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

2.12 Zu Abschn. 9.5 — Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen

Die Bezugnahme auf DIN 1072 ist durch folgende Fassung zu ersetzen: DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschn. 5.4.

2.13 Zu Abschn. 9.6 — Beanspruchung beim Umkippen

Der Abschn. 9.6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

9.6 Beanspruchung beim Abheben und Umkippen

Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.7 eine entsprechende Ergänzung.

4. Die Norm DIN 1075, Ausgabe April 1981, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/19 — 61/88

StAnz. 48/1988 S. 2567

Anlage

Druckfehlerberichtigung zur DIN 1075, Ausgabe April 1981

(1) Abschn. 5. Bild 3

Die Bildunterschrift zu Bild 3 c muß heißen ... (zu Bild 3 b)

(2) Abschn. 5.2.2. Abs. 2

in Zeile 20 muß es heißen

... Betondeckenfertiger zu verdichten

(3) Abschn. 8. Bild 7

In Bild 7 gilt

$$\text{zul. } \sigma_1 = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^\circ}{A_1^\circ}} \leq 1,4 \beta_R$$

(4) Abschn. 10. Tabelle 5

Die Überschrift in Tabelle 5 Zeile 1, Spalte 3 muß heißen rechnerische Bezugsfläche A_p

1123

Aufhebung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4040, Ausgabe Januar 1957,

DIN 4041, Ausgabe Januar 1957

Bezug: Erlasse vom 18. November 1957 (StAnz. S. 1244) und 18. November 1957 (StAnz. S. 1244)

1. Die nachstehend aufgeführten Erlasse betreffen Regelungsinhalte, die unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung im bauaufsichtlichen Verfahren künftig nicht mehr zu überprüfen sind; sie werden hiermit aufgehoben:

1.1 Der Erlaß vom 18. November 1957, mit dem DIN 4040, Ausgabe Januar 1957, — Fettabscheider; Baugrundsätze — bauaufsichtlich eingeführt worden war.

1.2 Der Erlaß vom 18. November 1957, mit dem DIN 4041, Ausgabe Januar 1957, — Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien — bauaufsichtlich eingeführt worden war.

2. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 5.1 eine entsprechende Änderung.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/01 — 1/88

StAnz. 48/1988 S. 2568

1124**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 4085, Ausgabe Februar 1987

1. Die Norm
DIN 4085, Ausgabe Februar 1987,
— Baugrund; Berechnung des Erddrucks;
Berechnungsgrundlagen —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4085, Ausgabe Februar 1987, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu 5.1.1
Statt des vierten Absatzes erster Satz gilt:
„Maßgebend ist diejenige Gleitfläche, für die die gesamte aktive Erddrucklast am größten, die gesamte passive Erddrucklast am kleinsten ist.“
 - 2.2 Zu 5.4
Für die Bodenkenngößen sind die Werte aus DIN 1055 Teil 2, Ausgabe Februar 1976, zu wählen.
 - 2.3 Zu 6
Für die Sicherheitsbeiwerte sind die Werte nach DIN 1054, Ausgabe November 1976, Abschn. 4.1.3.2, anzusetzen.
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091) erhält in Abschn. 3.1 eine entsprechende Ergänzung.
4. Die Norm DIN 4085, Ausgabe Februar 1987, und das Beiblatt 1 zu DIN 4085, Ausgabe Februar 1987, sind beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/01 — 1/88
StAnz. 48/1988 S. 2569

1125**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 4093, Ausgabe September 1987

1. Die Norm
DIN 4093, Ausgabe September 1987,
— Baugrund; Einpressen in den Untergrund;
Planung, Ausführung, Prüfung —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Die Ausgabe September 1987 der Norm DIN 4093 ersetzt die Ausgabe Juni 1962.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4093, Ausgabe September 1987, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Abschn. 3 — Bautechnische Unterlagen
Die Anwendung von Einpreßverfahren, die nicht nach dieser Norm beurteilt werden können, und die Verwendung von Einpreßgut, das in dieser Norm nicht abschließend geregelt wird, bedarf der Zustimmung im Einzelfall, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist.
Dies gilt insbesondere
— für Einpreßverfahren, bei denen die natürliche Lagerung des Bodens z. B. durch Hochdruckinjektion verändert wird,
— für Kunststoffe bzw. Kunststoffharze als Einpreßgut (s. auch Abschn. 8.3.3.3 der Norm).
 - 2.2 Zu Abschn. 4 — Allgemeine Anforderungen
Das Einpressen von Silikatgel oder Kunstharzen in den Untergrund bedarf nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.1 eine entsprechende Ergänzung.
4. Die Norm DIN 4093, Ausgabe September 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/03 — 7/88
StAnz. 48/1988 S. 2569

1126**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987

Bezug: Erlaß vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291)

1. Die Norm
DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987,
— Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachung;
Begriffe, Anforderungen und Prüfungen —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Die Ausgabe März 1987 der Norm DIN 4102 Teil 7 ersetzt die Ausgabe September 1977, die mit Erlaß vom 24. Januar 1978 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
2. Der Erlaß vom 24. Januar 1978, mit dem DIN 4102 Teile 1 bis 3 und 5 bis 7, Ausgabe September 1977, bauaufsichtlich eingeführt worden waren, wird hiermit, soweit er DIN 4102 Teil 7 betrifft, aufgehoben.
3. Eine Liste der Prüfstellen, deren Prüfzeugnisse im bauaufsichtlichen Verfahren anerkannt werden, wird beim Institut für Bautechnik geführt.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 4.1.6 eine entsprechende Änderung.
5. Die Norm DIN 4102 Teil 7, Ausgabe März 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 4/88
StAnz. 48/1988 S. 2569

1127**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 4119 Teil 1, Ausgabe Oktober 1961x

Bezug: Erlaß vom 31. Januar 1964 (StAnz. S. 232)

- Die Norm DIN 4119 Teil 1 — Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl; Berechnungsgrundlagen, Ausgabe Oktober 1961x, ist technisch überholt.
Mein Erlaß vom 31. Januar 1964, mit dem diese Norm bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.
Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.5 eine entsprechende Änderung.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/21 — 5/88
StAnz. 48/1988 S. 2569

1128**Technische Baubestimmungen;**

hier: DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988

Bezug: Erlaß vom 5. September 1973 (StAnz. S. 1789)

1. Die Norm
DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988,
— Verpreßanker, Kurzzeitanker;
Bemessung, Ausführung und Prüfung —
wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
Die Ausgabe März 1988 der Norm DIN 4125 Teil 1 ersetzt die Ausgabe Juni 1972, die mit Erlaß vom 5. September 1973 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu den Abschn. 4 c, 6.3 und 6.5
Die Verankerung des Stahlguggliedes im Ankerkopf und Kopfelemente des Stahlguggliedes bedürfen des Nachweises der

Brauchbarkeit, z. B. durch eine Zustimmung im Einzelfall.

Dies gilt nicht, wenn diese Bauteile den Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für Spanverfahren oder für Verpressanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) entsprechen.

Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuggliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach technischen Regeln (z. B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen und bedürfen daher keiner Zulassung.

2.2 Zu den Abschn. 9.6 und 10.2

Die Ergebnisse aller Prüfungen sind über die gesamte Gebrauchsdauer der Anker aufzubewahren.

3. Der Erlaß vom 5. September 1973, mit dem DIN 4125 Teil 1, Ausgabe Juni 1972, bauaufsichtlich eingeführt worden ist, wird hiermit aufgehoben.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.1 eine entsprechende Änderung.

5. Die Norm DIN 4125 Teil 1, Ausgabe März 1988, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/15 — 22/88

StAnz. 48/1988 S. 2569

1129

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 809, Ausgabe September 1987

Bezug: Erlasse vom
17. Oktober 1975 (StAnz. S. 2040),
19. November 1971 (StAnz. S. 2001) und
27. November 1978 (StAnz. S. 2467)

1. Die Norm

DIN 18 809, Ausgabe September 1987,

— Stählerne Straßen- und Wegbrücken;
Bemessung, Konstruktion, Herstellung —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Ausgabe September 1987 der Norm DIN 18 809 ersetzt zusammen mit DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, und DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, die Ausgabe Juli 1974 der Norm DIN 1073, die mit Erlaß vom 17. Oktober 1975 bauaufsichtlich eingeführt worden ist, die Ausgabe September 1970 der Norm DIN 1079, die mit Erlaß vom 19. November 1971 bauaufsichtlich eingeführt worden ist, und die Ausgabe Juli 1974 der Norm DIN 4101, die mit Erlaß vom 27. November 1978 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 809, Ausgabe September 1987, ist folgendes zu beachten:

Druckfehler:

Zu Bild 3, obere Skizze rechts muß es statt $l_e = \frac{2}{3}$ richtig $l_e = 2 l_s$ heißen.

In Tabelle 1, erste Formel, muß es statt l_m richtig l_M heißen.

3. Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

— Erlaß vom 17. Oktober 1975, mit dem DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, bauaufsichtlich eingeführt worden war;

— Erlaß vom 19. November 1971, mit dem DIN 1079, Ausgabe September 1970, bauaufsichtlich eingeführt worden war;

— Erlaß vom 27. November 1978, mit dem DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, bauaufsichtlich eingeführt worden war;

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.7 eine entsprechende Änderung.

5. Die Norm DIN 18 809, Ausgabe September 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern

V A 2 — 64 b 16/01 — 1/88

StAnz. 48/1988 S. 2570

1130

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4141 Teil 4, Ausgabe Oktober 1987

1. Die Norm

DIN 4141 Teil 4, Ausgabe Oktober 1987,

— Lager im Bauwesen; Transport, Zwischenlagerung und Einbau —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4141 Teil 4, Ausgabe Oktober 1987, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2:

Die besonderen Anweisungen der Hersteller dürfen die Anforderungen der Norm nicht unterschreiten.

2.2 Zum „Muster Lagerprotokoll“:

Bei der Anwendung dieser Norm für unbewehrte Elastomerlager der Lagerungsklasse 1 im Hochbau und für bewehrte Elastomerlager darf ein vereinfachtes Protokoll verwendet werden.

In der Regel sind dabei die Zeilen 5, 6, 11, 13 und 20 des „Musters des Lagerprotokolls“ auf den Seiten 4 und 5 der Norm DIN 4141 Teil 4 gegenstandslos und die Zeilen 12, 19 und 23 bis 28 entbehrlich.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, das Lagerprotokoll zu den Bauakten zu nehmen.

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.8 eine entsprechende Ergänzung.

4. Die Norm DIN 4141 Teil 4, Ausgabe Oktober 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/63 — 1/88

StAnz. 48/1988 S. 2570

1131

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4232, Ausgabe September 1987

Bezug: Erlaß vom 5. August 1982 (StAnz. S. 1654)

1. Die Norm

DIN 4232, Ausgabe September 1987,

— Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge;
Bemessung und Ausführung —

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung nach § 30 Abs. 2 HBO anerkannt.

Die Ausgabe September 1987 der Norm DIN 4232 gilt nur für werkmäßig hergestellte Wände; sie ersetzt die Ausgabe Dezember 1978, die nur für Ortbetonwände galt und mit Erlaß vom 5. August 1982 bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Überwachung

Nach § 1 Nr. 10 der Überwachungsverordnung vom 21. November 1985 (GVBl. I S. 253) dürfen vorgefertigte Bauteile aus Leichtbeton nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung unterliegt, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung.

3. Der Erlaß vom 5. August 1982, mit dem DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 4. September 1987 (StAnz. S. 2091), erhält in Abschn. 3.4.16 eine entsprechende Änderung.

5. Die Norm DIN 4232, Ausgabe September 1987, ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, erhältlich.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 4/88

StAnz. 48/1988 S. 2570

1132

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	JF Front-Schwadleger SF 8, Baujahr 1979, Schnittbreite 2,45 m	gebrauchsfähig	Hessische Landesanstalt für Tierzucht, Neu-Ulrichstein, 6313 Homberg (Ohm) 1 Bearbeiter: Herr Moderer, Tel. 0 66 33/8 61 und 8 62
	1	Niemeyer-Volldrehpflug-Volly-Mat, 3furchig, Baujahr 1972	gebrauchsfähig	
2	1	Fernkopierer 3 M, Modell 23 46, Gerätenummer 613599, Baujahr unbekannt	betriebsbereit, reparaturanfällig	Justizvollzugsanstalt III, Obere Kreuzacker Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 50 Bearbeiter: Frau Pählig, Tel. 069/1 53 62 12
3	2	Sichtkarussells aus Metall, Höhe 50 cm, mit dazugehörigen Sichtblättern und sonstigem Zubehör (bislang in Bibliothek verwendet)	brauchbar	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Raum 752, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11 Bearbeiter: Herr Falkner, Tel. 069/7 98-37 56
4	52	Prüf- und Meßgeräte	bedingt funktionsfähig	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei — Mudra-Kaserne — FM-Lager, Wiesbadener Straße 99, 6503 Mainz-Kastel Bearbeiter: VA Braun, Tel. 0 61 34/60 23 49
	2	Leistungsmesser AW 101/1, Werk-Nr. 828449, 828438		
	3	Resonanzmeter II, Grundig, Werk-Nr. 5837, 584, 5948		
	5	Stehwellenmeßgeräte (Meßkopf und VHF-Wattmeter)		
	1	A-V-Multizet-Meter, Siemens, mit Tasche		
	5	Mikro-A.-Meter (davon 4 mit Tasche)		
	4	Rufgenerator (Telefunken)		
	3	Einfachstreif.-Wechselsender		
	1	Röhrenprüfgerät, Typ RP 275, Werk-Nr. 1937, mit Prüfkarten		
	2	Frequenzhubmesser Rhode und Schwarz, Werk-Nr. 1731/21, 1731/51		
	2	Schomandl-Frequenzmesser, Werk-Nr. 7648, 7653, mit Transportkästen		
	3	Vielfachmeßgeräte, Schöller & Co.		
	1	Vielfachmeßgerät Elariscript 3, Typ 226253, Werk-Nr. 278116		
	8	Meßgeräte PR 0 (AEG)		
	2	Kontaktstromrister		
	3	Quarzabstimmgeräte, Werk-Nr. 390347, 390352, 390351		
	3	Leistungsanzeiger, 15 Watt, Werk-Nr. 386391, 386354, 386385		
	1	Leistungsabsorber, Werk-Nr. 828446		
	3	Vielfachmeßgeräte Multavi 5 (mit Tasche)		
5	12	Seifenspender (CWS)	gut	Hessische Staatskanzlei, Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden Bearbeiter: Blecher, Tel. 0 61 21/32 29 65
	12	Papierhandtuchkörbe	gut	
	12	Papierhandtuchspender	gut	
	1	Karton Papierhandtücher		
	36 Fl.	à 950 ml Palma Seifencreme mit Lanolin-Hautschutz Standard mit Perlglanz, Firma Ball		
	110 l	Germa-Cert Desinfektionsreiniger (Firma Certified)		
	10 l	Forward (Firma Johnson) Desinfektionsreiniger		
	10 l	Strip Off Grundreiniger		
	160 l	Crailuta-AGK-stark Grundreiniger mit Alkohol (Firma Vogelmann)		
	10 l	Crailuta-SG-Super-Selbstglanzwachs (Firma Vogelmann)		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
661	5	Karat-Hartglanzbohnerwachs (Firma Tephax) Fakir-Elektrobohner	gebraucht	
6	2	Life Island Patienten-Isoliersysteme Modell Mark 12 Firma Heinen GmbH, Meckenheim, Baujahr 1984	sehr gut	Klinikum der Philipps-Universität, Baldinger Straße, 3550 Marburg Bearbeiter: Herr Greif, Tel. 0 64 21/28-33 78
7	1	Vier-Säulen-Hebebühne Hersteller: KONI Typ: 3703 Serien-Nr.: 2082 Traglast: 10 000 kg Baujahr: 1977 Arbeitsdruck: 190 bar	gebraucht — guter Allgemein- zustand	III. Hess. Bereitschaftspolizeiabteilung, Tilsiter Straße 13, 6052 Mühlheim am Main Bearbeiter: Herr Hofmann, Tel. 0 61 34/60 26 21
8	1	Rotaprint-Offsetdruck- und Vervielfältigungs- maschine, Modell Offsetta II Nr. 49 447 mit Unterschrank	der Zeitwert beträgt nach Auskunft der Firma Rotaprint ca. 1 500,— DM Maschine ist 2mal jährlich gewartet worden	Hessisches Landessozialgericht, Rheinstraße 94, 6100 Darmstadt Bearbeiter: Vae Hofmann, Tel. 0 61 51/80 43 37

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Dienstag, 27. Dezember 1988.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben:

Wiesbaden, 10. November 1988

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

St.Anz. 48/1988 S. 2571

1133

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 in der Gemarkung Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke der Kreisstraße 112 hat die in der Gemarkung der Gemeinde Bad Salzschlirf im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 112

von km 1,920 alt (bei km 1,920 —
der K 112 neu
südlich der Ortslage
Bad Salzschlirf)
bis km 2,754 (an der L 3142
in der Ortslage
Bad Salzschlirf) = 0,834 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1988 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der

Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Bad Salzschlirf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. November 1988

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

St.Anz. 48/1988 S. 2572

1134

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige vor den Gerichten für Arbeitssachen

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 13. April 1978 (StAnz. S. 861 = JMBl. S. 324)

Gemeinsamer Runderlaß

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehend abgedruckte Vereinbarung über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen getroffen. Die Vereinbarung ist am 1. April 1961 in Kraft getreten. Die Anlage hat seit dem 1. April 1978 die nachstehende Fassung erhalten.
2. Die Bewilligung und Auszahlung der Reiseentschädigung oder des Vorschusses durch die Amtsgerichte erfolgt nach Nr. 27 und 36 JVBKR. Vorschüsse an Sachverständige sind wie Vorschußzahlungen an Zeugen zu behandeln.
3. Der Gemeinsame Runderlaß vom 13. April 1978 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. Oktober 1988

Hessisches Sozialministerium
I A 6 — 55 f — 6202

Hessisches Justizministerium
5110 — II/6 — 626/88
— Gült.-Verz. 211 —
StAnz. 48/1988 S. 2573

Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie die Landesjustizverwaltungen sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen zu erlassen.
2. Die Länder verzichten gegenseitig und zugunsten des Bundesarbeitsgerichts auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die von einem Arbeitsgericht oder Amtsgericht an mittellose Personen oder vorschußweise an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden. Auch im Verhältnis zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den Amtsgerichten desselben Landes wird auf die Erstattung verzichtet.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Anlage

I.

Mittellosen Parteien oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Vernehmung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 1907 der Anlage I zu § 11 Abs. 1 GKG, § 1 Abs. 3 GKG, § 12 ArbGG).

1. Über die Bewilligung entscheidet das Gericht durch seinen Vorsitzenden. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
 - a) Die Reiseentschädigung wird durch den für den Erlaß der Auszahlungsanordnung zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen.
 - b) Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, daß sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrtkosten auch unvermeidbare Zehr- und Übernachtungskosten, ferner Reisekosten für eine notwendige Begleitperson; eine Erstattung von Verdienstausfall kommt nicht in Betracht.
 - c) Regelmäßig sind Fahrausweise oder Gutscheine der Deutschen Bundesbahn für den kostenlosen Erwerb von Fahrausweisen zur Verfügung zu stellen. Eine Barauszahlung

kommt — abgesehen von den Zehr- und Übernachtungskosten — nur im Ausnahmefall in Betracht.

- d) Eine Durchschrift der Kassenanordnung ist zu den Sachakten zu geben. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
 - e) Wird eine Entschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgedandt worden ist, so ist dies nach der Art und soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken. Wird eine endgültige Berechnung der Entschädigung erforderlich, so ist der Antragsteller zu befragen, ob und in welcher Höhe er bereits eine Entschädigung erhalten hat. Das Ergebnis der Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
 - f) Fällt der Grund für die Reise weg, so ist die Rückzahlung der Entschädigung zu veranlassen. Ggf. ist dafür zu sorgen, daß der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
 - g) Ist in Eilfällen die Auszahlung des Betrages oder die Übermittlung einer Fahrkarte bzw. eines Gutscheines an den Antragsteller durch die zuständige Geschäftsstelle nicht mehr möglich, so kann die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts ersucht werden, die Auszahlung des Betrages oder die Beschaffung der Fahrkarte bzw. des Gutscheines zu veranlassen. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts einzuholen, so kann der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, der aufsichtführende Richter dieses Amtsgerichts im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschn. I Nr. 1 Buchst. a) bis c) und f) gilt entsprechend. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

II.

Geladenen Zeugen und Sachverständigen ist nach § 14 ZSEG auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn sie nicht über die Mittel für die Reise verfügen oder wenn ihnen, insbesondere wegen der Höhe der entstehenden Reisekosten, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.

1. Für die Bewilligung im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Vorschüsse werden von dem zum Erlaß der Auszahlungsanordnung zuständigen Beamten der Geschäftsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
 - b) Für Vorschüsse nach § 14 Abs. 1 ZSEG gilt Abschn. I Nr. 1 Buchst. b) bis f) entsprechend.
 - c) Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vor dem Termin ist die Vorschußzahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Zeugen und Sachverständige sind bei der Berechnung ihrer Entschädigung in jedem Falle zu befragen, ob und ggf. in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.
2. Ist in Eilfällen die Auszahlung des Betrages oder die Übermittlung einer Fahrkarte bzw. eines Gutscheines an den Antragsteller durch die zuständige Geschäftsstelle nicht mehr möglich, so kann auch die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Sachverständige aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts einen Vorschuß nach § 14 Abs. 1 ZSEG bewilligen. Ist ein Antrag nach § 14 Abs. 3, § 16 ZSEG auf gerichtliche Festsetzung gestellt, so kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des nach § 16 ZSEG zuständigen Gerichts ein festgesetzter Vorschuß ausgezahlt oder die Fahrkarte bzw. der Gutschein für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der gewährte Vorschuß ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

1135

An die
Krankenhaussträger
im Lande Hessen

Krankenhausbauprogramm 1989 gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 34) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145)

Gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 34) sind die Länder u. a. verpflichtet, Investitions- (Krankenhausbau-)programme aufzustellen. In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1989 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) i. V. m. § 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I S. 34) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm sind die in § 1 der „Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 13. Oktober 1981 (GVBl. I S. 310) genannten Organisationen und Verbände gehört worden.

Die im Krankenhausbauprogramm 1989 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Fördervolumen von 170 Mio. DM. Die Mittel sind vorrangig zur finanziellen Absicherung von aufgabenbedingten Maßnahmen und zur Verbesserung der stationären Krankenversorgung bestimmt. Die verbleibenden Mittel sind dem Reservefonds zugeführt worden, um sonstigen unvorhergesehenen Notmaßnahmen angemessene Rechnung tragen zu können.

Sämtliche Maßnahmen des Krankenhausbauprogramms 1989 stehen im Einklang mit den Zielen der geltenden Krankenhausbedarfsplanung.

Wiesbaden, 8. November 1988

Hessisches Sozialministerium
StS/III B 2 — 18 c 04/07-22

StAnz. 48/1988 S. 2574

Krankenhausbauprogramm 1989

I. Für unvorhergesehene dringende Maßnahme sowie für Mehrkosten bei bereits geförderten Maßnahmen (Reservemittel)	10,279 Mio. DM
II. Für verschiedene Sanierungs- und Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen an Krankenhäusern des LWV-Hessen	10,800 Mio. DM
III. Für Baumaßnahmen und Großgeräteanschaffungen an Krankenhäusern unter kommunaler Trägerschaft	87,540 Mio. DM
IV. Für Baumaßnahmen und Großgeräteanschaffungen an Krankenhäusern unter freigemeinnütziger und privater Trägerschaft	61,381 Mio. DM
Fördervolumen insgesamt	170,000 Mio. DM

Anmerkung:

Alle im Rahmen dieses Bauprogrammes für eine Förderung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit den Zielen des geltenden Krankenhausplanes des Landes Hessen in Einklang. Der Bedarf an pauschalierten Fördermitteln für die Wiederbeschaffung bzw. Ergänzungsanschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei bis zu 15 Jahren und für kleinen Bauaufwand wird sich im Jahre 1989 auf insgesamt ca. 130 Mio. DM belaufen.

Aus dem Fördervolumen stehen in den einzelnen Haushaltsjahren zur Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr 1989 =	10,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1990 =	60,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1991 =	60,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1992 =	40,0 Mio. DM

zusammen = 170,0 Mio. DM

Abschn. II (Einrichtungen des LWV-Hessen)

- a) **Krankenhausversorgungsgebiet Kassel**
Orthopädische Klinik Kassel 0,500 Mio. DM
Erneuerung der elektrotechnischen Anlagen — I. Bauabschnitt —
- b) **Krankenhausversorgungsgebiet Fulda**
- c) **Krankenhausversorgungsgebiet Gießen/Marburg**
Psychiatrisches Krankenhaus, Gießen 1,900 Mio. DM
Errichtung eines Sozialzentrums
Psychiatrisches Krankenhaus, Gießen 0,250 Mio. DM
Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in verschiedenen Krankenstationen
Psychiatrische Klinik Rehberg 0,200 Mio. DM
Verbesserung des Brandschutzes — IV. Bauabschnitt —
Psychiatrisches Krankenhaus Haina (Kloster) 0,500 Mio. DM
Einrichtung von Betreuungsgruppen im Krankengebäude 7
Psychiatrisches Krankenhaus, Herborm 0,300 Mio. DM
Sanierung eines Teilbereiches des Entwässerungsnetzes
Psychiatrisches Krankenhaus, Herborm 0,250 Mio. DM
Dachsanierungen an verschiedenen Krankengebäuden
Psychiatrisches Krankenhaus, Marburg 3,000 Mio. DM
Umbau des Krankengebäudes 12
- d) **Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main**
- e) **Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn**
Psychiatrisches Krankenhaus, Weilmünster 3,500 Mio. DM
Umbau des Krankengebäudes 3
- f) **Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt**
Psychiatrisches Krankenhaus, Heppenheim a. d. Bergstraße 0,400 Mio. DM
Sanierung der Schieferdächer der gesamten Einrichtung

Abschn. III (Krankenhäuser unter kommunaler Trägerschaft)

- a) **Krankenhausversorgungsgebiet Kassel**
Stadtkrankenhaus, Korbach 2,740 Mio. DM
Erneuerung der Fenster im Altbaubereich
Städtische Kliniken, Kassel (Ludwig-Noll-Krankenhaus) 4,000 Mio. DM
Sanierung Haus Nord mit Verbindungsgang und Schaffung von Funktionsräumen
- b) **Krankenhausversorgungsgebiet Fulda**
- c) **Krankenhausversorgungsgebiet Gießen/Marburg**
Kreiskrankenhaus, Frankenberg (Eder) 1,800 Mio. DM
Erneuerung der Fenster
Kreiskrankenhaus Gießen, Lich 1,060 Mio. DM
Erneuerung der Warmwasserversorgung
Kreiskrankenhaus, Wetzlar 3,700 Mio. DM
Brandschutzmaßnahmen
Kreiskrankenhaus, Ziegenhain 0,160 Mio. DM
Erneuerung der elektrischen Energieversorgung
Kreiskrankenhaus, Dillenburg 40,000 Mio. DM
Ersatzneubau für Funktions- und Pflegebereiche — I. Bauabschnitt —
Kreiskrankenhaus, Dillenburg 2,500 Mio. DM
Verlegung der Telefonzentrale, der Prosektur und Medizinischen Gase
- d) **Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main**
Kreiskrankenhaus, Friedberg (Hessen) 3,000 Mio. DM
Fenster- und Fassadenerneuerung
Kreiskrankenhaus, Hofheim am Taunus 2,000 Mio. DM
Umbau Funktionsbereich — II. Bauabschnitt —
Stadtkrankenhaus, Offenbach am Main 9,800 Mio. DM
Sanierung der Kinderklinik — II. Bauabschnitt —
Kreiskrankenhaus, Bad Homburg v. d. Höhe 3,000 Mio. DM
Sanierung der Flachdächer

Kreiskrankenhaus, Usingen Umrüstung der Wärmeerzeuger und der angeschlossenen betriebstechnischen Anlagen	1,000 Mio. DM	d) Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main	
Städtisches Krankenhaus, Frankfurt am Main-Höchst Neubau einer Krankenhausapotheke	1,300 Mio. DM	Krankenhaus des Frankfurter Diakonissenhauses, Frankfurt am Main Erneuerung von Fenstern, Fassaden und Dachflächen	0,475 Mio. DM
		Krankenhaus des Frankfurter Diakonissenhauses, Frankfurt am Main Brandschutzmaßnahmen, Erneuerung der Unterstation für Heizung und Warmwasser sowie Einbau einer Patientenumüberwachungsanlage	0,465 Mio. DM
		Bürgerhospital, Frankfurt am Main Brandschutzmaßnahmen — IV. Bauabschnitt —	0,440 Mio. DM
		Bürgerhospital, Frankfurt am Main Sanierung der Aufzugsanlagen	0,625 Mio. DM
		Bürgerhospital, Frankfurt am Main Sanierung der Küche	1,350 Mio. DM
		DRK-Krankenhaus, Frankfurt am Main Sanierung der Heizungs- und Sanitäranlagen	1,000 Mio. DM
		Clementine-Kinderkrankenhaus, Frankfurt am Main Erneuerung der Wasser-, Abwasser-, Gas- und Elektroinstallationseinrichtungen sowie Ausbau der Verwaltung — II. Bauabschnitt —	1,250 Mio. DM
		St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main Sanierung der Wäscherei	1,900 Mio. DM
		St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main Aus- und Umbau des Schwesternhauses für Krankenzwecke	5,050 Mio. DM
		St.-Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main Erweiterung der Notstromversorgung	0,526 Mio. DM
		St.-Katharinen-Krankenhaus, Frankfurt am Main Brandschutzmaßnahmen	1,660 Mio. DM
		Maingaukrankenhaus, Frankfurt am Main — II. u. III. Bauabschnitt —	3,600 Mio. DM
Anmerkung: Bei Berücksichtigung von Vorhaben an Frankfurter Krankenhäusern mit insgesamt 30 Mio. DM beteiligt sich die Stadt Frankfurt am Main auf Grund getroffener Absprachen mit 10 Mio. DM. Aus dem Anteil der Stadt werden die mit der Verlegung und Sanierung der geburtshilflichen Abteilung am Städtischen Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst verbundenen Kosten in Höhe von 6,3 Mio. DM finanziert (nicht Programmbestandteil!). Die restlichen 3,7 Mio. DM werden bei Bewilligung den übrigen Projekten anteilig zugeordnet.		Anmerkung: s. Anmerkung Abschn. III Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main/Offenbach am Main.	
e) Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn		e) Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden/Limburg a. d. Lahn	
Kreiskrankenhaus, Idstein Ersatzbeschaffung eines Notstromaggregates	0,265 Mio. DM	Krankenhaus, Rüdeshheim am Rhein Erneuerung der Elektroanlagen	0,880 Mio. DM
f) Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt		Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden Dachsanierung	0,510 Mio. DM
Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt Sanierung der Flachdächer	1,200 Mio. DM	f) Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt	
Kreiskrankenhaus, Groß-Umstadt Brandschutzmaßnahmen	2,000 Mio. DM	Marienhospital, Darmstadt Brandschutzmaßnahmen	0,880 Mio. DM
Kreiskrankenhaus, Groß-Gerau Sanierung des Küchenbereichs	4,000 Mio. DM	Elisabethenstift, Darmstadt Erneuerung der Telefonanlage	0,800 Mio. DM
Kreiskrankenhaus, Erbach Einrichtung einer Zentralsterilisation	0,835 Mio. DM	Alice-Hospital, Darmstadt Neubau Bettenhaus Ost mit Küchenbereich	7,760 Mio. DM
Städtische Kliniken, Darmstadt Brandschutzmaßnahmen — II. Bauabschnitt —	2,900 Mio. DM	Marienhospital, Darmstadt Bauliche Erweiterung und Sanierung — I. Bauabschnitt —	20,000 Mio. DM
Stadtkrankenhaus, Rüsselsheim Einbau eines zweiten Reindampferzeugers im neuen OP	0,280 Mio. DM		
Abschn. IV (Krankenhäuser unter freigemeinnütziger und privater Trägerschaft)			
a) Krankenhausversorgungsgebiet Kassel			
Fachklinik, Immenhausen Modernisierung Station III, Umbau Pforte, Keller und Parkplätze	1,150 Mio. DM		
Kinderkrankenhaus Park Schönfeld, Kassel Küchensanierung	0,200 Mio. DM		
Kurhessisches Diakonissenhaus, Kassel Küchensanierung	3,000 Mio. DM		
Evangelisches Krankenhaus Gesundbrunnen, Hofgeismar Erweiterung des Pflegebereichs zum Zwecke einer Auflockerung der stationären Versorgungsverhältnisse	4,260 Mio. DM		
b) Krankenhausversorgungsgebiet Fulda			
c) Krankenhausversorgungsgebiet Gießen/Marburg			
Balserische Stiftung Gießen Erweiterung und Sanierung der Funktionsbereiche	3,600 Mio. DM		

1136

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Flurbereinigung Büdingen/Stadtteil Vonhausen, Wetteraukreis

Am 29. August 1988 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den

Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 21. Oktober 1988

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II C 4 — LK. 50.0 Gießen
(Büdingen-Vonhausen) — 5283/88
StAnz. 48/1988 S. 2575

Flurbereinigungsbeschluss

1. Auf Grund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Vonhausen die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 459 ha, worin eine Waldfläche von rd. 95 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Büdingen-Vonhausen“
mit dem Sitz in Büdingen, Wetteraukreis.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau, Freiheitsplatz 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Büdingen und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Gründau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Büdingen und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 29. August 1988

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
327 — F 940
Büdingen-Vonhausen 8999/88

Anlage 1**Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke**

Flur 1: Flurstücke: 1 bis 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 32/2, 33 bis 45, 46/1, 46/2, 47 bis 59, 60/1, 60/2, 61/5, 61/8, 61/10, 61/11, 61/14, 61/15, 61/18, 61/19, 62/2 bis 62/5, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67/1 bis 67/3, 68, 69/1, 69/2, 71/1, 72/1, 73/1, 74 bis 77, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 83 bis 86, 89/4, 90 bis 92, 94/1, 96/1, 97/1, 98 bis 101, 103/1, 105/1, 108/1, 108/2, 109/6, 109/13, 111/1, 113/3, 113/4, 114, 115/1, 120/2, 122, 124/1, 126/1, 129/1, 131/1, 133/1, 135/3, 135/4, 137/2, 138/1, 140/2, 140/3, 142 bis 144, 146/1, 149/1, 150, 153/1, 155, 158/1, 160, 161, 162/1, 164, 166/1, 168/1, 170/1, 171 bis 177, 178/1, 179, 180/1, 181/2, 183/1, 184 bis 189, 190/2, 191/1, 192, 193/1, 194/1, 197/1, 198/1, 198/2, 199/1, 200, 202, 206/1, 209/1, 210/6, 211/4, 212/1, 213 bis 220, 221/1, 221/3, 221/4, 222, 223, 224/2, 224/3, 225/1, 226, 228/2, 230/8, 230/9, 230/11, 231/2, 232/1, 236, 237/1, 237/2, 238, 239, 241/1, 244, 245/1, 248 bis 250, 254/2, 255/6 bis 255/8, 255/11 bis 255/13, 255/21 bis 255/24, 256/1 bis 256/4, 257/1, 257/3, 257/4, 258, 260/2 bis 260/5, 262/2, 263/1, 264/3, 266/5, 268/1, 269/5, 270/2, 270/3, 273/2, 276/3, 277/4, 277/5, 278/1, 280/1, 281, 282, 284 bis 304, 306 bis 336, 338/1, 339/1, 341/1, 343/1, 343/2, 344 bis 362, 363/1, 363/4, 363/5, 364 bis 369, 370/1, 371, 372/1, 372/2, 373, 374, 376, 377/1, 377/2, 378/1, 380/1, 381, 384/2, 384/3, 386 bis 389, 390/1, 406/1, 407/1, 408/1, 409/1, 410/1, 410/2, 411 bis 413, 414/1, 415/1, 416/1, 417/1, 418/1, 419 bis 424, 455 bis 497, 498/1, 498/2, 499/3, 500 bis 502, 503/1, 504 bis 519, 520/2, 521/2, 522, 523/1, 524/2, 525/1, 526/3, 527/1, 528, 529/1, 530/2, 531, 532/1, 533, 537/1, 539 bis 544, 545/2, 546 bis 553, 554/1, 555, 556/1, 557, 558/1, 559/1, 560, 563, 564/1, 568 bis 580, 582 bis 589

Flur 2: ganz im Verfahren

Flur 3: ganz im Verfahren

Flur 4: Flurstücke 1 bis 6, 9/1, 9/2, 10, 11/1 bis 11/3, 12 bis 37, 48/2, 49 bis 59, 60/1 bis 60/3, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64/1 bis 64/4, 66/2, 67/2, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1 bis 70/5, 72/1 bis 72/3, 73/1, 74/1, 75/5, 75/8, 76 bis 79, 80/1, 81 bis 99, 100/1, 100/2, 101 bis 113, 114/1, 114/2, 115 bis 122, 123/1, 123/2, 124 bis 134, 135/1, 135/2, 136 bis 141, 142/1, 142/2, 143 bis 146, 147/1, 147/2, 148 bis 152, 153/1, 153/2, 154/1, 155 bis 197, 198/37, 198/38, 199, 200/3, 201/1, 203/1, 204/5, 205, 206/3, 207 bis 222, 223/1, 223/2, 224 bis 226, 227/3, 228 bis 234, 235/3, 236 bis 239, 240/1, 240/2

Flur 5: ganz im Verfahren

Flur 6: Flurstücke 1 bis 5, 6/1, 6/2, 7 bis 13, 14/1, 14/2, 15 bis 35, 36/1 bis 36/3, 37 bis 68, 70 bis 84, 85/1

Flur 7: Flurstücke 25/1, 26/1 bis 26/3, 30/1 bis 30/3, 31 bis 36, 37/1, 37/2, 38 bis 40, 41/1, 41/2, 42 bis 47, 48/1, 48/2, 49 bis 53, 59/1 bis 59/4, 62/1 bis 62/4, 89, 90, 91/1, 91/3, 91/6, 92/1 bis 92/4, 93 bis 97, 98/1, 98/2, 122 bis 128, 189/5, 189/24, 189/27, 191/9, 199/4, 200 bis 202, 203/5, 204/1 bis 204/3, 207, 211, 212/2, 216/16, 216/20, 216/22, 231/4, 234/2, 206/3, 210/3

Flur 8: ganz im Verfahren

Flur 9: ganz im Verfahren

*) hier nicht veröffentlicht

1137

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen**

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Udo Carle, Horst Sartor, beide PSt. Marburg (beide 10. 10. 88), Hubertus Wagner, PK Lauterbach (27. 10. 88);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Bernd Tinius, PK Limburg (25. 10. 88);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hans Herbert Emmerich, PSt. Marburg, Hans Dieter Pilgrim, PD Marburg (beide 1. 10. 88);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Thomas Nehl, KK Limburg (5. 10. 88);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Stefan Aberle, PAST Herborn, Jürgen Kasteleiner, PK Limburg, Jörg Pfeiffer, PAST Herborn, Armin Sayn, Axel Schmidt, beide PK Limburg, Armin Walter, PSt. Weilburg (sämtlich 1. 10. 88), Uwe Hoffmann, PD Marburg -KA- (31. 10. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
Polizeihauptmeister (BaL) Klaus Schmidt, PSt. Weilburg, Kriminalhauptmeister (BaL) Dieter Steininger, PD Marburg -KA- (beide 1. 10. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Hasso Hoffmann, PK Lauterbach (26. 7. 88), Rainer Wiese (2. 8. 88), Ralf Keller, beide PSt. Marburg (4. 8. 88), Klaus Mann, PSt. Cölbe (17. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Jürgen Abel, PSt. Weilburg (31. 7. 88), Georg Hoffmann, PSt. Weilburg, Werner Hofmann, PK Limburg (beide 31. 10. 88), Kriminalhauptmeister Heinz Martin, PD Marburg -KA- (31. 7. 88), Polizeiobermeister Herbert Heck, PAST Herborn (31. 5. 88).

Gießen, 7. November 1988.

Der Regierungspräsident
13 S/13 K — 8 b 24 01

StAnz. 48/1988 S. 2577

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Heinz Schinhammer (1. 10. 88);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Michael Mika (1. 10. 88);

zur **Regierungsoberrätin** (BaL) Regierungsoberrätin z. A. (BaP) Dr. Monika Völker (22. 10. 88);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Klaus Peter Hermainski (1. 10. 88);

zu **Regierungsrätinnen z. A.** (BaP) Verwaltungsangestellte Beate Frank (1. 9. 88), Bewerberin Ingrid Mast (1. 10. 88);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinz Becker (1. 10. 88);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Ralf Scheld (1. 10. 88);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Erwin Böttelberger, Gerhard Schupp (beide 1. 10. 88);

versetzt:

von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Oberinspektorin (BaL) Ines Gaedtke (1. 9. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Walter Olbrich (31. 8. 88);

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

zu **Professoren/innen C 4** (BaL) Dr. Klaus Roosen (4. 7. 88), Dr. Ernst Petzinger (1. 8. 88), Dr. Dr. Norbert Katz, sämtlich

Justus Liebig-Universität Gießen (25. 8. 88), Dr. Gebhard von Jagow (6. 7. 88), Dr. Christa Rohde-Dachser, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (23. 8. 88), Dr. Reinhard Hendlar (3. 8. 88), Dr. Reinhard Lührmann (8. 8. 88), Dr. Fritz Adolf Krafft, sämtlich Philipps-Universität Marburg (19. 8. 88);

zu/zur **Professoren/in C 3** (BaL) Dr. Fridum Kerschbaumer (14. 7. 88), Akademischer Oberrat Dr. Gerd Dannhardt, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (28. 7. 88), Ida Bieler, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (18. 7. 88), Dr. Mihaly Lenart, Gesamthochschule Kassel (20. 7. 88), Dr. Peter Andraschke, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 8. 88);

zu **Professoren C 2** (BaL) Dr. Dietmar Ueberschär, Fachhochschule Frankfurt (1. 4. 88), Johannes Fritz, Dr. Eckhard Gros, Dr. Johannes Hely, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 1. 8. 88), Frank Dierks, Fachhochschule Darmstadt, Dr. Michael Jäger, Fachhochschule Gießen-Friedberg (beide 1. 9. 88);

zur **Hochschuldozentin C 2** (BaZ) Dr. Maria-Luise Schulten, Justus Liebig-Universität Gießen (25. 7. 88);

zum **Hochschulassistenten** (BaZ) Dr. Joachim Gwinner, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 88);

zu/zur **Wissenschaftlichen Assistenten/in** (BaZ) Dr. Ranko Richter, Philipps-Universität Marburg (15. 7. 88), Dr. Franz Grogig (21. 7. 88), Dr. Martin Berz (3. 8. 88), Dr. Mechthild Soose, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (1. 9. 88), Dr. Dieter Hein (1. 8. 88), Dr. Andreas Ballstaedt (12. 8. 88), Dr. Michael Korn, Dr. Herbert Reininger, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 18. 8. 88);

zum **Akademischen Oberrat z. A.** (BaP) Dr. Peter Andraschke, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (11. 8. 88);

zur **Inspektorin** (BaW) Dorothee Findeisen, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (29. 7. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4
die Universitätsprofessoren (BaL) Dr. Joachim Adamietz, Philipps-Universität Marburg (28. 6. 88), Dr. Hartmut Follmann (21. 7. 88), Dr. Christoph Sachße, beide Gesamthochschule Kassel (1. 8. 88);

in die Besoldungsgruppe C 3
die Professoren/in (BaL) Dr. Eva Weber, Fachhochschule Frankfurt (1. 7. 88), Edmund Eckle, Fachhochschule Wiesbaden, Bernhard Meuser, Fachhochschule Darmstadt (beide 1. 8. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kustodin z. A. (BaP) Dr. Marianne Heinz, Staatl. Kunstsammlungen Kassel (1. 10. 88);

versetzt:

von der Universität Regensburg Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Gerd Dannhardt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (28. 7. 88).

Wiesbaden, 31. Oktober 1988

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 7 — 050/35 — 21

StAnz. 48/1988 S. 2577

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit

beim Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum Geologierat z. A. (BaP) Angestellter Dr. Heiner Keltsch (21. 10. 88).

Wiesbaden, 10. November 1988

**Hessisches Landesamt
für Bodenforschung**
V 1 — 16 — 2308/88

StAnz. 48/1988 S. 2577

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

im Ministerium

ernannt:

- zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Dr. Johannes Janetzkowski (1. 10. 88);
- zu **Ministerialräten** Forstdirektor (BaL) Dr. Wolfgang Derzt, Landwirtschaftsdirektor (BaL) Günter Gummert, Regierungsdirektor (BaL) Wolfgang Weitzel (sämtlich 1. 10. 88);
- zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Günther Hinze (21. 7. 88);
- zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Helmut Seitel (1. 10. 88);
- zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Arno Zips (1. 10. 88);
- zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Erich Schnellbach (1. 11. 88);
- zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Gerd Trautmann (1. 10. 88);
- zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Arno Süßmann (1. 10. 88);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Achim Essert (1. 10. 88), Winfried Kremer (7. 10. 88);
- zum/zur **Techn. Amtmann/Techn. Amtfrau z. A. (BaP)** techn. Angestellte/r Ingrid Schlitz, Ronald Tschirner (beide 6. 7. 88);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren/in (BaL) Heidrun Saliger, Uwe Peter (beide 1. 10. 88), Günter Bürger (13. 10. 88), Inspektorin (BaP) Ute Schlamp (1. 10. 88);

versetzt:

- vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Günther Hinze (1. 4. 88);
- vom Senat der Hansestadt Lübeck Inspektorin (BaL) Heidrun Saliger (1. 8. 88);
- vom Umlandverband Frankfurt Inspektor (BaL) Uwe Peter (15. 8. 88);

in den Ruhestand getreten:

- Oberamtsrat Heinz Schlöb (31. 8. 88);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberamtsrat Alfried Germeroth (31. 7. 88);

beim Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung

ernannt:

- zum Landwirtschaftsrat (BaL) Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Dr. Lothar Koch (28. 9. 88).

Wiesbaden, 10. November 1988

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I A 2 — 7 0 16 — 11/88

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

- zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Ralf Heitmann, Forstamt Lampertheim (29. 4. 88), Rigobert Oberländer-Simanavicius, Forstamt Nidderau (19. 10. 88);
- zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Guntram Ohm-Winter (20. 10. 88);
- zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Karl Heinrich Apel, Forstamt Weilburg (24. 8. 88);
- zur **Forsträtin (BaL)** Forsträtin z. A. (BaP) Jutta Seuring, Forstamt Darmstadt (30. 9. 88);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Peter Wahlig (10. 10. 88);
- zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Dieter Kramm, Forstamt Langen, Peter Eyl, Forstamt Nidderau, Hubertus Brückner, Forstamt Idstein (sämtlich 6. 10. 88), Otto-Karl Nies, Forstamt Grebenhain (13. 10. 88), die Amtmänner Philipp Muhn, Guntram Schlick (sämtlich 1. 10. 88);
- zu **Forstamtmännern** Amtsrat (BaL) Hubertus Poenicke, Forstamt Gelnhausen (1. 8. 88), die Forstoberinspektoren (BaL) Hans Klüber, Forstamt Beerfelden (1. 10. 88), Hans-Günther Pfeiffer, Forstamt Schlitz, Günther Bender, Forstamt Usingen, Manfred Bördner, Forstamt Idstein, Udo Kleinschmidt, Forst-

amt Gießen, Hans-Udo Schultheis, Forstamt Bad Homburg, Reinhart Pflingst, Forstamt Bad Homburg (sämtlich 3. 10. 88), Hans Schmitt, Forstamt Bad Nauheim, Hubert Dörr, Forstamt Bad Nauheim (sämtlich 5. 10. 88), Adolf Günther, Forstamt Usingen, Hans-Heinrich Duve, Forstamt Eltville (sämtlich 17. 10. 88);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Jürgen Fritz, Forstamt Hirschhorn (3. 10. 88);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Karl Heinz Zulauf, Forstamt Alsfeld, Jörg Mewes, Maschinenbetrieb Vogelsberg-Spessart, Karl Wilker, Forstamt Lampertheim, Helmut Nickel, Forstamt Braunfels, Wolfgang Röhser, Forstamt Babenhausen, Hubertus Ruttman, Maschinenbetrieb Vogelsberg-Spessart, Lothar Wilhelmi, Forstamt Braunfels, Ralf Schmidt, Forstamt Weilburg, Hans-Albert Kaspar, Forstamt Seligenstadt, Eberhard Pfaus, Forstamt Weilrod, Hartmut Schneider, Forstamt Taunusstein (sämtlich 1. 10. 88), Martin Schab (3. 10. 88), Joachim Urbaczka, Forstamt Dillenburg (4. 10. 88);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Michael Orzechowski (3. 10. 88);

zu/zur **Forstinspektoren/in (BaL)** die Forstinspektoren/in (BaP) Maria-Rita Norkowski, Forstliche Wirtschaftsberatung Odenwald-Nord, Peter Maier, Forstamt Seligenstadt, Michael Menzel, Forstamt Rüdesheim, Gerhard Bonin, Forstamt Mörfelden-Walldorf, Reiner Grünberg, Forstamt Beerfelden (sämtlich 1. 10. 88);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Udo Dallmann, Forstamt Büdingen (3. 10. 88);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Ralf Küch, Forstamt Schotten (28. 9. 88), Helmut Müller (1. 10. 88), Uwe Lanz, Forstamt Seeheim-Jugenheim (1. 7. 88), Uwe Pioch, Forstamt Dillenburg (1. 8. 88);

zum/zu **Inspektor/innen** der/die Inspektor/innen (BaP) Matthias Kisting, Kirsten Kubasta, Sabine Schicker (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Forstinspektoren/in z. A. (BaP)** die Bewerber Günter Kaufmann, Forstamt Weilburg, Dietmar von Steen, Forstamt Michelstadt, Hellmuth Schröder, Forstliche Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd, Hans-Peter Maier, Forstamt Darmstadt, Udo Kaufmann, Maschinenbetrieb Rhein-Main, Rupert Hoeppe, Forstamt Neu-Isenburg, Gerlinde Dehos, Forstamt Michelstadt, Knut Außem, Forstamt Seeheim-Jugenheim, Stefan Casper, Forstamt Bad Homburg, Harald Möller, Forstamt Jossgrund, Manfred Schröpfer, Forstamt Darmstadt (sämtlich 3. 10. 88);

zu/zur **Inspektoren/in (BaP)** die Inspektoranwärter/in (BaW) Ludwig Bär, Thomas Glock, Miriam Stein (sämtlich 1. 10. 88);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Thomas Schier, Forstamt Weilburg, Franz-Josef Dicke, Forstamt Chausseehaus, Michael Euler, Forstamt Bad Homburg, René Stieme, Forstamt Beerfelden, Johannes Schwed, Forstamt Romrod, Stefan Beyer, Forstamt Bensheim, Peter Hahn, Forstamt Darmstadt, Armin Wack, Forstamt Sinnatal, Winfried Schmitt, Forstamt Rüdesheim, Michael Jabs, Forstamt Gießen, Hubertus Müller, Forstamt Bad Soden-Salmünster (sämtlich 3. 10. 88);

zum/zu **Inspektoranwärter/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Matthias Hölzel, Forstamt Haiger, Sabine Kirschner, Forstamt Bad Homburg, Helma Töpfer, Forstamt Hirschhorn, Irene Schulz, Forstamt Bensheim (sämtlich 3. 10. 88);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Peter Schad, Forstamt Nidda, Georg Merkert, Forstamt Weilmünster, Michael Ferch, Forstamt Biebertal (sämtlich 1. 7. 88);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Reimund Bender, Forstamt Babenhausen (29. 8. 88), Günter Hunold, Forstamt Gelnhausen (3. 10. 88);

versetzt:

zum Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße Inspektorin z. A. (BaP) Susanne Böhm (1. 10. 88);

in den Ruhestand getreten:

Forstoberrat Eduard Scuhr, Forstamt Darmstadt (30. 9. 88);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtmänner Hubert Förster, Forstamt Gelnhausen, Rudolf Michel, Forstamt Haiger (beide 31. 7. 88), Karl Schmidt,

Forstamt Michelstadt (31. 8. 88), Karl Herche, Forstamt Schlüchtern, Karl Dönges, Forstamt Dillenburg, Eberhard Becker, Forstamt Weilrod (sämtlich 30. 9. 88), Ernst Becker, Forstamt Schotten (31. 10. 88); die Amtsräte Rudolf Ruttmann, Forstamt Hadamar, Rüdiger von Neindorff, Forstliche Wirtschaftsberatung Odenwald-Süd (beide 30. 9. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschlossen:

Inspektorinwärterin (BaW) Silvia Suchner, Forstamt Darmstadt (30. 9. 88).

Darmstadt, 10. November 1988

Regierungspräsidium

VIII 61 — B 47

StAnz. 48/1988 S. 2578

1138

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Niederauroff, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 21. Oktober 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ im Stadtteil Niederauroff zugunsten der Stadt Idstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000, 1 : 2 000, 1 : 5 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Darmstadt,
oberer Wasserbehörde,
Rheinstraße 62,
6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,

unterer Wasserbehörde,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,

Katasteramt,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,

Gesundheitsamt,

Badweg 3,

6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,

Gutenbergstraße 4,

6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Idstein,

Rathaus,

6270 Idstein,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 15, Nrn. 18/1 und 18/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Niederauroff.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 14 und 15 (jeweils teilweise) der Gemarkung Niederauroff.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Oberauroff und Niederauroff.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, einschließlich von auf den Straßen anfallenden Niederschlagswasser;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
- Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
- Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- Rangierbahnhöfe;
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
- das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und

Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;

19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

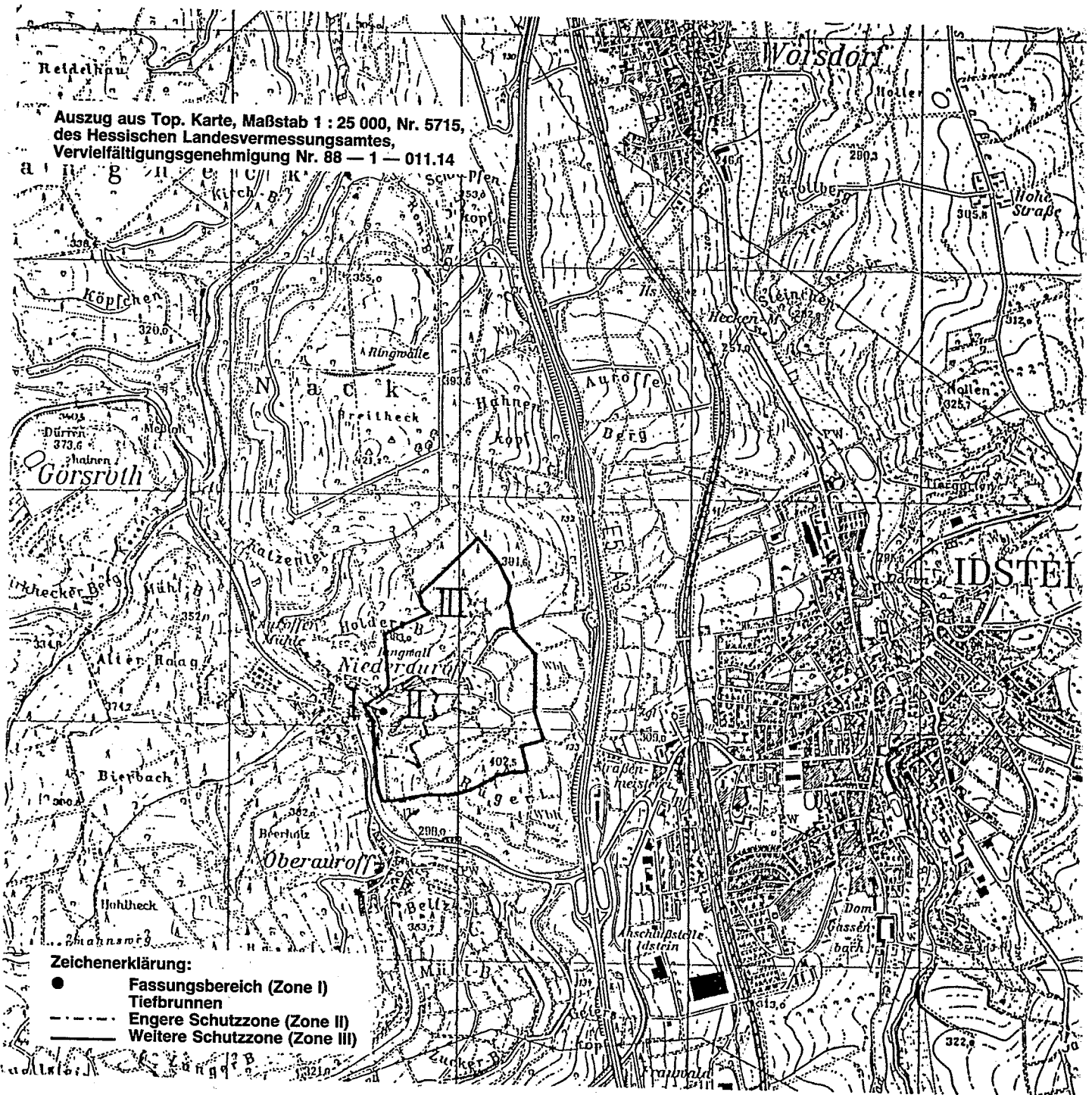
§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.
Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;

2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmudungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;



12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:

1. Bewegungen zu Fuß,
2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;

14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;

15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;

16. das Aufbringen von Klärschlamm;

17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;

18. Gärfuttermieten;

19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone I und der Zone II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Zone I und der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Oktober 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Bach

StAnz. 48/1988 S. 2579

1139

Auflösung der Schlachtviehversicherungskasse Darmstadt a. G., Darmstadt

Die Schlachtviehversicherungskasse Darmstadt a. G. hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1988 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Oktober 1988 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. November 1988

Regierungspräsidium

III 6/11 a — 39 i 02/01 (11) — 8

StAnz. 48/1988 S. 2581

1140

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Rodenbach-Nieder-Rodenbach, Rodenbach/Ortsteil Niederrodenbach, Main-Kinzig-Kreis

Der Viehversicherungsverein a. G. Rodenbach-Nieder-Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 16. Dezember 1987 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 2. November 1988

Regierungspräsidium

III 6/11 a — 39 i 16/01 (5) — 22

StAnz. 48/1988 S. 2581

1141

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Altenheim Oberseelbach“ und „Lochmühle“ in der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Niedernhausen, Rheingau-Taunus-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze „Altenheim Oberseelbach“ und „Lochmühle“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 7. November 1988

Der Regierungspräsident

II 1/12 a — 3 k 02/05 (9)

StAnz. 48/1988 S. 2581

1142

Genehmigung der Rudolf Walther-Stiftung „Kinder in Not“, Sitz Gründau

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Oktober 1988 errichtete Rudolf Walther-Stiftung „Kinder in Not“, Sitz Gründau, mit Stiftungsurkunde vom 2. November 1988 genehmigt.

Darmstadt, 9. November 1988

Regierungspräsidium

III 6/11 a — 25 d 04/11 (5) — 34

StAnz. 48/1988 S. 2582

1143

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen**1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Labor der Firma Ymos AG, Werk Hausen, Postfach 22 40, 6053 Obertshausen 2, wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung gilt ausschließlich für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Nr. 011 Temperatur
061 pH-Wert
124-5 Chrom, gesamt
124-1 Chrom VI
128 Nickel, gesamt
129 Kupfer, gesamt
130 Zink, gesamt
234 Cyanid, leicht freisetzbar
321 Fluorid
336-4 AOX
451/456 absetzbare Stoffe
532 CSB

P Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
Q Analytische Qualitätssicherung (AQS)

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 1992.

Darmstadt, 8. November 1988

Regierungspräsidium

V 11/39 a — 79 f 12/01 — Y — Bd. 4

StAnz. 48/1988 S. 2582

1144

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Mengerskirchen/Ortsteile Probbach und Winkels, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 24. Oktober 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg, werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen und Quelle „Im Kreuzgrund“ in der Gemarkung Probbach und Stollen in der Gemarkung Winkels drei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Flure sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mengerskirchen, 6296 Mengerskirchen, eingesehen werden.

§ 3**Bezeichnung der Grundstücke****A. Tiefbrunnen**

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Probbach, Flur 5, Flurstück 87.
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Probbach, Flur 5, Flurstücke 71 bis 77 (jeweils teilweise), 78 bis 80/1, 81 bis 86, 88 (teilweise), 89 (teilweise), 90 bis 95; Gemarkung Winkels, Flur 5, Flurstücke 186 (teilweise), 187, 188.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Probbach und Winkels.

B. Quelle „Im Kreuzgrund“

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Probbach, Flur 4, Flurstück 59 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Probbach, Flur 4, Flurstück 59 (teilweise) — ausgenommen ist der Fassungsbereich.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Probbach.

C. Stollen

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Winkels, Flur 3, Flurstücke 135 bis 137 (jeweils teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Winkels, Flur 3, Flurstücke 126 (teilweise), 133, 134, 135 bis 137 (jeweils teilweise) — ausgenommen ist der Fassungsbereich —, 138, 139, 184 (teilweise), 197 bis 205, 222 (teilweise), 247 bis 255, 256 (teilweise), 257 (teilweise), 258 bis 261, 285 bis 299, 300 (teilweise).
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt die Flur 3 in der Gemarkung Winkels (teilweise).

§ 4**Verbote in der Schutzzone III**

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und

- Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
 11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
 12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
 15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
 17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
 18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,

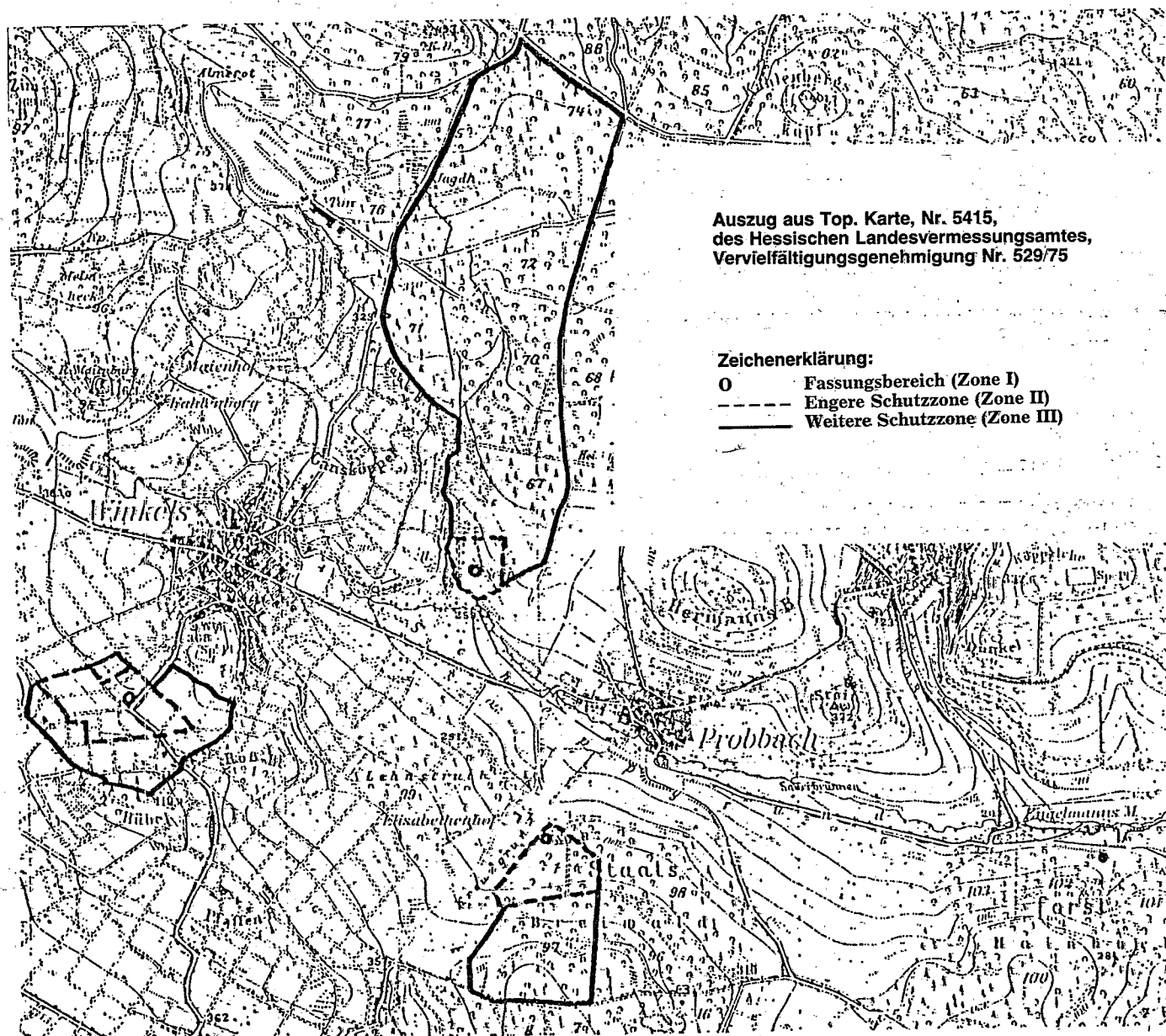
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,



Auszug aus Top. Karte, Nr. 5415, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 529/75

Zeichenerklärung:
 O Fassungsbereich (Zone I)
 - - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
 ————— Weitere Schutzzone (Zone III)

2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das sachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,

5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 24. Oktober 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Pünder

StAnz. 48/1988 S. 2582

1145

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Hartenrod, 3551 Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Tierversicherungsverein a. G. Hartenrod, 3551 Bad Endbach/Ortsteil Hartenrod, Landkreis Marburg-Biedenkopf, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 19. Februar 1988 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 2. November 1988

Der Regierungspräsident
11-25 d 04/15 — (4) — 31

StAnz. 48/1988 S. 2584

1146

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Gebiet der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel, vom 9. November 1988

Unter Bezugnahme auf Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Verbot der Prostitution

Im Gebiet der Stadt Zierenberg, Landkreis Kassel, ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1988

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wilke

StAnz. 48/1988 S. 2584

1147

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graburg“ vom 9. November 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Waldgebiet der Graburg einschließlich Rabenkuppe, Schäferburg und einem Teil des Manrods wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Graburg“ liegt in den Gemarkungen Weißenborn und Rambach der Gemeinde Weißenborn sowie in den Gemarkungen Rittmannshausen und Netra der Gemeinde Ringgau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 341 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Magerrasen, Kalkfelsfluren, edellaubholzreiche Blockschutt- und Hangwälder, geophytenreiche Laubmischwälder, Erlen-Eschen-Wälder und Feuchtwiesen mit den hier lebenden, zum Teil sehr seltenen und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Gleichzeitig werden zwei natürliche Bergstürze unterschiedlichen Alters geschützt, denen wegen ihrer Geomorphologie und den hier besonders gut zu verfolgenden Besiedlungsstrategien von Pflanzen und Tieren hohe wissenschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von jeglicher Nutzung sind die Bergstürze und die Felsabbrüche einschließlich eines jeweils 25 m breiten Schutzstreifens (Gemarkung Weißenborn, Flur 13, Flurstück 1/2 teilweise; Flur 14, Flurstück 12, 20/11 teilweise; 13 teilweise; Gemarkung Netra, Flur 7, Flurstück 1 teilweise; Flur 6, Flurstück 2 teilweise);
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage für die Gemeinde Weißenborn/Ortsteil Rambach und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);

14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Graburg“ in den Gemarkungen Netra und Weißenborn, Kreis Eschwege, vom 24. Mai 1965 (StAnz. S. 782) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Bestandteilen im Werra-Meißner-Kreis „Landschaftsschutzgebiet südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald“ vom 14. März 1978 (Werra-Rundschau Nr. 78

vom 25. März 1978) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

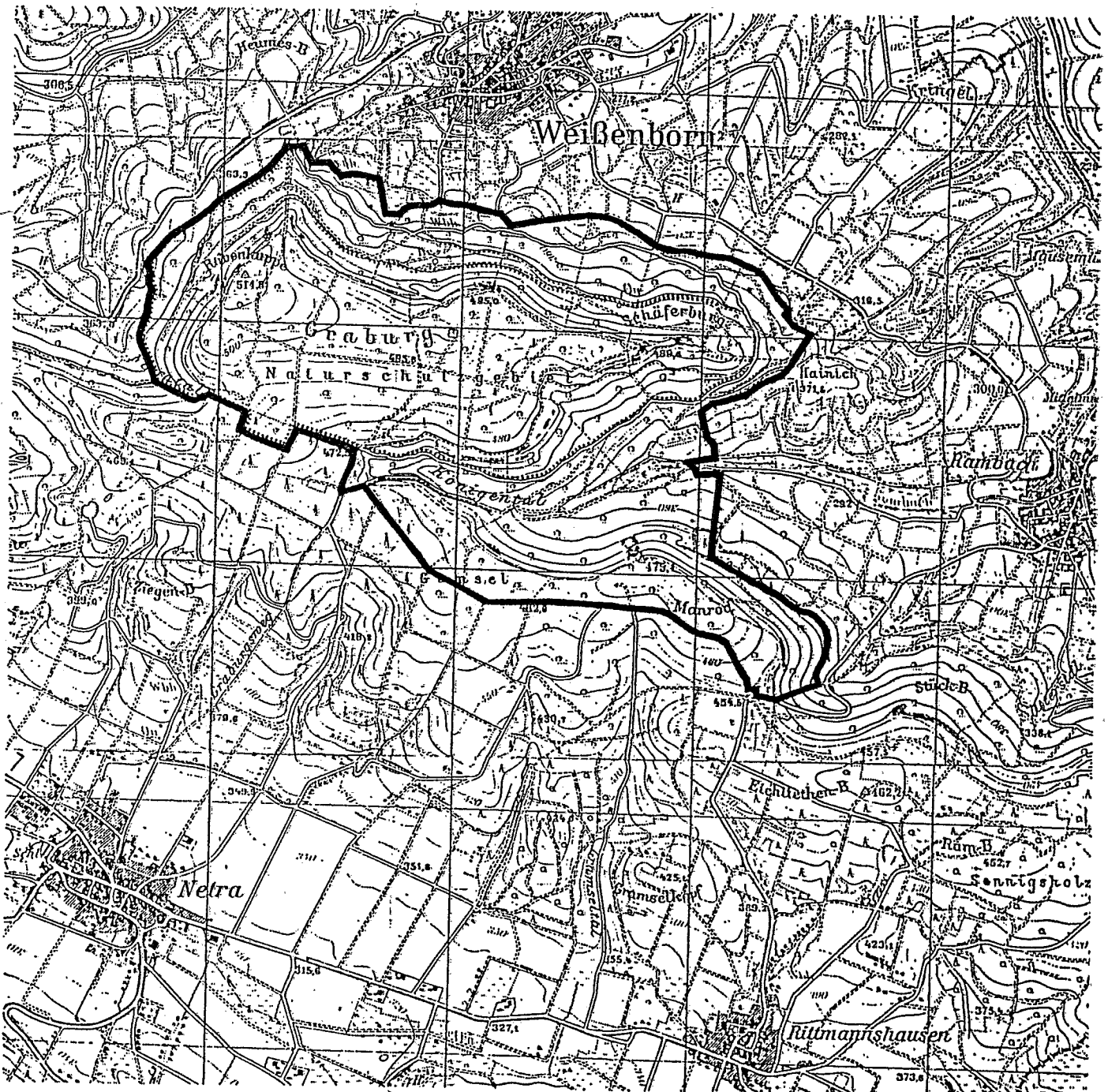
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1988

Regierungspräsidium
 gez. Dr. Wilke

StAnz. 48/1988 S. 2585

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4826, des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 — 1 — 007



HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1148

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — im Jahre 1989

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — bietet den Mitarbeitern/innen des öffentlichen Dienstes im Jahre 1989 folgende Fortbildungslehrgänge an:

Allgemeine Verwaltung — Personalführung —

FS 110	Kommunikationstraining II 14., 15. und 16. März 1989, jeweils von 8.15 bis 15.30 Uhr	FS 121/2	Eingruppierung nach dem BAT — Aufbaukurs — 9. Februar 1989, von 8.15 bis 15.30 Uhr
FS 111	Rhetorik für Frauen 14., 15., 16. und 17. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 122	Grundseminar Beihilferecht 10., 17. und 24. April 1989 sowie 8. Mai 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 112	Frauen in Führungspositionen in der Verwaltung 2., 3., 4., 5. und 6. Oktober 1989, externe Veranstaltung mit 4 Übernachtungen	FS 123	Beihilferecht — Aufbaukurs 30. Januar 1989 sowie 13., 20. und 27. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 113/1	Kommunikation I — Grundlagen der Kommunikation und Freie Rede 1. Lehrgang: 1., 3., 10. und 17. März 1989, 2. Lehrgang: 13., 15., 20. und 22. September 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 124	Reisekostenrecht 7., 14. und 21. Juni 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 113/2	Kommunikation II — Gesprächs- und Verhandlungsführung 1. Lehrgang: 12., 19., 26. und 31. Mai 1989 2. Lehrgang: 4., 6., 11. und 13. Oktober 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 125	Trennungsgeld/Umzugskosten 13., 20. und 27. April 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 114	Führung 2 — Mitarbeiterführung: zielorientiert und konfliktreduzierend 16., 17. und 18. Mai 1989, externe Veranstaltung mit 2 Übernachtungen	FS 126	Das Land Hessen — Ihr Arbeitgeber 7., 8. und 9. März 1989, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr
FS 115	Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung 24., 25., 26. und 27. Januar 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 127	Ausgewählte Probleme des Dienstrechts (Beamtenrechts) 6., 13., 20. und 27. September 1989 sowie 4. Oktober 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 116	Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz 4., 5. und 6. Juli 1989, jeweils von 8.15 bis 15.30 Uhr	— Organisation —	
FS 117	Teilnehmerorientierter Unterricht in der Ausbildung 2. und 9. Februar 1989, jeweils von 14.00 bis 16.15 Uhr	FS 130	Zeitmanagement und rationelle Arbeitsorganisation 26. Juni 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr
FS 118	Zur beruflichen und gesellschaftlichen Situation der Frau in der Bundesrepublik Deutschland 23. Februar 1989, 2., 9. und 16. März 1989, jeweils von 10.00 bis 13.15 Uhr	FS 131	Sekretariats/Vorzimmermanagement und: Ihr Selbstmanagement 8. Mai 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr
FS 119	Führung I — Grundlagen von Motivation und Führung 21. und 28. September 1989, 5. und 12. Oktober 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 132	Zusammenarbeit im Büro 13. März 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr
FS 120	Personalbeurteilung 19., 20. und 23. Januar 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 133	Arbeitsstil und Arbeitstechnik 22. und 29. Mai 1989 sowie 5., 12., 19. und 22. Juni 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr
FS 121/1	Eingruppierung nach dem BAT — Grundkurs — 1. Februar 1989, von 13.30 bis 16.45 Uhr, 2. Februar 1989, von 8.15 bis 15.30 Uhr	FS 134	Korrespondenztraining „Der moderne Geschäftsbrief“ 6. und 7. März 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr
		FS 135	Moderne Korrespondenz 9. Mai 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr
		FS 136	Richtiges Telefonieren — die Visitenkarte Ihrer Verwaltung 28. Februar 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr
		FS 137	Rechtsschreibung 19. und 26. Januar 1989, 2., 9., 16. und 23. Februar 1989 sowie 2. und 9. März 1989, jeweils von 14.00 bis 16.30 Uhr
		FS 138	Vordrucke — arbeitsgerechte und bürgernahe Gestaltung 23. und 30. Januar 1989 sowie 13. und 20. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr
		FS 139/1	Grundsätze des Beschaffungswesens und der Vergabe 2., 9., 16., 23. und 30. Juni 1989 sowie 7. Juli 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
		FS 139/2	Beschaffung, Prüfung und Einführung von Geräten und Software der Bürokommunikation 15., 22. und 29. September 1989, 6. und 13. Oktober 1989 sowie 3., 10., 17. und 24. November 1989 und 1. Dezember 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
		FS 140	Ordnungssysteme und Archivierung 3., 10. und 17. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr

FS 141	Technikunterstützte Informationsverarbeitung in der Kommunalverwaltung 15. und 22. Februar 1989 sowie 1., 8. und 15. März 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 311	Durchsetzung des Umweltschutzes im Abwasserbereich 13., 20. und 27. September 1989 sowie 4. und 11. Oktober 1989, jeweils von 13.30 bis 15.45 Uhr
FS 142	PC-Grundkurs 16. und 23. Februar 1989 sowie 2. März 1989, jeweils von 8.15 bis 12.30 Uhr	FS 312	Vertragsrecht 2., 9., 16., 23. und 30. November 1989 sowie 7., 14. und 21. Dezember 1989, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr
FS 142/1	PC-MS/DOS-Grundkurs 13. und 20. April 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr	— Privatrecht —	
FS 143	PC-Textverarbeitung „Word“-Grundkurs 9. und 16. März 1989, von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 320	Familien- und Erbrecht 6. und 9. November 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr
FS 144	PC — dBase III Plus 14., 21. und 28. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr		
FS 145	Ergonomie am Bildschirm 10., 17., 24. und 31. Mai 1989 sowie 7. Juni 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	Sozial- und Gesundheitsverwaltung	
FS 146	Video — wie gehe ich mit Bildern um? 19., 20. und 21. April 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 510	Aktuelle Probleme aus dem Sozialhilferecht 1., 8., 15. und 22. Februar 1989 sowie 1., 8. und 15. März 1989, jeweils von 14.00 bis 16.15 Uhr
FS 147	Erfolgreicher Einsatz guter Umgangsformen in Beruf und Gesellschaft 27. Juni 1989 von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 511	Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren SGB X, 1. Kapitel 17., 24. und 31. Januar 1989, 10., 14., 21. und 28. Februar 1989 sowie 7. und 14. März 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
— Bürger und Verwaltung —		FS 512	Sozialgesetzbuch X. Buch, 2. und 3. Kapitel 11., 18. und 25. April 1989 sowie 2., 9., 23. und 30. Mai 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 150	Die Verwaltung öffentlich darstellen — Kommunikations- und Moderationstechniken für Verhandlungsführung und Verhandlungsleitung 24., 25., 26., 27. und 28. April 1989, externe Veranstaltung mit 4 Übernachtungen	FS 513	Sozialgesetzbuch X. Buch, 1., 2. und 3. Kapitel — AufbauSeminar in Verbindung mit einem Erfahrungsaustausch 6., 13., 20. und 27. Juni 1989 sowie 4. Juli 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 151	Bürgernähe in der Sozialverwaltung 5., 12. und 19. September 1989, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr	FS 514	Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Verwaltungspraxis 23. und 30. Januar 1989, 13., 20. und 27. Februar 1989 sowie 6. März 1989, jeweils von 13.30 bis 15.45 Uhr
FS 152	Verwaltungssprache 11., 18. und 25. April 1989 sowie 2., 9. und 23. Mai 1989, jeweils von 14.00 bis 16.30 Uhr		
Finanzverwaltung		Bauverwaltung	
— Kassenrecht —		FS 610	Beitragsrecht 29. Mai 1989 sowie 5., 12., 19. und 26. Juni 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 210	Kommunale Abgaben und deren Realisierung im Verwaltungszwangsverfahren 5., 12., 19. und 26. September 1989 sowie 3. und 10. Oktober 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 611	Das Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch 16. und 18. Januar 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 211	Der Mahnbescheid; eidesstattliche Versicherung und Haft 28. November 1989 sowie 5. Dezember 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 612	Bodenerwerb durch die öffentliche Hand, privatrechtlich und durch Verwaltungsakte 31. Januar 1989 von 8.15 bis 12.30 Uhr
FS 212	Konkurs- und Vergleichsverfahren 11., 18. und 25. April 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 613	Bauvertragswesen/Prozeführung 26. November 1989 sowie 6., 13. und 20. Dezember 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 213	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen 23. und 30. Mai 1989 sowie 6., 13. und 20. Juni 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 614	Vergabe und Abwicklung von Bauaufträgen 31. Oktober 1989 sowie 7., 14. und 21. November 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
— Steuerrecht —		FS 615	Wie werden Nachtragspreise, auf ihre Angemessenheit hin, geprüft? 26. Januar 1989, 2., 9. und 16. Februar 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 220	Grundsteuervergünstigung 26. April 1989 sowie 3. und 10. Mai 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 616	Bauleitplanung 7., 14., 21. und 28. September 1989 sowie 5. und 12. Oktober 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr
FS 230	Einkommen- und Lohnsteuer 15. und 22. Februar 1989 sowie 1. und 8. März 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr	FS 617	Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag 13., 20. und 27. April 1989, 11. und 18. Mai 1989 sowie 1. Juni 1989, jeweils von 13.30 bis 16.45 Uhr
Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung			
— Verwaltungsrecht —			
FS 310	Verwaltungsrecht 11., 14. und 18. September 1989, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr		

Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen

SolAdA Sonderlehrgang für Ausbilder/innen zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse
ca. Mitte April 1989 — zweimal wöchentlich, jeweils von 8.15 bis 13.15 bzw. 15.30 Uhr

SolAdA Aufbau Aufbaulehrgang Ausbildung der Ausbilder
1. Lehrgang:
28. und 29. Juni 1989,
2. Lehrgang:
1. und 2. November 1989,
jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr

FoIVA I Fortbildungslehrgang I für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung bei Bedarf — einmal wöchentlich, jeweils von 8.15 bis 15.30 Uhr

FoIVA II Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung bei Bedarf — einmal wöchentlich, jeweils von 8.15 bis 15.30 Uhr

Hipo-Ausbildung Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen
Beginn: 16. Januar 1989 — zweimal wöchentlich jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr

Wir bitten interessierte Mitarbeiter/innen, sich über ihre Dienststellen/Behörden anzumelden. Bei der Anmeldung verwenden Sie bitte das Anmeldeformular, das den Mitgliedsverwaltungen vorliegt.

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 5,80 DM/Stunde; für Nichtmitglieder 7,30 DM/Stunde. Wegen der Zahlung der Gebühr für Teilnehmer/innen von staatlichen Behörden verweisen wir auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. dem Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407).

Dem Fortbildungsprogramm 1989, das wir den Personalstellen übersandt haben, können Sie die Themenschwerpunkte, Teilnehmerkreis etc. entnehmen. Weitere Exemplare des Fortbildungsprogramms werden auf Anfrage zugesandt.

Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, Tel. (06151) 4 56 16/17.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2587

1149

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Das Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch“ — FS 611

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungsämtern.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- formelle und materielle Voraussetzungen,
- Gang des Verfahrens,
- Rechtsmittel.

Hinweis: Es ist sachdienlich, wenn die Teilnehmer/innen das **Baugesetzbuch** zu diesem Seminar mitbringen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt acht Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Montag, 16. Januar 1989,
Mittwoch, 18. Januar 1989.

Dozent: Erich Vogel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM; für Nichtmitglieder 58,40 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2589

1150

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren“ FS 511

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsopferversorgung und Sozialversicherung tätig sind. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens aufzufrischen und die Änderungen, die durch das Inkrafttreten des X. Buches des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — zum 1. Januar 1981 gegenüber den bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten sind, kennenzulernen. Gleichzeitig sollen die gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche als Kernstück des SGB I vermittelt werden.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Begriff des Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X

Ziel des Verwaltungsverfahrens

- Verwaltungsakt
- Begriff
- Form
- Bekanntgabe

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Grundlagen
- Form
- Besonderheiten

Verfahrensgrundsätze

- Verfahrensbeginn
- Formfreiheit
- Untersuchungsmaxime

Beweismittel i. V. m. Vorschriften über Mitwirkungspflichten §§ 60 ff. SGB I

Recht der Beteiligten §§ 10 bis 17, 24, 25 SGB X

Kostenfreiheit

Bestandkraft des Verwaltungsaktes

- Rechtsbehelfe
- Verwaltungsgerichtsordnung

Sozialgerichtsordnung

Sonstiges Recht aus SGB X, 1. Kapitel und gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche als Kernstück des SGB I

Zeitplan:

Das Seminar umfaßt 36 Unterrichtsstunden und wird an neun Vormittagen, jeweils dienstags (Ausnahme: Freitag, 10. Februar 1989) von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 17. Januar 1989 und endet am 14. März 1989.

Dozent:

Jürgen Richter

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 208,80 DM; für Nichtmitglieder 262,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Behörde an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2589

1151

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Rechtschreibung“ — FS 137

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt folgenden Fortbildungslehrgang durch.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Straßennamen
- Silbentrennung
- Die s-Laute: s—ss—ß
- das/daß
- Groß- und Kleinschreibung
- Zusammen- und Getrennschreibung
- Die Zeichensetzung (Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Bindestrich, Auslassungszeichen)

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an acht Nachmittagen, jeweils donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 19. Januar 1989 und endet am 9. März 1989.

Dozent: N. N.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2590

1153

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Vordrucke — arbeitsgerechte und bürgernahe Gestaltung“ — FS 138

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung
- Formale Regeln der Vordruckgestaltung
- Arten von Vordrucken
- Organisation des Vordruckwesens
- Beschaffen bzw. Herstellen von Vordrucken

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 23. Januar 1989 und endet am 20. Februar 1989.

Dozent: Wolfgang Kalberlah

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2590

1154

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Verwaltungspraxis“ — FS 514

Der Hessische Verwaltungsschulverband führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter/innen der Wohngeldstellen und der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit geringer Erfahrung im Wohngeldrecht.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Einführung in das Wohngeldrecht
 - geschichtliche Entwicklung
 - Bedeutung des Wohngeldrechtes
 - Perspektiven

Wohngeldgesetz, -verordnung
Verwaltungsvorschriften

- allgemeine Grundsätze
- Miet- und Belastungsermittlung
- Einkommensermittlung
- Freibeträge
- Ablehnungsgründe
- Bewilligung, Erhöhung, Wegfall

Wohngeld und Sozialgesetzbuch

- Einfluß des Sozialgesetzbuches auf das Wohngeldverfahren
- SGB — Allgemeiner Teil
 - Zuständigkeiten
 - Mitwirkungspflichten
 - Aufrechnung, Verpfändung, Vorschüsse

SGB X. Teil, Verwaltungsverfahren

- Bestandskraft des Verwaltungsaktes (Zustellung, Bekanntgabe, Rücknahme, Aufhebung, Fristen, Wiedereinsetzung)
 - Rechtsbehelfsverfahren und Klage
 - Kostenentscheidung
 - Sozialdatenschutz und Wohngeld
 - Zusammenarbeit der Leistungsträger
- Wohngeld in der automatisierten Datenverarbeitung

1152

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Personalbeurteilung“ — FS 120

Der Hessische Verwaltungsschulverband führt einen Fortbildungslehrgang durch für Vorgesetzte, zu deren Aufgaben die Beurteilung ihrer Mitarbeiter/innen gehört sowie Mitglieder der Personalräte.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Allgemeine Grundsätze der Beurteilung von Mitarbeiter/innen
- Funktion der Beurteilung
- Personalbeurteilung im öffentlichen Dienst
- Beurteilungssysteme
- Neue Entwicklungen im Beurteilungswesen
- Förderungs- und Kritikgespräche

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Donnerstag, 19. Januar 1989,
Freitag, 20. Januar 1989,
Montag, 23. Januar 1989.

Dozent: Klaus Kolb

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM; für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2590

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils montags von 13.30 bis 15.45 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 23. Januar 1989 und endet am 6. März 1989.

Dozent: Günter Schwarz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM; für Nichtmitglieder 131,40 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2590

1155

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung“ — FS 115

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Amtsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Traditionelle Führungsmodelle
- Neuere Führungsmodelle der öffentlichen Verwaltung
- Führung und Leitung
- Führungsstile
- Führungsaufgaben des Vorgesetzten
- Führungsgespräche

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine:

Dienstag, 24. Januar 1989,
Mittwoch, 25. Januar 1989,
Donnerstag, 26. Januar 1989,
Freitag, 27. Januar 1989.

Dozent: Klaus Kolb

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM; für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2591

1156

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Wie werden Nachtragspreise, auf ihre Angemessenheit hin, überprüft“ — FS 615

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Beamte/innen und Angestellte der Bauverwaltung.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Grundbegriffe der Kalkulation
- Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen
- Ermittlung der Stoffkosten
- Ermittlung der Gerätekosten
- Ermittlung der Fremdleistungen
- Ermittlung der Lohnkosten
- Wie setzt sich der Mittellohn zusammen?

— Was gehört zu den Geschäftskosten?

— Wie werden Geschäftskosten bei Nachtragspositionen berücksichtigt?

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 26. Januar 1989 und endet am 16. Februar 1989.

Dozent: Ludwig Stutz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM; für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2591

1157

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Beihilferecht — Aufbau-seminar“ — FS 123

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilfenrechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen.

Folgendes Thema wird Schwerpunkt des Seminars sein:

- Neufassung der Beihilfevorschriften ab 1. August 1988.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 30. Januar 1989 und endet am 27. Februar 1989.

(Am 6. Februar 1989 ist kein Unterricht.)

Dozent: Rudolf Schaller

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM; für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 48/1988 S. 2591

1158

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — „Bodenerwerb durch die öffentliche Hand, privatrechtlich und durch Verwaltungsakte“ — FS 612

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern und Planungsämtern.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- auf Grund BGB
- formelle und materielle Voraussetzungen der entsprechenden Verwaltungsakte
- auf Grund BauG, Hessisches Enteignungsgesetz und anderer Bundes- und Hessischer Landesgesetze
- Gang der Verfahren

Hinweis: Es ist sachdienlich, wenn die Teilnehmer/innen folgende Gesetzestexte mitbringen:

BGB, BauGB, Hessisches Enteignungsgesetz

Zeitplan: Das Seminar umfaßt fünf Unterrichtsstunden und wird an einem Vormittag, von 8.15 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermin:

Dienstag, 31. Januar 1989.

Dozent: Erich Vogel

Die Teilnehmergebühren betragen für Mitglieder des Verbandes 29,00 DM; für Nichtmitglieder 36,50 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1989 (StAnz. 1988 S. 2587), das wir den Personalstellen zugesandt haben.

Darmstadt, 10. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 48/1988 S. 2591

1159

Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen beim Verwaltungsseminar Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt einen Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen durch.

Ziel des Lehrganges ist es, durch Vertiefung allgemeiner staatsbürgerlicher Kenntnisse und durch Vermittlung hinreichender

theoretischer Rechtskenntnisse, verbunden mit der Einübung praktischer Verhaltensweisen, den Hilfspolizeibeamten/innen zur selbständigen Aufgabenerfüllung zu befähigen.

Themenschwerpunkte: — Staatsbürgerliche Bildung
— Eingriffsrecht
— Rechtskunde
— Polizeidienstkunde
— Praktische Übungen
— Verkehrskunde
— Umweltschutz

Zeitplan:

Der Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden und findet in der Regel zweimal wöchentlich statt. In Absprache mit den Teilnehmern/innen wird voraussichtlich zweimal ein einwöchiger Blockunterricht durchgeführt.

Beginn: 16. Januar 1989.

Dozent: Dr. Lutz Eckhardt

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 1044,— DM; für Nichtmitglieder 1314,— DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung des/der Teilnehmers/in an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 8. November 1988

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 48/1988 S. 2592

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundeskindergeldgesetz. Textausgabe, Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Loseblattsammlung, 10./1. bis 13./4. Erg.-Liefg., Rechtsstand 1. April 1987. 118 S., 29,50 DM; Gesamtwerk, 548 S., 1. Ord., 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 10./1. bis 13./4. Ergänzungslieferung wurde die Textausgabe zum Bundeskindergeldgesetz auf den Rechtsstand vom 1. April 1987 gebracht. Die speziell auf die Bedürfnisse der Rechtsanwender im Bereich des öffentlichen Dienstes ausgerichtete Textsammlung enthält diejenigen Vorschriften, die für die Kindergeldzahlung an Angehörige des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Im Mittelpunkt stehen das Bundeskindergeldgesetz und der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit in der für die Kindergeldzahlung im Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Fassung. An wichtigen Nebengesetzen sind das Erste Buch Sozialgesetzbuch — auszugswise —, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch sowie das Sozialgerichtsgesetz — auszugswise — aufgenommen. Ferner sind die noch gültigen ergänzenden Gemeinsamen Rundschreiben der zuständigen Bundesministerien abgedruckt, und zwar auch diejenigen zur Zahlung von Kindergeld für Kinder im Ausland. Dagegen wurde auf die Wiedergabe der umfangreichen zwischenstaatlichen Abkommen, der EG-Verordnungen und der hierzu im Rahmen des Runderlasses 375/74 ergangenen Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit verzichtet. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß dieser Teil des Rechtsgebietes im Bereich des öffentlichen Dienstes von untergeordneter Bedeutung und für viele Benutzer der Textsammlung durchaus entbehrlich ist. Eine preiserhöhende Aufnahme käme wohl nur wenigen Anwendern zugute.

Die preisgünstig zu ergänzende Textsammlung kann allen, die mit der Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt sind, als stets aktuelle und leicht zu handhabende Hilfe empfohlen werden. Zur Aktualität sei noch angemerkt, daß inzwischen die 14./5. Ergänzungslieferung — Stand 1. Juni 1988 — erschienen ist; dem Rezensenten liegt sie allerdings noch nicht vor.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Hessische Beihilfenverordnung. Begründet von Crisolli/Hußmann, fortgeführt von G. Nitzsche. Loseblattkommentar, 2. Lfg. zur 6. Aufl., Stand September 1988, Gesamtwerk 375 S., 1. Ord., 188,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz. ISBN 3-555-40135-1

Inzwischen sind seit dem Inkrafttreten der neuen Hessischen Beihilfenverordnung fast vier Monate vergangen. Bedienstete und Beihilfearbeiter werden sich deshalb mit ersten Zweifelsfragen auseinandersetzen haben. Fachkundiger Rat ist mithin gefragt. Es ist deshalb begrüßenswert, daß die 2. Lieferung zu dem Beihilfenkommentar vorliegt.

Während sich die vorausgegangene Lieferung neben den Eingangsvorschriften hauptsächlich mit dem Konkurrenzverhältnis zweier Beihilfeberechtigungen sowie einer Beihilfeberechtigung und einer Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger (§ 4 HBeihVO) sowie mit Strukturprinzipien des Beihilferechts (§ 5 HBeihVO) befaßt, wird jetzt besonders die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei Krankheit (§ 6 HBeihVO) angegangen. Diese Vorschrift ist ein Kernstück der HBeihVO, nicht nur, weil sie über 90 v. H. der Beihilfefälle unmittelbar, den Rest teilweise durch Verweisungen erfaßt. Der Verfasser geht sehr gründlich bei der Erläuterung der Vorschriften vor, wobei er auch inhaltliche Querverbindungen zu Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen aufzeigt und die einschlägige Rechtsprechung aufführt. Besondere Aufmerksamkeit ist den Vorschriften über die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen Sonderleistungen, Heil- und Hilfsmitteln (bei den letzteren besonders den Sehhilfen), der stationären Krankenpflege sowie der Beförderungskosten gewidmet. Eine etwas eingehendere Erläuterung wünscht man sich allerdings bei der Darstellung zur Beihilfefähigkeit von psychotherapeutischen Aufwendungen sowie zum Beihilfeausschluß bei Heilbehandlungen, die in eine Schul- oder sonstige Ausbildung eingebunden sind. Hier sollen offensichtlich die Erfahrungen der Praxis abgewartet werden.

Durchgängig neu kommentiert sind die Vorschriften über die Bemessung der Beihilfe (§ 15 HBeihVO), wobei besonders die Ausführungen zur Aufstockung der Beihilfe auf 100% (Abs. 7) und zur Kürzung des Bemessungssatzes um 20 Prozentpunkte bei privat krankenversicherten Personen mit Anspruch auf einen Beitragszuschuß von mindestens 80,— DM monatlich (Abs. 8) von Interesse sind.

Sehr gründlich befaßt sich der Kommentar mit den Verfahrensvorschriften, die nach der systematischen Neuordnung des Beihilferechts jetzt in § 17 HBeihVO zusammengefaßt sind. Von herausragendem Interesse dürften hier beispielsweise die Hinweise zum Antragsrecht, zur Durchsetzung des Beihilfeanspruchs, zur Änderung von Beihilfebescheiden sowie zur Verfristung des Beihilfeanspruchs sein.

Einige Vorschriften des neuen Rechts sind noch nicht erläutert. Um aber auch hier eine Hilfestellung zu geben, hat der Verfasser die wesentlichen Abweichungen gegenüber bisherigem Recht dargestellt und daneben auf die einschlägigen Kommentarstellen des bisherigen Kommentars verwiesen. Hier wünscht man sich, daß die bestehende Lücke in der Kommentierung bald geschlossen wird, wogegen die zugrundeliegenden Vorschriften in ihren Grundzügen dem bisherigen Recht entsprechen.

Die 2. Lieferung fügt u. a. neben den Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (eingearbeitet in eine Gegenüberstellung mit entsprechenden Positionen der Gebührenordnung für Ärzte) und das vom Hessischen Innenministerium als Arbeitshilfe herausgegebene Hilfsmittelverzeichnis in das Werk ein. Gerade mit dem letzteren werden sich viele Zweifelsfragen erledigen lassen.

Beim äußeren Aufbau des neuen Kommentars fällt positiv auf, daß die Erläuterungen deren Inhalt kennzeichnende Überschriften erhalten haben, was zusammen mit dem noch zu erstellenden Stichwortverzeichnis der Anwendbarkeit zugute kommen wird. Praxisnahe Beispiele, von denen man sich noch weitere wünscht, veranschaulichen die Ausführungen. Die Fülle der Information ist beachtlich, bei gleichzeitiger Beschränkung auf das Wesentliche. Ein allgemein verständlicher Stil fördert die Lesbarkeit und das Verständnis. Mit seiner Aktualität und fachlichen Kompetenz ist der Kommentar ein unentbehrlicher Ratgeber bei Zweifeln zum gewiß nicht einfachen Beihilferecht.

Amtmann Peter Höfner

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften — Öffentliches Dienstrecht. Von Theo Brinkmann. Grundwerk, Ausgabe Bund, Loseblattsammlung, 5. Erg.-Liefg. zur 2. Auflage, rd. 1180 S., Plastikordn., 39,20 DM. Verlagsanstalt Courier GmbH, 7000 Stuttgart 1.

Für den Praktiker, der sich im großen Feld des öffentlichen Dienstrechts bewegt, ob als Personalrat, Personalsachbearbeiter oder Dienststellenleiter, ist eine übersichtliche Vorschriftensammlung unerlässlich. Der Courier-Verlag legt ein Handbuch für die tägliche Praxis vor, mit dem Praktiker auf Grund der klaren und übersichtlichen Gliederung gut arbeiten können. Den Vorschriften sind eine Inhaltsübersicht und ein Stichwortverzeichnis vorangestellt. Des Weiteren stellt ein umfangreiches Fundstellenverzeichnis für Gesetze, Verfügungen und Erlasse, die nicht im Grundwerk enthalten sind, eine weitere Entscheidungshilfe dar.

Das Grundwerk ist in zehn Abschnitte untergliedert und beginnt mit dem Grundgesetz, es folgen dann die Abschnitte Beamtenrecht, Beamtenversorgungsrecht, Besoldungsrecht und Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht sowie besondere Regelungen betreffend die dienstliche Fürsorge vorwiegend aus dem Beihilferecht. Den Abschluß bilden unter Ziff. X sonstige Bestimmungen, wie z. B. Arbeitsplatzschutzgesetz oder Bundeskindergeldgesetz, die hier nur beispielhaft aufgeführt sind.

Regierungsobererrat Michael Stritter

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988

MONTAG, 28. NOVEMBER 1988

Nr. 48

Güterrechtsregister

5651

GR 620 — Neueintragung — 4. 11. 1988: Eheleute Immobilienkaufmann Joachim Reinhold Sygusch und Buchhalterin Roswitha geb. Tadrowski, Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1988 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 11. 1988

Amtsgericht

5652

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Vilbel

GR 649 — 7. 11. 1988: Herr Friedrich Edinger, Paul-Gerhard-Straße 14, 6368 Bad Vilbel 2, ist von der Berechtigung, mit Wirkung für seine Ehefrau Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 650 — 27. 10. 1988: der kaufmännische Angestellte Ralph Hein, geb. am 13. 4. 1963, und dessen Ehefrau, die Bankkauffrau Marlis Hein geb. Schwarze, geb. am 17. 9. 1964, beide wohnhaft Berliner Straße 8 a, 6367 Karben 5, haben durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1988 Gütertrennung vereinbart.

GR 651 — 27. 10. 1988: Bürokaufmann Klaus Manfred Schäfer, geb. am 5. 10. 1960, und dessen Ehefrau Bürokauffrau Andrea Christine Schäfer geb. Palmes, geb. am 17. 6. 1962, beide wohnhaft Vilbeler Pfad 16, 6368 Bad Vilbel 4, haben durch notariellen Vertrag vom 9. August 1988 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 10. 11. 1988

Amtsgericht

5653

6 GR 859 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Führer, Gerhard, geb. am 27. März 1963, und Führer geb. Stor, Eveline, geb. am 26. Februar 1964, beide wohnhaft Sachsenring 1, 3445 Waldkappel-Burghofen. Durch Vertrag vom 16. Februar 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5654

6 GR 860 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Kleinmann, Dieter, geb. am 26. Dezember 1962, Kleinmann geb. Mühlhaus, Simone, geb. am 12. Januar 1966, beide wohnhaft Brodberg 2, 6443 Sontra. Durch Vertrag vom 23. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5655

6 GR 861 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Jantz, Uwe, geb. am 28. Oktober 1943, Jantz geb. Ziegler, Ilse, geb. am 10. April 1948, beide wohnhaft Hindenlangstraße 28—30, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 1. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5656

GR 2417 — Neueintragung — 15. 11. 1988: Dr. Haker, Holger, und Haker geb. Burkhart, Ute Elisabeth, Adlerweg 16, 6352 Ober-Mörlen/Langenhain-Ziegenberg. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Juni 1988.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 11. 1988

Amtsgericht

5657

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2868 — 10. 11. 1988: Eheleute Hoffmann, Dr. Fritz, geb. 18. 6. 1947, Hoffmann, Regine, geb. Droof, geb. 11. 8. 1958, 6301 Biebertal 4. Durch Vertrag vom 13. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2873 — 18. 10. 1988: Eheleute Balsler, Horst Otto, geb. 30. 4. 1958, Balsler, Silke, geb. Ruppenthal, geb. 12. 5. 1963, 6301 Fernwald-Albach. Durch Vertrag vom 26. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2875 — 31. 10. 1988: Eheleute Neumann, Horst, geb. Daniel, geb. 13. 1. 1963, Neumann, Bianca, geb. 25. 6. 1969, beide wohnhaft in 6301 Fernwald-Annerod. Durch Vertrag vom 25. März 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5658

GR 401 — Neueintragung — 17. 11. 1988: Eheleute Gerth-Werner Knaak, geb. am 28. Juli 1942, dessen Ehefrau Rosemarie Knaak geb. Simon, geb. am 21. April 1949, beide wohnhaft Rathausstraße 33, 6254 Elz. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 17. 11. 1988

Amtsgericht

5659

GR 223 — Veränderung — 15. 11. 1988: Heinrich Theodor Schmitz, Kaufmann, und Elly Schmitz geborene Cichowlas, beide wohnhaft Mozartstraße 35, 7800 Freiburg im Breisgau. Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1988 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6414 Hilders, 15. 11. 1988

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

5660

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2439 — 30. 3. 1988: Walter Jacobi, geb. 22. 10. 1924 und Gertrud, geb. Thomas, geb. 3. 4. 1932, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1987.

GR 2440 — 30. 3. 1988: Ernst-Richard Hövelmann-Köper, geb. 6. 5. 1953 und Lydia, geb. Hesse, geb. 2. 8. 1960, beide Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Februar 1988.

GR 2441 — 30. 3. 1988: Scherer, Manfred, geb. 17. 1. 1941, und Marlis, geb. Borchert, geb. 27. 7. 1953, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1988.

GR 2442 — 7. 4. 1988: Wolfgang Gutzeit, geb. 5. 10. 1957 und Sabine, geb. Ochs, geb. 21. 4. 1961, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Januar 1988.

GR 2443 — 5. 5. 1988: Heine, Johann Konrad, geb. 16. 5. 1912, und Frau Maria Katharina, geb. Heppe, geb. 14. 9. 1917, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Januar 1988.

GR 2444 — 5. 5. 1988: Hanselick, Günter, geb. 9. 8. 1946, und Frau Martina, geb. Engelbach, geb. 8. 6. 1959, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Januar 1988.

GR 2445 — 5. 5. 1988: Markwort, Heinz Günter, geb. 2. 5. 1945, und Ursula, geb. Noll, geb. 9. 7. 1950, Nieste. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1988.

GR 2446 — 5. 5. 1988: Becker, Edgar Volker Uwe, geb. 27. 10. 1956, und Martina Ingrid, geb. Bauer, geb. 2. 2. 1958, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. November 1987.

GR 2447 — 5. 5. 1988: Manfred Seeger, geb. 23. 5. 1951 und Kordula, geb. Zeppin, geb. 7. 2. 1954, Fuldatal-Simmershausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Februar 1988.

GR 2448 — 5. 5. 1988: Vogel, Joachim, geb. 1. 10. 1949, und Corinna, geb. Strack, geb. 15. 9. 1957, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Oktober 1987.

GR 2449 — 30. 6. 1988: George, Stephan, geb. 8. 6. 1953, und Martina, geb. Seeger, geb. 21. 1. 1964, Fuldatal-Simmershausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. März 1988.

GR 2450 — 30. 6. 1988: Nolte, Werner, geb. 29. 6. 1947, und Gabriele, geb. Kappler, geb. 2. 11. 1946, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. April 1988.

GR 2451 — 30. 6. 1988: Gubig, Andreas Siegfried, geb. 28. 11. 1961, und Charlotte, geb. Klaus, geb. 24. 2. 1950, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1987.

GR 2452 — 30. 6. 1988: Plassmann, Hans-Ulrich, geb. 12. 11. 1945, und Margarete Anna Barbara, geb. Tempelhagen, geb. 28. 8. 1949, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. März 1988.

GR 2453 — 30. 6. 1988: Graeven, Erich, geb. 28. 5. 1925, und Gertrud, geb. Leimbach, geb. 2. 2. 1939, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. März 1988.

GR 2454 — 30. 6. 1988: Karl Hansmann, geb. 4. 10. 1926 und Hannelore, geb. Uhde, geb. 15. 12. 1929, beide in Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Februar 1988.

GR 2455 — 30. 6. 1988: Ellenberger, Harald Holger, geb. 1. 7. 1958, und Christa, geb. Litzinger, geb. 13. 1. 1955, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Februar 1988.

GR 2456 — 30. 6. 1988: Jühne, Peter, geb. 10. 6. 1953, und Heike Elsa Marga, geb. Schmidt, geb. 1. 2. 1960, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Mai 1988.

GR 2457 — 2. 8. 1988: Hans-Jürgen Ekkersberg, geb. 10. 12. 1956 und Jutta, geb. Becker, geb. 28. 7. 1962, beide in Fuldatal-Rothwesten. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. März 1988.

GR 2458 — 2. 8. 1988: Hans-Dieter Simon, geb. 28. 11. 1938 und Doris, geb. Ziegler, geb. 12. 9. 1950, beide in Ahnatal-Heckershausen. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. April 1988.

GR 2459 — 3. 8. 1988: Peter Randewig, geb. 14. 11. 1953 und Marina, geb. Lenhart, geb. 25. 2. 1953, beide in Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Mai 1988.

GR 2460 — 3. 8. 1988: Wenzel, Werner Friedrich, geb. 20. 9. 1935, und Irmhild Gertraude Dorothee, geb. Anft, geb. 7. 9. 1949, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Juni 1988.

GR 2461 — 3. 8. 1988: Hermann-Josef Spitzenberg, geb. 27. 1. 1952 und Marita, geb. Müller, geb. 12. 4. 1963, beide in Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1988.

GR 2462 — 3. 8. 1988: Cornelius Franz Kroll, geb. 17. 6. 1952 und Sandra Wilma Martha, geb. Bornmann, geb. 21. 8. 1963, beide in Ahnatal. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1988.

GR 2463 — 3. 8. 1988: Kraft, Günter, geb. 25. 7. 1950, und Neuhauser-Kraft geb. Neuhauser, Barbara, geb. 26. 7. 1959, Espenau 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Mai 1988.

GR 2464 — 4. 8. 1988: Görg, Dietrich Edmund, geb. 9. 9. 1934, und Helga Heidi, geb. Hasper, geb. 3. 12. 1939, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juni 1988.

GR 2465 — 12. 8. 1988: Kornrumpf, Günter, geb. 19. 12. 1932, und Roselies, geb. Heuschel, geb. 10. 10. 1937, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1988.

GR 2466 — 12. 8. 1988: Multani, Gurinder Jit Singh, geboren am 30. 7. 1959, und Dr. Postels-Multani geb. Postels, Sigrid Maria, geboren am 26. 2. 1953, beide Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. November 1986.

GR 2467 — 18. 8. 1988: Ollhoff, Klaus-Peter, geb. 14. 2. 1947, und Elvira Margarete, geb. Miritz, geb. 28. 8. 1948, Niestetal. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Juli 1988.

3500 Kassel, 14. 11. 1988 **Amtsgericht**

5661

GR 358 — Neueintragung — 14. 11. 1988: Eheleute Drescher, Ulrich, geb. am 1. 11. 1960 und Drescher geb. Lang, Anita, geb. am 3. 4. 1954, beide wohnhaft Königsberger Straße 3, 3577 Neustadt. Durch notariellen Vertrag vom 9. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 14. 11. 1988 **Amtsgericht**

5662

8 GR 1352 — Neueintragung — 18. 10. 1988: Eheleute Othman Saadi und Angelika Saadi geb. Heesen, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 12. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 10. 1988 **Amtsgericht**

5663

8 GR 1351 — Neueintragung — 18. 10. 1988: Eheleute Bauingenieur Stefan Karl Usinger und Hauswirtschafterin Elisabeth Usinger geb. Bender, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 21. Juli 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 10. 1988 **Amtsgericht**

5664

GR 415 — Neueintragung — 14. 11. 1988: Die Eheleute Vierhaus, Dieter, und Vierhaus, Rita Antonia, geb. Bieker, beide wohnhaft Solinger Straße 3 f, 3540 Korbach, haben

durch Vertrag vom 5. September 1988 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 14. 11. 1988 **Amtsgericht**

5665

GR 426 — Neueintragung — 14. 11. 1988: Die Eheleute Frank Rudolf Hilbert, wohnhaft in Bürstadt, Gärtnersiedlung 13, und Hilbert, Encarnacion de la Esperanza geb. Gonzales Rodriguez, wohnhaft in Santiago de la Ribera/Spanien, Mar Encinas 41, haben durch Ehevertrag vom 2. Mai 1988 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 14. 11. 1988 **Amtsgericht**

5666

V GR 29 — Neueintragung — 10. 11. 1988: Feit, Ronald, geb. 24. 4. 1960, Erbach/Odw. und Feit, Petra, geb. Mayerl, geb. 5. 11. 1963, Erbach/Odw. Durch Vertrag vom 18. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 10. 11. 1988 **Amtsgericht**

5667

GR 499 — Neueintragung — 9. 11. 1988: Wendel, Jens, geboren am 3. 1. 1964; Wendel geb. Westkamp, Margarete Maria, geboren am 29. 8. 1963, beide Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

5668

2 GR 518 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Die Eheleute Alfred Duclos und Bärbel Duclos geb. Brüne haben durch Vertrag vom 28. Dezember 1987 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5669

VR 554 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Hinterländer Tierhilfe e. V., Bad Endbach.

3560 Biedenkopf, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5670

VR 359 — Neueintragung — 9. 11. 1988: Rallye- und Automobil-Club Borken im ADAC, Borken (Dresdner Straße 22).

3580 Fritzlar, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

5671

5 VR 953 — Neueintragung — 9. 11. 1988: Kleintierzuchtverein K 7 Kerzell in Kerzell.

6400 Fulda, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

5672

5 VR 950 — Neueintragung — 2. 11. 1988: Deutsch-Sowjetischer Freundeskreis Fulda in Fulda.

6400 Fulda, 2. 11. 1988 **Amtsgericht**

5673

5 VR 954 — Neueintragung — 17. 11. 1988: Boxer-Klub E.V., Sitz München, Gruppe Rhön in Künzell.

6400 Fulda, 17. 11. 1988 **Amtsgericht**

5674

VR 693 — Neueintragung — 3. 11. 1988: „Soccer-Team“ Bad Orb eingetragener Verein, Bad Orb.

6460 Gelnhausen, 3. 11. 1988 **Amtsgericht**

5675

VR 694 — Neueintragung — 3. 11. 1988: KUNG JUNG MU SUL HAPKIDO Gelnhausen-Meerholz e. V., Gelnhausen, Stadtteil Meerholz.

6460 Gelnhausen, 3. 11. 1988 **Amtsgericht**

5676

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1695 — 31. 10. 1988: Türkisch-Deutsche Stiftung für Gesundheitsfürsorge und Präventivmedizin, Gießen.

VR 1696 — 31. 10. 1988: Stiftung für Reproduktionsmedizin, Gießen.

VR 1697 — 10. 11. 1988: Verein für Mooschneebau und Förderung in Laubach und Grünberg, Laubach.

6300 Gießen, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5677

VR 367 — Neueintragung — 11. 11. 1988: Siedlergemeinschaft Stadallendorf, 3570 Stadallendorf.

3575 Kirchhain, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5678

VR 1382 — Neueintragung — 14. 11. 1988: Flugsportverein Mühlheim/Main, Sitz: Mühlheim am Main.

6050 Offenbach am Main, 14. 11. 1988 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vergleiche — Konkurse

5679

N 7/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Klaus-Dieter Weisheit, Wilhelmstraße 11, 6313 Homberg/Ohm 1, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 32 930,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuer und die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 948,37 DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

6320 Alsfeld, 10. 11. 1988 **Amtsgericht**

5680

N 49/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Juli 1986 verstorbenen Gerhard Schatz, zuletzt Frankfurter Straße 28, 6350 Bad Nauheim, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 4937,41 DM. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 112 260,03 DM.

Zu berücksichtigen sind 12 824,41 DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse I mit einer Quote von 38,5%. Die übrigen bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Gläubiger fallen mit ihren Forderungen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6360 Friedberg, Homburger Straße, unter dem Aktenzeichen N 49/86 einzusehen.

6350 Bad Nauheim, 11. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Manfred Hermes
Rechtsanwalt

5681

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Claus Liebing**, verstorben am 24. 12. 1986, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 7755,60 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters, restliche Gerichtskosten sowie MwSt.

Zu berücksichtigen sind 341,69 DM bevorrechtigte und 271 851,04 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Darmstadt aus.

6100 Darmstadt, 18. 11. 1988

Der Konkursverwalter
Rechtsbeistand **Klaus Köhle**

5682

81 N 321/84 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Esco, Gesellschaft für Europäisch-Saudische Co-operation mit beschränkter Haftung, ehemals geschäftsansässig Rebstoecker Straße 33—39, 6000 Frankfurt am Main 19**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Faris Hourani**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt:

- a) Vergütung: 18 100,— DM einschl. MwSt. und Ausgleichsbetrag;
- b) Auslagen: 649,— DM einschl. MwSt.

6000 Frankfurt am Main, 8. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5683

81 N 301/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schulz und Souard oHG, Mainzer Landstraße 253, 6000 Frankfurt am Main**, werden für den Konkursverwalter gemäß § 85 KO festgesetzt:

- a) Vergütung: 118 500,— DM einschl. MwSt. und Ausgleichsbetrag;
- b) Auslagen: 1938,— DM einschl. MwSt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5684

81 N 156/88: — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 12. Oktober 1987 verstorbenen Hausfrau **Margot Anna Clement geb. Wagner, zuletzt wohnhaft Titusstraße 29, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5685

81 N 215/88: — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. September 1987 verstorbenen **Karl Josef Börner, zuletzt wohnhaft gewesen Wittelsbacher Allee 187, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

30. Dezember 1988, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht, 6000 Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, 3. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 824,— DM,
 - b) Auslagen: 48,91 DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 81

5686

N 49/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Juli 1986 in **Bad Nauheim, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Gerhard Schatz**, ist Schlußtermin anberaumt auf:

Donnerstag, 15. Dezember 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 6 241,— DM nebst 7% Ausgleich,
- b) Auslagen: 70,61 DM nebst 14% Mehrwertsteuer.

6360 Friedberg (Hessen), 8. 11. 1988

Amtsgericht

5687

24 N 71/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hahn GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Günter Konietzny, Kantstraße 24, 6086 Riedstadt-Goddelau**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 14. 11. 1988 **Amtsgericht**

5688

6 N 13/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. September 1984 in Waldbrunn-Hausen verstorbenen **Gerhard Schön**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf

Montag, 12. Dezember 1988, 9.00 Uhr, Zimmer 1.

6253 Hadamar, 10. 11. 1988

Amtsgericht

5689

42 N 189/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Prosana Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft für Gesundheitsartikel mbH, Schwanengasse 13A, 6457 Maintal 1**, wird der Schlußtermin auf den

9. Dezember 1988, 9.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3529,31 DM festgesetzt.

6450 Hanau, 15. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5690

65 N 174/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Klara Kovo-Goldstein GmbH, Kölnische Straße 5, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Max Lehmann**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 4. 11. 1988 **Amtsgericht, Abt. 65**

5691

65 N 136/86: Das am 9. Juni 1986 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Wi & La Getränke Vertriebs-GmbH i. L.**,

Eichwaldstraße 77, Kassel, vertreten durch den Liquidator **Werner Wieloch**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 19 763,52 DM, seine Auslagen sind auf 1000,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 11. 1988 **Amtsgericht, Abt. 65**

5692

7 N 85/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Hans Joachim Knapp, geb. am 27. 1. 1948 in Heidelberg, 6070 Langen, Darmstädter Straße 18**, wird der Schlußtermin am 13. Januar 1989, 9.00 Uhr aufgehoben.

Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird bestimmt auf

Freitag, 20. Januar 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 15. 11. 1988

Amtsgericht

5693

4 N 52/88: In dem Konkursverfahren der **Transatlantic Spedition GmbH, Langer Kornweg 8, 6092 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Manfred B. Straub, Uhländweg 1 b, 6232 Bad Soden**, ist der Schuldnerin am 16. November 1988, um 9.45 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Sequestrierung ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt: **Tack, Wolfgang, Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz**, Telefon: 0 61 31/23 21 92.

6090 Rüsselsheim, 16. 11. 1988 **Amtsgericht**

5694

4 N 41/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Massiv-Planbau GmbH**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin **Frau Elke Elfriede Meyer, Herzbergstraße 7, 6392 Neu-Anspach**, wird zur Massesicherung angeordnet:

a) Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

b) Die Schuldnerin hat Verbindlichkeiten einzugehen oder zu berichtigen nur im Zusammenwirken mit dem Sequester.

c) Der Schuldnerin wird heute allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

d) Zum Sequester wird bestellt der Rechtsanwalt **B. Reuß, Friedberg, Mainzer Toranlage 33**.

e) Es soll ein schriftliches Sachverständigen-gutachten eingeholt werden zur Frage einer für die Eröffnung des Verfahrens ausreichenden Masse. Zum Gutachter wird der Sequester bestellt.

6390 Usingen, 14. 11. 1988

Amtsgericht

5695

62 N 211/88: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens ist über den Nachlaß der am 20. Juni 1988 verstorbenen **Ruth von Born, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Klaus Müller, Rheinstraße 60, 6200 Wiesbaden**, am 26. Oktober 1988, 0.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Gille, Neubauerstraße 4, 6200 Wiesbaden.

Anmeldefrist bis zum 13. Dezember 1988.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. Dezember 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Donnerstag, dem 22. Dezember 1988, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412.

6200 Wiesbaden, 7. 11. 1988 **Amtsgericht**

5696

62 N 62/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß Jürgen Sattelmayer, 6200 Wiesbaden-Biebrich, Dilteystraße 13, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 7. 11. 1988 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5697

K 48/86: Das im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 25, Blatt 1029, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ruppertenrod, Flur 6, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 22, Größe 7,00 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabetha Kleinert geb. Wallenfels, Neuen Bäume 7, Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 11. 1988 **Amtsgericht**

5698

K 4/88: Die im Grundbuch von Rotensee, Band 16, Blatt 546, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotensee, Flur 3, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 8, Größe 1,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 14/2, Hofraum, Schulstraße, Größe 0,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Riebold.

Wert nach § 74 a ZVG: 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 10. 1988 **Amtsgericht**

5699

8 K 17/88: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Massenheim, Band 37, Blatt 1391, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 1, Flurstück 85/4, Gebäude- und Freifläche, Hainstraße 23 a, Größe 2,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. April 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Carlheinz Gurke Geib,

b) Petra Gurke, — als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Beschlagnahmedatum: 15. Juni 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 31. 10. 1988 **Amtsgericht**

5700

K 16/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen, Band 30, Blatt 894,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Am Hirtenhaus, Größe 3,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 112, Gebäude- und Freifläche, Am Hirtenhaus 1, Größe 4,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. März 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Carmen Petra Kopp geb. Wirth, geb. am 8. 2. 1961, Braunfels-Altenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 101 600,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 12 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 8. 11. 1988

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5701

3 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 22, Blatt 799, 14,486/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 282/12, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 26—32, Größe 25,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan — Block A 2' — mit Nr. 0, 11 bezeichnet;

soll am Montag, dem 30. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen,

Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Ross, Gerlachstraße 14, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnungseigentum, Blatt 799, auf 39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5702

3 K 22/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vonhausen, Band 19, Blatt 889, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 270/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Scheresgarten 7 A, Größe 3,76 Ar,

soll am Montag, dem 6. Februar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Kaltenschnee geb. Fedtke, Vonhausen, Auf dem Scheresgarten 7 A, 6470 Büdingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an Flur 1, Nr. 270/3, auf

103 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5703

5 K 6/88: Das im Grundbuch von Fauerbach v. d. Höhe, Band 48, Blatt 1909, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe, Flur 1, Flurstück 208/2, Gebäude- und Freifläche, Große Hintergasse 11 a, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Jung geb. Decker, Gisela Lieselotte, 6308 Butzbach/Fauerbach v. d. Höhe,

2) Jung, Dagmar, San Franzisko/USA,

3) Stallo geb. Jung, Melanie Monika, Victorville Ca/USA,

4) Jung, Timo, 6308 Butzbach/Fauerbach v. d. Höhe,

5) Jung, Oliver Patrick, 6308 Butzbach/Fauerbach v. d. Höhe,

6) Jung, Michael Florian, geb. am 11. 9. 1975, 6308 Butzbach/Fauerbach v. d. Höhe,

— zu 1) bis 6) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 31. 10. 1988 **Amtsgericht**

5704

3 K 86/85: Der im Grundbuch von Habitzheim, Band 24, Blatt 1245, eingetragene Grundbesitz,

Habitzheim, Flur 1, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 15, Größe 7,52 Ar,

soll am Montag, dem 16. Januar 1989, um 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichts-

gebäude in Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Heinrich von Muldau, Roßdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 28. 10. 1988 **Amtsgericht**

5705

3 K 41/87: Der im Grundbuch von Zeilhard, Band 16, Blatt 734, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Zeilhard, Flur 1, Flurstück 159, Hof- und Gebäudefläche, Am Dieburger Berg 8, Größe 8,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1989, um 13.30 Uhr, Raum 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Grubwieser, 6107 Reinheim 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 10. 1988 **Amtsgericht**

5706

2 K 62/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laisa, Band 41, Blatt 1317,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Laisa, Flur 11, Flurstück 34/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Biedenkopfer Straße 1, Größe 18,45 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 14.15 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Hellmuth Koppenhöfer in Allendorf-Rennertehausen, (jetzt in Battenberg-Laisa), — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 10. 1988

Amtsgericht

5707

2 K 20/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf (Eder), Band 80, Blatt 2339,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf (Eder), Flur 9, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 3, Größe 4,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Februar 1989, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Anna Wickenhöfer geb. Müller, in Allendorf (Eder),

b) Manfred Wickenhöfer, in Battenberg-Berghofen, — zu a) und b) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 20. 10. 1988

Amtsgericht

5708

84 K 126/88: Das im Grundbuch-Bezirk Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 103, Blatt 2952, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, Fünf-Sechstel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sulzbach, Flur 26, Flurstück 534, Betriebsfläche, Oberliederbacher Weg 38, Größe 14,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt) Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum des Ein-Sechstel-Miteigentumsanteils (Blatt 2951) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 20. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1988 (Versteigerungsvermerk):

a) Helmut Griesinger, Vogelsbergweg 28, 6236 Eschborn,

b) Andreas Ruppert, Oberliederbacher Weg 38, 6231 Sulzbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM bzw. je ideeller Hälfte auf 525 000,— DM für das Teileigentum,

57 000,— DM bzw. je ideeller Hälfte auf 28 500,— DM für das Zubehör,

1 107 000,— DM bzw. je ideeller Hälfte auf 553 500,— DM für beides.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5709

84 K 155/88: Das im Grundbuch-Bezirk 42 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 109, Blatt 3877, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 42, Flur 7, Flurstück 326/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Weimel 15, Größe 6,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Mai 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Ehrenreich Friedrich Häuselmann (verstorben).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5710

84 K 90/88: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 185, Blatt 6112, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 556, Flur-

stück 57/8, Hof- und Gebäudefläche, Letzter Hasenpfad 58, Größe 4,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Max Wilhelm Becker, Letzter Hasenpfad 58, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5711

84 K 137/88: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 29 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 23, Blatt 750, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 25,52/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 466, Flurstück 566/4, Gebäude- und Freifläche, Inheidener Straße 67—71, Größe 94,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 150 und dem Tiefgaragenabstellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplans;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 18 bis 29, Blätter 601—749, 751—946);

soll am Freitag, dem 7. April 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dr. Hans-Jochen Ficker, Ostendstraße 40, 8500 Nürnberg.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5712

84 K 108/87: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 235, Blatt 7945, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 41, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 6, Größe 3,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 68, Flur KK (= 30), Flurstück 1757, Garten, Hinter der Enkheimer Kirche, Größe 2,98 Ar,

sollen am Dienstag, dem 23. Mai 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1987/20. 1. 1988 (Versteigerungsvermerke):

a) Meta Elfriede Sedler geb. Bauscher, b) Manfred Georg Sedler, Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 340 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 7 500,— DM,

beide auf 347 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 84

5713

K 60/87: Das im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 47, Blatt 2301, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 13, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Schloßwiesenstraße 11, Größe 6,60 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Kunkel geb. Ohloff, 6364 Florstadt, — zur Hälfte —,

Christiane Kunkel, daselbst, — zu einem Viertel —,

Caroline Kunkel, daselbst, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 11. 1988

Amtsgericht

5714

K 9/88: Der im Grundbuch von Reichelsheim, Band 29, Blatt 1365, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 1, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 10, Größe 4,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christa Elfriede Hedwig Knoche in Ober-Widdersheim-Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

321 434,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 11. 1988

Amtsgericht

5715

K 23/88: Das im Grundbuch von Lörzenbach (Odw.), Band 13, Blatt 473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lörzenbach, Flur 1, Flurstück 85/67, Hof- und Gebäudefläche, Forststraße 28, Größe 7,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert und Doris Hölzing, Fürth-Lörzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus mit ausbaufähigem Satteldach sowie einer Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 10. 11. 1988

Amtsgericht

5716

42 K 200/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 131, Blatt 4540,

BV lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruchköbel, Flur 6, Flurstück 18/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlbachstraße 21, Größe 8,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Januar 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Erich Iffland, Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 8. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5717

42 K 1/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 78, Blatt 2854,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 4, Flurstück 710/2, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 142, Größe 4,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jeffrey D. Arvin,

b) Ingrid Arvin geb. Kaiser, beide 6450 Hanau 7, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5718

42 K 7/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 94, Blatt 2950

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 21, Flurstück 512/172, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 23, Größe 7,04 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Februar 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Ditzel, Langendiebach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV lfd. Nr. 1 auf 554 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 11. 1988

Amtsgericht, Abt. 42

5719

3 K 61/87: Das im Grundbuch von Bellersdorf, Band 20, Blatt 751, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bellersdorf, Flur 7, Flurstück 75, Landwirtschaftsfläche, Hainstraße (= angeblich voll erschlossener Bau- platz), Größe 10,10 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Her-

born, Westerwaldstraße 16, Raum 120, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christine Kamlage (verh. Welsch), Schillerstraße 26, 6348 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 9. 11. 1988

Amtsgericht

5720

3 K 37/88: Das im Grundbuch von Beilstein, Band 46, Blatt 1543, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Buchlungswies, Größe 24,70 Ar,

soll am Freitag, dem 3. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Mantey, An der Hardt 42, 6374 Ortenberg-Selters.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 14. 11. 1988

Amtsgericht

5721

3 K 34/88: Der ¼-Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Mademühlen, Band 28, Blatt 919, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mademühlen, Flur 46, Flurstück 26/40, Gebäude- und Freifläche, Am Seeblick 18 (Kleinsiedlungshaus im Wochenendgebiet), Größe 6,79 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kreuzkamp, Peter, Vormberg 17, 5800 Hagen, — zu ¼-Miteigentumsanteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM für das ganze Grundstück, dementsprechend 45 000,— DM für den ¼-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 9. 1988

Amtsgericht

5722

64 K 259/87: Das im Grundbuch von Kassel, Band 437, Blatt 11 188, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 38/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und

Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 214, K 214, Typ C 1;

für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 und übertragen aus Blatt 10 961 von Kassel; eingetragen am 28. Mai 1980;

soll am Dienstag, dem 3. Januar 1989, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Minninger,
Hans Schwarz,
Franz Haumann,
Jörg Heinemann u. a. — in Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 62 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1988 Amtsgericht, Abt. 64

5723

1 K 42, 46/88: Der im Grundbuch von Nieder-Ense, Band 9, Blatt 246, Gemarkung Nieder-Ense, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 41/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Quellenstraße 18, Größe 22,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 12, Ackerland, Beim Wegweiser, Größe 10,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 41/6, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Quellenstraße 18, Größe 0,22 Ar,

soll am Montag, dem 30. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1988/22. 6. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

von Czapiewski, Pauline, geb. Preuß, geboren am 27. 8. 1929, Quellenstraße 18, Korbach-Nieder-Ense.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	156 729,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	2 280,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	198,— DM,
den gesamten Grundbesitz auf	159 207,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 11. 1988 Amtsgericht

5724

1 K 16/86: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 298, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 14, Flurstück 12/5, Hof- und Gebäudefläche; Frankener Straße 5, Größe 20,90 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, I. Stock, Raum 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1986/28. 4. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Karl-Dieter Blum, Frankener Straße 5, 3546 Vöhl-Schmittlotheim,

b) Waltraud Blum, Frankener Straße 5, 3546 Vöhl-Schmittlotheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

373 680,— DM.
Im Versteigerungstermin vom 12. Februar 1988 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 8. 11. 1988 Amtsgericht

5725

1 K 61/87, 1 K 60/88: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 59, Blatt 1796, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 4, Größe 2,98 Ar,

soll am Montag, dem 6. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1987/5. 8. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wings, Thomas, geboren 20. August 1947, Wings, Hannelore, geb. Fischer, geb. 9. 2. 1951, beide in Waldeck 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 11. 1988 Amtsgericht

5726

1 K 23/88: Der im Grundbuch von Hillershausen, Band 7, Blatt 170, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hillershausen, Flur 1, Flurstück 170/57, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrweg 3, Größe 14,59 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3540 Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Schmidt, Hillershausen, Pfarrweg 3, 3540 Korbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

334 362,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 11. 1988 Amtsgericht

5727

1 K 27/88: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 57, Blatt 1685, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur

1, Flurstück 738/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landesstraße 9, Größe 1,64 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3540 Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Wilhelm Nau, Sachsenberg, Landesstraße 9, 3559 Lichtenfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 11. 1988 Amtsgericht

5728

1 K 18/88: Die im Grundbuch von Schweinsbühl, Band 7, Blatt 157, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 69, Grünland, An der alten Liet, Größe 25,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 70, Grünland, In der Wesselbicke, Größe 73,08 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Auf der Emde, Größe 184,97 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 5, Flurstück 26, Ackerland, Umland (Rain), Hinterm oberen Berge, Größe 610,60 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 5, Flurstück 76, Ackerland, Auf dem Vogelknapp, Größe 336,80 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 157, Grünland, Wiese, Auf der alten Liet, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 222/38, Ackerland, Wald, Auf'm Grützel, Größe 133,31 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 4, Flurstück 237/o.64, Ackerland, Am Lenscheid, Größe 207,39 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 59, Ackerland, Grünland, Wiese, Wald, Auf der alten Liet, Größe 533,27 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 116, Grünland, Hutung, In der Rhena, Größe 62,64 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 2, Flurstück 117, Grünland, In der Rhena, Größe 43,32 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 5, Flurstück 50/1, Grünland, Die Krefpöhle, Größe 83,90 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Schweinsbühl, Flur 1, Flurstück 80/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft, Grünland, Uplandstraße 5, Größe 32,56 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. März 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3540 Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Theo Eierding, Uplandstraße 5, 3543 Diemelsee-Schweinsbühl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	2 591,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	7 308,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	41 012,90 DM,
lfd. Nr. 7 auf	60 930,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	37 048,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	1 109,60 DM,
lfd. Nr. 12 auf	15 809,50 DM,
lfd. Nr. 13 auf	35 671,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	42 428,60 DM,
lfd. Nr. 17 auf	4 240,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	4 332,— DM,

lfd. Nr. 25 auf 8 390,— DM,
lfd. Nr. 26 auf 429 982,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5729

7 K 20/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 118, Blatt 6186, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 672, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 75, Größe 3,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Februar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Alfred Theisen, Schulstraße 75, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

211 559,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5730

7 K 74/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eschhofen, Band 35, Blatt 1155,

lfd. Nr. 1, Flur 37, Flurstück 42, Bauplatz, Kurrierische Straße 8, Größe 7,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1989, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Klarmann in Kelkheim,
Ingrid Wahl geb. Hof, in Limburg-Lindenhof, je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5731

7 K 73/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 79, Blatt 2669,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 35/1, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 7, Größe 9,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 43/3, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße, Größe 1,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Januar 1989, 14.00 Uhr, Raum 31, I. Stock, Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Megolat, Max-Planck-Straße 7, 6277 Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3, auf 683 000,— DM,

lfd. Nrn. 2 und 4, auf 498 000,— DM, (luxuriös ausgestattetes Einfamilienwohnhaus mit angrenzendem Bürotrakt sowie Bushalle mit Anbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 11. 1988 **Amtsgericht**

5732

7 K 83/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberselters, Band 36, Blatt 1152,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 43, Größe 12,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Februar 1989, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Mohr, Gebeschußstraße 31, Frankfurt am Main-Höchst.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 000,— DM.

(Wohn- und Wirtschaftsgebäude [Gastronomie] und rückwärtig gelegene Halle).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5733

1 K 28/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sipperhausen, Band 9, Blatt 149,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 78/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 118,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 77/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sipperhausen, Flur 1, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Dickershäuser Straße 1, Größe 31,63 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1984 bzw. 22. 4. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Georg Arend, Spangenberger Straße 21, 3508 Melsungen-Adelshausen.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 27 200,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 979,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 346 604,— DM,

Gesamtwert: 374 783,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5734

1 K 23/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ostheim, Band 11, Blatt 329,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ostheim, Flur 5, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Sipperhäuser Straße 9, Größe 0,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ostheim, Flur 5,

Flurstück 47/5, Hof- und Gebäudefläche, Sipperhäuser Straße 9, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Ostheim, Flur 5, Flurstück 47/4, Hof- und Gebäudefläche, Sipperhäuser Straße 9, Größe 0,44 Ar,

soll jeweils bezüglich der halben Anteile am Freitag, dem 20. Januar 1989, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Käte Heller jetzt Obermeier geb. Haller, Rasweg, 6432 Heringen-Lengers, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 47/3, auf 2 240,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 47/5, auf 2 596,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 47/4, auf 264,— DM,

Gesamtwert: 5 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 11. 1988 **Amtsgericht**

5735

7 K 403/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 352, Blatt 11 794, eingetragene 184/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 377/14, LB 5221, (noch eingetragen als) Bauplatz, Starkenburgring 45—53, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Abstellraum im Untergeschoß und Tiefgaragenstellplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 26. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Witte, Hannover.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 11. 1988 **Amtsgericht**

5736

7 K 404/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 352, Blatt 11 796, eingetragene 184/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 377/14, LB 5221 (noch eingetragen als) Bauplatz, Starkenburgring 45—53, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, Abstellraum im Untergeschoß und Tiefgaragenstellplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 26. Januar 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Witte, Hannover.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
191 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 11. 1988
Amtsgericht

5737

7 K 405/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 352, Blatt 11 805, eingetragene 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 377/14, LB 5221 (noch eingetragen als) Bauplatz, Starkenburgring 45—53, Größe 50,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung, Abstellraum im Untergeschoß und Tiefgaragenstellplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 26. Januar 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Michael Witte, Hannover.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
203 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 11. 1988
Amtsgericht

5738

7 K 150/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 204, Blatt 7112, eingetragene Grundstück, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49 A, Größe 4,33 Ar,

am Montag, dem 16. Januar 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helga Grunert, geb. Preiss, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1988
Amtsgericht

5739

1 K 5/87: Das im Grundbuch von Eibingen, Bezirk Eibingen, Band 49, Blatt 1875, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 751, Hof- und Gebäudefläche, Kieseler Weg 50, Größe 4,14 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Friedhelm Wallenstein, Maler und Tüncher, Rüdeshelm am Rhein.

Festgesetzt Wert: 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 11. 11. 1988
Amtsgericht

5740

4 K 6/88: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 82, Blatt 2915, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 233/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Odenwaldstraße 17, Größe 4,70 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Elisabeth Biebel, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf
260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 4. 11. 1988
Amtsgericht

5741

K 5/88: Das im Grundbuch von Niedergrenzebach, Band 16, Blatt 552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 12, Flurstück 83/38, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe Haus Nr. 9, Größe 1,37 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 11. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Regina Rau geb. Waletzky, geb. 20. 12. 1935, Kirchweg 2, Schwalmstadt-Niedergrenzebach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 12. 10. 1988
Amtsgericht

5742

K 12/88: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 126, Blatt 5078, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Jügesheim, Flur 25, Flurstück 117/10, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 4, Größe 25,03 Ar (Gewerbegrundstück, bebaut mit 8 App., Büro und Werkhalle [für diese Angaben keine Gewähr]),

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma NAGY-Betriebseinrichtungen-GmbH, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundstücks ist auf 1 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 11. 1988
Amtsgericht

5743

K 24/88: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 125, Blatt 4622, eingetragenen Grundstücke, sämtlich Gemarkung Dudenhofen, Flur 9,

lfd. Nr. 1, Flurstück 301/12, Gebäude- und Freifläche, Niederwiesenring, Größe 3,13 Ar, lfd. Nr. 2, Flurstück 301/13, Gebäude- und Freifläche, Niederwiesenring, Größe 0,16 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Januar 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma NAGY-Betriebseinrichtungen-GmbH, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundstücks ist auf 1 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 8. 11. 1988
Amtsgericht

lfd. Nr. 3, Flurstück 301/14, Gebäude- und Freifläche, Niederwiesenring, Größe 0,16 Ar, sollen am Donnerstag, dem 12. Januar 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Gutenberg-Haus, Planung, Statik, Baubetreuungs-GmbH, 6054 Rodgau 2.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf	326 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	12 000,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 9. 11. 1988
Amtsgericht

5744

K 4/88: Das eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum,

A. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 207, Blatt 7152:

155/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 91;

B. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 224, Blatt 7689:

27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 216;

C. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 225, Blatt 7690:

27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 217;

zu A., B., C.: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen; wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 17. Mai 1978 bzw. 8. August 1979;

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1989, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Parviz Moussazahdeh-Cohan, 6054 Rodgau 3.

Der Wert ist festgesetzt für

Wohnung Nr. 91 auf	237 000,— DM,
Garage Nr. 216 auf	10 000,— DM,
Garage Nr. 217 auf	10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 11. 1988
Amtsgericht

5745

K 3/88: Das eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum:

A. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 206, Blatt 7146:

115/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 85;

B. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 206, Blatt 7141:

35/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/14, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 90, Größe 33,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 80;

C. Grundbuch von Nieder-Roden, Band 220, Blatt 7553:

27,10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 77;

Zu A., B., C.: beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Anteilen. Wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums gilt die Bewilligung vom 17. Mai 1978 bzw. 8. August 1979;

soll am Donnerstag, dem 19. Januar 1989, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Moussazahdeh-Cohan, 6054 Rodgau 3.

Der Wert ist festgesetzt für
die Wohnung Nr. 85 auf 177 000,— DM,
die Wohnung Nr. 80 auf 56 000,— DM,
die Garage Nr. 77 auf 10 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 11. 1988 **Amtsgericht**

5746

K 26/88: Das im Grundbuch von Hirschhausen, Band 23, Blatt 659, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirschhausen, Flur 1, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Winkel 8, Größe 11,07 Ar,

soll am Montag, dem 23. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Dannewitz, geb. 9. 2. 1943, 6290 Weilburg-Hirschhausen,
b) dessen Ehefrau Doris Dannewitz geb. Schmidt, 6290 Weilburg-Hirschhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102 522,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 17. 11. 1988 **Amtsgericht**

5747

61 K 90/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt 33 728, eingetragene Grundeigentum: 37,490/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 1556/29, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan, bezeichnet mit Nr. 18,

soll am Freitag, dem 13. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Juni 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claudia Weber, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 11. 1988 **Amtsgericht**

5748

61 K 91 und 92/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt a) 33 723, b) 33 722, eingetragene Grundeigentum, a)

42,671/1000 Miteigentumsanteil, b) 41,099/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 1556/29, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. a) 13, b) 12,

soll am Freitag, dem 20. Januar 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Weyrich in Hüffelsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für a) auf 102 960,— DM,
für b) auf 106 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 11. 1988 **Amtsgericht**

5849

3 K 24/88: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 121, Blatt 3625, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 24, Flurstück 16/18, Hof- und Gebäudefläche, Föhrenstraße 1, Größe 6,47 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Januar 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elke Soln, Eichenweg 1, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 585,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 8. 11. 1988 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

26. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

„In den Fällen des § 62 Abs. 7 Satz 7 und 8 ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, für die Umlagen nach den genannten Vorschriften entrichtet worden sind; der Pflichtversicherte gilt als vollbeschäftigt.“

b) In Absatz 4 Buchstabe b werden die Worte „, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,“ gestrichen.

2. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „soweit im Falle des § 68 Abs. 1 a“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b, aa) dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt; gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit, oder

bb) der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1 000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, oder

cc) bei dem die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen und“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb unterliegt der Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn für sein Arbeitsverhältnis auf Grund Tarifvertrages oder auf Grund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Ein Arbeitnehmer ist ferner versicherungsfrei für eine Teilzeitbeschäftigung, die während eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e wird folgender Text eingefügt:
 „auf Grund des § 81 Abs. 6 oder einer entsprechenden Satzungsvorschrift durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, oder auf Grund eines dieser Vorschrift entsprechenden Tarifvertrages durch ein Mitglied oder einen Beteiligten einer solchen Zusatzversorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
- bb) In Buchstabe f wird folgender Text eingefügt:
 „auf Grund des Absatzes 5 oder durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund einer entsprechenden Vorschrift von der Versicherungspflicht befreit worden ist oder“
- d) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 22 erhält folgende Fassung:
 „§ 22
Ausbildungsverhältnisse
 Als Arbeitnehmer im Sinne der Satzung gelten
- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Lernschwestern und Lernpfleger, die unter den für die Gemeinden geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- c) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
- d) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
- in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwendete.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Buchst. b“ ersetzt durch die Worte „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb“.
- b) In Absatz 5 a Satz 1 werden der Strichpunkt und der anschließende Halbsatz gestrichen.
7. In § 30 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „ist dieser maßgebend“ durch die Worte „so gilt dieser Tag“ ersetzt und nach dem Wort „Untersuchung“ die Worte „als Tag des Eintritts des Versicherungsfalles“ eingefügt.
8. In § 31 Abs. 1 wird die Paragraphenbezeichnung „34“ durch „34 a“ ersetzt.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „Hat der Versicherte“ durch die Worte „Hatte der Pflichtversicherte“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „und nach“ durch die Worte „der Arbeiter und der Angestellten sowie nach“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 „²Für den Versorgungsrentenberechtigten, der die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa nur deshalb nicht erfüllt, weil sein Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied infolge von Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a oder b zeitweilig nicht bestanden hat, gilt Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa mit der Maßgabe, daß das zeitweilige Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung gilt und an die Stelle der Zahl 180 die Zahl 228 tritt.“
10. § 34 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) ¹In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 5 a ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 der Betrag, der sich ergibt, wenn das Entgelt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) entsprechend Absatz 1 Satz 2 angepaßt wird. ²Liegt der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 1985, ist Absatz 4 in der vor diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung bei Anwendung des Satzes 1 nicht zu berücksichtigen.“
11. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer“ durch die Worte „amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden“ durch die Worte „ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden und ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt gewesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder als vollbeschäftigt gilt (§ 11 Abs. 4 Satz 7)“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ die Worte „im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) ¹Für die Anwendung des § 32 Abs. 2 und 3 ist zunächst der Vomhundertsatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn
- a) die Zahl der Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
- aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
- bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen und in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.
- b) die Zahl der Monate nach Buchstabe a durch zwölf geteilt — dabei ein etwa verbleibender Bruchteil auf vier Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet — und das Ergebnis mit dem nach § 32 Abs. 2 oder 3 maßgebenden Steigerungssatz vervielfacht wird, und
- c) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.
- ²Der nach Satz 1 ermittelte Vomhundertsatz ist mit der Zahl der gesamtversorgungsfähigen Monate nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. ³Das Ergebnis ist durch die Zahl der Monate nach Satz 1 Buchst. a zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ⁴Diese Zahl ist Vomhundertsatz nach § 32 Abs. 2 oder 3; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „das dem Pflichtversicherten“ durch die Worte „für das“ und die Worte „zugestanden hat, entrichtet hat“ durch die Worte „Umlagen entrichtet worden sind, geleistet hat“ ersetzt.
12. In § 36 Abs. 4 Satz 2 wird nach „§ 1265“, „§ 42“ und „§ 65“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.

13. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

**Anspruch auf Versorgungsrente oder
Versicherungsrente für Witwer**

- (1) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn er eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- (2) Für den Witwer einer Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles unter § 30 Abs. 2 gefallen ist oder gefallen wäre, gilt § 36 Abs. 1 bis 3 entsprechend, wenn
- a) seine Ehefrau vor dem 1. Januar 1988 verstorben ist und sie den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte,
 - b) seine Ehefrau nach dem 31. Dezember 1987 verstorben ist.
- (3) Für den früheren Ehemann einer verstorbenen Versicherten, Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten gilt § 36 Abs. 4 entsprechend.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die für Witwen geltenden Vorschriften auf den Witwer entsprechend anzuwenden.“
14. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und des § 37 Abs. 1 Buchst. b und c“, „(die)“, „(ihres)“ und „(ihrem)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Buchst. e werden die Worte „und des § 37 Abs. 1“ sowie die Worte „oder Witwer“ gestrichen.
15. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Eltern- oder Adoptivelternteil“ durch das Wort „Elternteil“ ersetzt.
16. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
- a) wenn sich einer der nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigenden Bezüge ändert; dies gilt nicht, wenn
 - aa) diese Bezüge durch Gesetz allgemein angepaßt werden,
 - bb) das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 - cc) anstelle sonstiger Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
 - b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, § 40 Abs. 3 Buchst. a oder § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen waren und derartige Bezüge gewährt werden,“
17. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Worte „;“ dies gilt nicht für Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung für Zeiten, die nach § 87 Abs. 2 als Umlagemonate gelten“ eingefügt.
18. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden in Buchstabe b das Wort „leiblichen“ und das Komma sowie Buchstabe c gestrichen.
19. § 51 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12 werden jeweils die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
21. In § 55 Abs. 4 werden die Worte „425,— DM“ durch die Worte „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 18 SGB IV)“ ersetzt.
22. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Buchstabe e₁ eingefügt:

„e₁) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Monate berücksichtigt sind, für die keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,“

b₁) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgewährungen,“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sonderzuwendung“ die Worte „, wenn der Versicherte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält“ eingefügt.

23. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Altersversorgung“ das Wort „(Betriebsrentengesetz)“ und nach dem Wort „wäre“ werden die Worte „; § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Sind die nach Absatz 1 maßgebenden Entgelte nach § 18 Abs. 9 des Betriebsrentengesetzes gekürzt worden und sind die Zeiten der Nachversicherung als Umlagemonate (§ 33 Abs. 1) zu berücksichtigen, ist für die Anwendung des § 34 von den ungekürzten Entgelten auszugehen. ²Die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 — zuzüglich des Ausgleichsbetrags nach § 104 — ist um den Betrag zu kürzen, der sich ergeben würde, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu Lasten des Anrechts bei dem nachversichernden Arbeitgeber, sondern zu Lasten eines entsprechenden Anrechts bei der Kasse durchgeführt worden wäre. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anwendung des § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7.“
24. In § 67 Abs. 3 a Satz 3 werden die Worte „findet Satz 1“ durch die Worte „finden die Sätze 1 und 2“ ersetzt.
25. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, daß Versicherungen gegenseitig übernommen werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„¹Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Arbeitnehmer eines Mitglieds von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Mitglieds innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.“
26. § 102 erhält folgende Fassung:
- „§ 102
- Übergangsregelung zu § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7**
- ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1984 begonnen hat, gelten § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7 in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß § 35 a nicht berücksichtigt wird. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene eines unter Satz 1 fallenden Versorgungsrentenberechtigten.“
27. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 5“ durch die Worte „, Abs. 5 und 5 a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „, sofern der Gesamtbeschäftigungsquotient zur Kürzung der Gesamtversorgung geführt hat“ gestrichen.
28. Es wird folgender § 105 a eingefügt:
- „§ 105 a
- Übergangsregelung zu § 37 Abs. 1**
- Ist die Versicherte, Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 1988 verstorben und erhält der Witwer eine Witwerrente nach § 1264 Abs. 2 RVO, § 41 Abs. 2 AVG oder § 64 Abs. 2 RKG, so gilt § 37 Abs. 1 nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.“
29. § 107 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 3 Buchst. e, f

Die Kasse kann von der Anwendung des § 1 Nr. 4 Buchst. c absehen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 1 a

¹Auf schriftlichen Antrag eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 eingetreten ist und bei dem der Sachverhalt des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 23. Änderung der Satzung vom 6. März 1985 vorliegt, wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 34 Abs. 1 a in der Fassung des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 23. Änderung der Satzung berechnet. ²Die Versorgungsrente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, mit dem sich aus der Neuberechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ergebenden Betrag gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines in Satz 1 bezeichneten Versorgungsrentenberechtigten, der keinen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, und für Versorgungsrenten für Hinterbliebene eines Versicherten, der vor dem 1. Januar 1985 verstorben ist und bei dem der Sachverhalt des § 1 Nr. 10 Buchst. b der 23. Änderung der Satzung vorgelegen hatte. ⁴Der von einem Hinterbliebenen gestellte Antrag wirkt für alle Hinterbliebenen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
- b) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1985, soweit die Änderung § 22 Buchst. c der Satzung betrifft,
- c) § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1988, soweit die Änderung § 22 Buchst. d der Satzung betrifft,
- d) § 1 Nr. 11 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

„Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 10. November 1988 — IV B 3 — 54 L 08-11/88 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden am 8. Juli 1988 beschlossene Satzung zur 26. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.“

6200 Wiesbaden, 14. November 1988

Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt als Leiter der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden Venohr

Gesamtwahlergebnis der Wahl zur 9. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen — Herbst 1988

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlungen der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern, Verordnung vom 11. Juni 1959 (GVBl. S. 12) i. d. F. der Verordnung vom 4. September 1963 (GVBl. I S. 142) und vom 13. Juli 1967 (GVBl. I S. 137), teilt der Wahlausschuß auf Grund der öffentlichen Stimmenausszählung vom 9. November 1988 nachstehend das Gesamtwahlergebnis mit:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	4 222
2. Zahl der Wähler:	2 327
3. Zahlen der	
a) gültigen Stimmen	2 283
b) ungültige Stimmen	44
4. Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:	
Wahlvorschlag 1	298 Stimmen
Wahlvorschlag 2	171 Stimmen
Wahlvorschlag 3	277 Stimmen
Wahlvorschlag 4	289 Stimmen
Wahlvorschlag 5	239 Stimmen
Wahlvorschlag 6	124 Stimmen
Wahlvorschlag 7	227 Stimmen

Wahlvorschlag 8	59 Stimmen
Wahlvorschlag 9	114 Stimmen
Wahlvorschlag 10	54 Stimmen
Wahlvorschlag 11	431 Stimmen

5. Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze:

Wahlvorschlag 1	4 Sitze
Wahlvorschlag 2	2 Sitze
Wahlvorschlag 3	4 Sitze
Wahlvorschlag 4	4 Sitze
Wahlvorschlag 5	3 Sitze
Wahlvorschlag 6	1 Sitz
Wahlvorschlag 7	3 Sitze
Wahlvorschlag 8	0 Sitze
Wahlvorschlag 9	1 Sitz
Wahlvorschlag 10	0 Sitze
Wahlvorschlag 11	6 Sitze

6. Danach sind folgende Bewerber/innen in die Delegiertenversammlung gewählt:

Wahlvorschlag 1

- 1. Jürgen Funke, Neue Apotheke, Bismarckring 24, 6200 Wiesbaden
- 2. Dr. Klaus Hultzsch, Falken-Apotheke, Kirchhohl 14, 6200 Wiesbaden-Naurod
- 3. Gottfried Huhle, Löwen-Apotheke, Hauptstraße 54—56, 6072 Dreieich
- 4. Dietrich Jost, Kloster-Apotheke, Marktplatz, 6143 Lorsch

Wahlvorschlag 2

- 1. Dr. Roland Herbst, Titus-Apotheke, Nordwestzentrum, 6000 Frankfurt am Main
- 2. Dr. Gabriele Heller, Römer-Apotheke, Stammheimer Straße 1, 6472 Altenstadt

Wahlvorschlag 3

- 1. Dr. Alois Zweyrohn, Alte Dieburger Straße 2, 6109 Mühlthal 4
- 2. Dr. Klaus H. Menkens, Louisenstraße 102, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- 3. Heribert Daume, Obergasse 13, 6390 Usingen
- 4. Dr. Willy Langeneckert, Frauenhofstraße 25, 6000 Frankfurt am Main

Wahlvorschlag 4

- 1. Dr. Paul Peter, c/o Hoechst AG, Postfach 80 03 20, 6230 Frankfurt am Main 80
- 2. Jutta Dudek, Apotheke des Krankenhauses Nordwest, Steinbacher Hohl 26, 6000 Frankfurt am Main 90
- 3. Dr. Ursula Vierkotten, c/o Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt
- 4. Rudolf Völler, c/o Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt

Wahlvorschlag 5

- 1. Dr. Gregor Huesmann, Lahn-Apotheke, Frankfurter Straße 38, 3550 Marburg
- 2. Dr. Eberhard Vasters, Burg-Apotheke, Leipziger Straße 181, 6400 Fulda
- 3. Prof. Dr. Herbert Oelschläger, Georg-Voigt-Straße 14, 6000 Frankfurt am Main

Wahlvorschlag 6

- 1. Dr. Hans R. Diefenbach, Rosen-Apotheke, Wilhelmsplatz 11, 6050 Offenbach am Main

Wahlvorschlag 7

- 1. Ernst Wöll, Richard-Strauss-Straße 41, 3500 Kassel
- 2. Hildegund Gittner-Kenter, Untere Königsstraße 81, 3500 Kassel
- 3. Dr. Helmut Witt, Terrasse 26, 3500 Kassel

Wahlvorschlag 9

- 1. Klaus-Dieter Engel, Auestraße 7, 3571 Wohratal

Wahlvorschlag 11

1. Wilhelm Raida, Löwen-Apotheke, Rheinstraße 25, 6100 Darmstadt
2. Hans Möller, Stettenstraße 39, 6000 Frankfurt am Main
3. Otto Weinmann, Apotheke am Markt, Louisenstraße 19, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
4. Kurt Kilian, Industrie-Apotheke, Brückenstraße 1, 6330 Wetzlar
5. Werner Otterbein, Schubert-Apotheke, Schubertstraße 26—28, 6082 Mörfelden-Walldorf 1
6. Monika Petra Herms, Apotheke Herms, Bahnhofstraße 4, 6144 Zwingenberg

6000 Frankfurt am Main, 10. November 1988

Landesapothekerkammer Hessen
Der Wahlleiter
5.0.0.0.

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Hugo-Eckener-Ring, Infrastruktur Ost, und Lager- und Werkstattgebäude, folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. O 359/88: Erd-, Stahlbeton-, Rohrverlege- und Straßenbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 10 000 m² Oberflächenbefestigung abbrechen
- ca. 40 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 1 000 m Entwässerungsleitung bis DN 500 mit Schächten
- ca. 400 m Wasserversorgungsleitung bis DN 300
- ca. 16 000 m Kabelleerrohre bis DN 110 mit Schächten
- ca. 1 800 m³ Beton- und Stahlbetonarbeiten
- ca. 5 000 m² bituminöse Fahrbahnbefestigung
- ca. 2 200 m² Betonverbundsteine
- ca. 8 800 m² Betonfahrbahnen und Abstellflächen
- ca. 1 100 m² Flächenheizung für Betonfahrbahn
- ca. 2 300 m Bordsteine

Kostengebühr: 170,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: März bis November 1989
Submissionstermin: Januar 1989
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-7 00 82
Schlußtermin
für die Anforderung: 7. Dezember 1988

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 15. November 1988

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Die DEUTSCHE POSTREKLAME GMBH, Wiesenhüttenstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ibb - Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co. Schwanthalerstraße 73, 8000 München 2, Tel.: 0 89 / 53 26 11, beabsichtigt, für den Neubau des GDA - Geschäftsgebäudes in Darmstadt, Pallaswiesenstraße

- ca. 33 000 m³ BRI (Bruttorauminhalt) nach DIN 277
 - ca. 6 500 m² BGF (Bruttogrundrißfläche) nach DIN 277
- im Wege einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabeeinheit:

Nr. 37 - Fliesenarbeiten

- ca. 240 m² Wandfliesen
- ca. 330 m² Bodenfliesen und Spaltplatten

Ausführungszeitraum: November 1989 bis Dezember 1989

Nr. 38 - WC-Trennwände

- ca. 55 m² inkl. Türen

Ausführungszeitraum: Januar 1990

Nr. 39 - Bodenbelagsarbeiten

- ca. 2 100 m² Oberbodenbeläge

Ausführungszeitraum: November 1989 bis Januar 1990

Nr. 40 - Malerarbeiten

- ca. 11 100 m² Anstrich auf GK, Putz, Sichtbeton
- ca. 200 lfd. m Anstrich auf Stahlstabgeländer
- ca. 900 m² Anstrich auf Estrich
- ca. 200 m² Anstrich auf Sichtmauerwerk
- ca. 90 St. Anstrich auf Türumfassungszargen
- ca. 20 St. Anstrich auf Stahlblechtüren mit Zargen
- ca. 380 m² Anstrich auf Heizkörperflächen
- ca. 900 lfd. m Anstrich auf Rohrleitungen
- ca. 320 St. Anstrich auf Armaturen und Handräder
- ca. 15 m² Anstrich auf Profilstahl und Geräte

Ausführungszeit: Oktober 1989 bis Februar 1990

Nr. 41 - Doppelboden

- ca. 2 200 m² Doppelboden

Ausführungszeitraum: November 1989 bis Januar 1990

Nr. 45 - Küchentechnische Anlagen, Edelstahlgeräte

- für Aufwärmküche mit Ausgabe, Grundfläche ca. 15 m²
- für Lager, Spüle, Grundfläche ca. 11 m²

Der Kostenbeitrag für die Angebotsunterlagen beträgt pro Vergabeeinheit 50,— DM. Die Angebotsunterlagen werden in der 5. KW 1989 versandt.

Zur Abgabe eines Angebotes werden Firmen zugelassen, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben.

Die Angebotsunterlagen für die genannten Vergabeeinheiten können bis zum 12. Januar 1989 (Bewerbungsfrist) schriftlich angefordert werden bei ibb - Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Schwanthalerstraße 73, 8000 München 2. Der Zahlungsnachweis für den geforderten Kostenbeitrag ist der Anforderung beizulegen. Der Kostenbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 3847 81-807 mit dem Vermerk „GDA - Geschäftsgebäude Darmstadt, Vergabeeinheit“. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote müssen bis zum Abgabetermin 8./9. KW 1989 bei ibb - Ing.-Büro Prof. Burkhardt eingehen. Es findet keine Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse statt.

Den Angeboten sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über die Anzahl der Beschäftigten bei Angebotsabgabe mit Aufgliederung nach Berufsgruppen,
- Angaben über den Jahresumsatz der letzten 5 Geschäftsjahre,
- Referenzliste mit Angabe der jeweiligen Auftragssumme und des Leistungszeitraums.

8000 München, 11. November 1988

ibb - Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co.

Stellenausschreibungen

In der Stadt Bürstadt, Kreis Bergstraße,

sechs km östlich von Worms im südhessischen Fied gelegen, 15 000 Einwohner, Mittelzentrum, Arbeiterwohnsitzgemeinde, ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. Juli 1989 neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 BBesG.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und einsatzfreudige Persönlichkeit mit der für dieses Amt erforderlichen Eignung und Befähigung. Erwünscht sind umfassende Kenntnisse im Bereich der Kommunalverwaltung und praktische Erfahrung auf kommunalpolitischer Ebene.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und etwaigen Referenzen sind bis zum 31. Dezember 1988 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Helmut Jansohn, Stadtverwaltung, Rathausstraße 2,
6842 Bürstadt 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Im Rahmen einer Umorganisation ist bei der
Stadt Solms die Stelle eines/einer

Abteilungsleiters/Abteilungsleiterin
(nach BBesG A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit)

für den Bereich Ordnungsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt sowie Sozialamt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen:

- Aufgaben nach dem Personenstandsrecht,
- Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde,
- Aufgaben nach dem Gewerbe- und Gaststättenrecht,
- Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen.

Daneben werden erwartet:

- einschlägige Erfahrungen im Bereich des Personenstandsrechts, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Melderechts,
- eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- die Bereitschaft und Fähigkeit, eine Abteilung zu leiten, Menschen zu führen, guten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Wenn Sie diese Aufgaben interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen – einschließlich einer detaillierten Beschreibung der bisherigen Aufgaben – bis **20. Dezember 1988** an den **Magistrat der Stadt Solms, Oberndorfer Straße 20, 6336 Solms/Lahn.**

**Bei dem Staatlichen
Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt**

ist in der Abteilung Arbeitsschutz zum 1. März 1989 die Stelle eines/einer

Technischen Oberamtsrats/rätin
(Besoldungsgruppe A 13 BBesG, gehobener technischer Dienst)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

1. Betriebsüberwachung

- a) Betreuung fachlich zugeteilter Betriebe hinsichtlich der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschrift sowie Beratung in schwierigen Fällen.

Vorgesehen sind Betriebe in den Bereichen: Steine und Erden, Keramik, Holzverarbeitung, Getränkeindustrie.

- b) Vorbereitung und Erstellung notwendiger Verwaltungsakte (auch für das Sachgebiet Sonderaufgaben und ggf. Grundsatzfragen).

2. Sonderaufgaben

- a) Sprengstoffwesen einschließlich Sprengstofflager und Sportschützen. Abhalten von Grund- und Wiederholungslehrgängen als Behördenvertreter gemeinsam mit der Steinbruchs-BG.

- b) Lärmmessungen am Arbeitsplatz

- c) Bauarbeiterschutz auf Baustellen des Kernkraftwerkes Biblis und Firma Opel.

3. Grundsatzfragen

- a) Gerätesicherheitsgesetz; Holzbearbeitungsmaschinen, schwimmende Geräte

- b) Pyrotechnik

- c) Aufzugsverordnung

- d) Gefahrstoffverordnung: 1. Holzstaub; 2. ammonium-nitrathaltige Düngemittel.

4. Vortragstätigkeit

Im Rahmen von Schulungen und Veranstaltungen durch Firmen, Verbände oder Sozialpartner sind insbesondere auf dem Gebiet der Sonderaufgaben Vorträge zu halten und Diskussionen wahrzunehmen. Hierzu gehört auch die Beschulung von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten.

Anforderungen:

Mehrjährige Tätigkeit in der Gewerbeaufsichtsverwaltung in herausgehobener Position als Sachbearbeiter/in des gehobenen technischen Dienstes. Erfahrungen in den vorgenannten Aufgabengebieten sind erwünscht.

Auf Verhandlungsgeschick, klare Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift und sicheres Auftreten wird im Hinblick auf die außenwirksame Tätigkeit der Gewerbeaufsicht besonderer Wert gelegt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich bis **15. Dezember 1988** zu richten an das **Regierungspräsidium in Darmstadt, Dezernat I 2/21, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**



**Im Autobahnamt
Frankfurt am Main**

ist die Stelle des/der

**Aufgabenbereichsleiters/in
„Personal, Personalstatistik“**

nach Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG

mit Aufstiegsmöglichkeiten zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, die Führung der Personalstatistik sowie die Bearbeitung tarifrechtlicher Fragen.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsprüfung II).

Verantwortungsbewußtsein, Einsatzfreude und selbständiges Arbeiten werden erwartet; Erfahrungen im Personalwesen sind von Vorteil.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

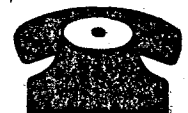
Autobahnamt Frankfurt am Main, Burgstraße 106, 6000 Frankfurt am Main 60.

**STAATSANZEIGER
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

● **Anfragen**

● **Rückfragen**

● **Reklamationen**



**0 61 22/60 71
Apparat 88**

Das Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen

ist eine wissenschaftliche Fachanstalt mit ca. 150 Bediensteten, hiervon 19 Wissenschaftler. Der Sitz des Untersuchungsamtes ist Gießen mit einer Außenstelle in Dillenburg.

Für das Untersuchungsamt ist die Stelle des/der

Amtsleiters/in

im Verlauf des ersten Halbjahres 1989 wieder zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet.

Das Staatliche Untersuchungsamt Mittelhessen hat 5 Abteilungen:

- | | |
|---------------|---|
| Abteilung I | Humanmedizin |
| Abteilung II | Lebensmitteluntersuchungen 1 (Lebensmittel nichttierischer Herkunft und Bedarfsgegenstände) |
| Abteilung III | Lebensmitteluntersuchungen 2 (Lebensmittel tierischer Herkunft) |
| Abteilung IV | Veterinärmedizin |
| Abteilung V | Zentrale Meßtechnik |

Schwerpunkte des Amtes sind Untersuchungen und Sachverständigentätigkeiten im Rahmen des Bundesseuchengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts, des Geflügelfleischhygienerechts, des Tierseuchenrechts und des Tierchutzrechts.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion, die Approbation als Arzt oder Tierarzt (Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst) bzw. der Hochschulabschluss als Lebensmittel- oder Diplomchemiker sowie langjährige Erfahrungen in der Analytik bzw. Labordiagnostik an entsprechenden Hochschul- bzw. Facheinrichtungen und/oder Staatlichen Untersuchungsämtern. Außerdem ist der Nachweis überdurchschnittlicher wissenschaftlicher Qualifikation in einem der im Amt vertretenen Teilgebiete erwünscht.

Wegen der bevorstehenden Planung und Errichtung eines Neubaus sind vielfältige und langjährige Erfahrungen in verantwortlichen Positionen von Untersuchungsämtern besonders wichtig.

Gesucht wird eine dynamische, kreative Persönlichkeit, die hervorragend befähigt ist, einen großen Personalkörper zu leiten, insbesondere auch in der Lage ist, die interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit im Untersuchungsamt zu fördern. Erwartet werden langjährige Erfahrungen in leitenden Tätigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche organisatorische Fähigkeiten sowie eingehende Kenntnisse über die Organisation, die Funktionsabläufe und technischen Einrichtungen eines großen Untersuchungsamtes.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweis der Tätigkeit nach der Approbation bzw. nach dem Erlangen des Diploms – richten Sie bitte an das **Regierungspräsidium Gießen – Personaldezernat –, Postfach 57 20, 6300 Gießen.**

Bewerbungsschluß ist drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Sozialministerium

ist vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989

– für die Dauer des Erziehungsurlaubes einer Beschäftigten –
die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

für das Referat VB 2 „Personal der nachgeordneten Dienststellen des Geschäftsbereichs, Personalplanung“ zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG. Diese Stelle kann auch mit einer/einem Angestellten der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 1 a BAT besetzt werden.

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfaßt:

- Personalangelegenheiten von nachgeordneten Behörden des Geschäftsbereichs
- Aufzeichnung über die Stellenbesetzung
- Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- Berechnung der Dienst- und Beschäftigungszeiten, Dienstjubiläen
- Urlaubs- und Krankheitsangelegenheiten
- Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Personalangelegenheiten der Auszubildenden
- personelle Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums im Rahmen des Hessischen Aktionsprogrammes für Frauen

Anforderungen:

- Ausbildung für den gehobenen Dienst (erfolgreicher Abschluß der II. Verwaltungsprüfung)
- Berufserfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung
- besondere Kenntnisse im Beamten-, Besoldungs-, Tarif- und Arbeitsrecht, im Personalvertretungs- und Haushaltsrecht
- Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick und Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

Durch diese Ausschreibung sollen auch insbesondere Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften bitte ich bis zum **9. Dezember 1988** zu richten an das

Hessische Sozialministerium – Personalreferat –, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 28. November 1988 beträgt 48 Seiten.